

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Finanzhilfen zugunsten Spaniens

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 17. Juli 2012 gemäß § 5 Absatz 1 StabMechG i.V.m. der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum StabMechG, §§ 3 und 5 EUZBLG und § 45d GO BR.

Inoffizielle Arbeitsübersetzung

Entwurf:16.7.12

VEREINBARUNG ÜBER EINE HAUPTFINANZHILFEFAZILITÄT

zwischen

DER EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSFAZILITÄT

DEM KÖNIGREICH SPANIEN

als Begünstigtem Mitgliedstaat

DEM FONDO DE REESTRUCTURACIÓN ORDENADA BANCARIA

als Sicherungsgeber

und

DER SPANISCHEN ZENTRALBANK

INHALT

Abschnitt	Seite
1. Begriffsbestimmungen	4
2. Die Hauptfinanzhilfefazilität und spezifische Fazilitäten	144
3. Inkrafttreten und Vorbedingungen	17
4. Anträge, Auszahlungsbedingungen, Finanzierungsmaßnahmen und Auszahlungen....	188
5. Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen	22
6. Zinsen, Kosten, Gebühren und Auslagen	30
7. Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung, Rückzahlung und Aufhebung.....	32
8. Zahlungen	5
9. Nichterfüllungstatbestände	37
10. Informationspflichten	39
11. Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kontrollen, Betrugsbekämpfung und Prüfungen	40
12. Mitteilungen	41
13. Garantie und Freistellung	41
14. Sonstige Bestimmungen	44
15. Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	45
16. Inkrafttreten	46
17. Unterzeichnung der Vereinbarungt	46
18. Anhänge und Anlagen	47
Annex 1 Muster Vorfinanzierungsvereinbarung	49
Annex 2 Muster Rechtsgutachten	52
Annex 3 Kontaktdaten	58
Schedule 1 Bankrekapitalisierungsfazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen.....	60

Diese **Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität** wird geschlossen zwischen:

- (A) **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“)**, einer in Luxemburg eingetragenen *société anonyme* mit Sitz unter der Adresse 43, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (R.C.S. Luxembourg B153.414), vertreten durch Herrn Klaus Regling, Chief Executive Officer oder Herrn Christophe Frankel, Deputy Chief Executive Officer,

(„EFSF“);
- (B) dem **Königreich Spanien** (nachfolgend „**Spanien**“), vertreten durch den Finanzminister,

als der Begünstigte Mitgliedstaat (nachfolgend der „**Begünstigte Mitgliedstaat**“);
- (C) dem nach den FROB-Gesetzen (gemäß nachstehender Definition) aufgelegte **Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria**,

als Sicherungsgeber und Beauftragter Spaniens im Zusammenhang mit dieser Fazilität („**FROB**“); und
- (D) der **spanischen Nationalbank**, vertreten durch den Gouverneur der Bank von Spanien,

(die „**Bank von Spanien**“),

im Folgenden gemeinsam als die „**Parteien**“ oder jeweils eine „**Partei**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EFSF wurde am 7. Juni 2010 gegründet, um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, („**Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets**“) Stabilitätshilfe zu leisten. Die EFSF kann auf der Grundlage von Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität Finanzhilfe leisten in Form von Darlehensauszahlungen im Rahmen eines Programms, vorsorglichen Fazilitäten, Fazilitäten zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets (durch Darlehen an die Regierungen dieser Mitgliedstaaten, einschließlich in Nicht-Programmländern), Fazilitäten zum Kauf von Anleihen am Sekundärmarkt auf Grundlage einer Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt sowie von Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt wird, oder Fazilitäten für den Kauf von Anleihen am Primärmarkt (im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms oder eines vorsorglichen Programms). Darüber hinaus kann die EFSF Finanzhilfe leisten durch bonitätsverbessernde Maßnahmen für von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets neu begebene Schuldtitel, wodurch sich die Finanzierungskosten der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets reduzieren, und die Finanzierungsmechanismen der EFSF können durch eine Verknüpfung der Mittel von privaten und öffentlichen Finanzinstituten mithilfe von Zweckgesellschaften optimiert werden, wodurch die für die Ausreichung von Darlehen für die

Bankenrekapitalisierung und den Ankauf von Anleihen auf dem Primär- und Sekundärmarkt verfügbaren Mittel erhöht werden (jede einzelne Verwendung im Rahmen einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ist eine „**Finanzhilfe**“ und der Ausdruck „**Finanzhilfe**“ bedeutet, wenn der Zusammenhang dies erfordert, auch alle diese Finanzhilfearten insgesamt).

- (2) Die EFSF finanziert (einschließlich durch Vorfinanzierung) die Gewährung von Finanzhilfe durch Emission von Anleihen, Schuldscheinen, Wechseln, Commercial Papers, Schuldverschreibungen oder das Eingehen anderer Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Treasury-Geschäfte, DMO-Linien, zugesagte und nicht zugesagte Kreditlinien, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von über zwölf (12) Monaten, soweit sie gegebenenfalls vom Direktorium der EFSF und den Sicherungsgebern/EAG genehmigt wurden) („**Finanzierungsinstrumente**“), die abgesichert werden durch unwiderrufliche und uneingeschränkte Bürgschaften (jeweils eine „**Bürgschaft**“) der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die im Hinblick auf diese Finanzierungsinstrumente gemäß der vorliegenden Vereinbarung als Sicherungsgeber handeln. Sicherungsgeber (die „**Sicherungsgeber**“) der von der EFSF emittierten oder eingegangenen Finanzierungsinstrumente sind die einzelnen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (unter Ausnahme derjenigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die vor der Emission bzw. dem Abschluss dieser Finanzierungsinstrumente ein Aussetzender Sicherungsgeber (gemäß nachstehender Definition) sind oder geworden sind). Die Finanzierungsinstrumente werden entweder als eigenständige Maßnahme oder als Teil eines Schuldenemissionsprogramms (nachfolgend das „**EFSF-Schuldenemissionsprogramm**“) gemäß den EFSF-Finanzierungsleitlinien (gemäß nachstehender Definition) emittiert oder eingegangen. Ein bestimmter Teil der Erlöse aus den Finanzierungsinstrumenten kann von Zeit zu Zeit dem Liquiditätspuffer (gemäß nachstehender Definition) zugeführt werden.
- (3) Am 25. Juni 2012 beantragte Spanien beim Chairman der Eurogruppe eine Bankenrekapitalisierungsfazilität zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Spanien. Die Fazilität steht in Einklang mit der EFSF-Leitlinie zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten („**FI**“) mittels Darlehen an Nicht-Programmländer (die „**Leitlinie**“).
- (4) Am 29. Juni 2012 erklärten die Staats- oder Regierungschefs im Eurogebiet (gemäß nachstehender Definition), dass diese Finanzhilfe durch die EFSF bereitgestellt wird, bis der ESM zur Verfügung steht und anschließend an den ESM übertragen wird, ohne dass der ESM bezüglich dieser Finanzhilfe einen Status als Vorranggläubiger erhält. Bei dieser Übertragung nehmen die Parteien erforderlichenfalls Ergänzungen an dieser Vereinbarung vor, um den institutionellen und verfahrenstechnischen Unterschieden zwischen EFSF und ESM Rechnung zu tragen.
- (5) In der Erklärung der Staats- oder Regierungschefs wurde bekundet, dass der ESM nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit zur unmittelbaren Rekapitalisierung von Finanzinstituten haben soll, sobald, unter Beteiligung der EZB, ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus für die Banken im Eurogebiet geschaffen worden ist. Nach einem ordentlichen Beschluss und der Zustimmung zur

unmittelbaren Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Spanien wird die vorliegende Vereinbarung entweder um ergänzt, um dieser Übereinkunft Wirksamkeit zu verleihen, oder durch neue Vereinbarungen ersetzt, die eine unmittelbare Rekapitalisierung von Finanzinstitutionen vorsehen.

- (6) Gemäß der Richtlinie wurde eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, „**MoU**“) von der Kommission, Spanien und der Bank von Spanien unterzeichnet, in der die Institution und länderspezifische horizontale Elemente der Auflagen festgelegt sind, an die sich die Gewährung von Finanzhilfen knüpft.
- (7) Vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zur vollständigen Rückzahlung aller im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Finanzhilfen befolgt der Begünstigte Mitgliedstaat die im MoU und in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Auflagen und untersteht einer ständigen Überwachung durch die Kommission in Abstimmung mit der EZB, der/den entsprechenden europäischen Aufsichtsbehörde(n) (EBA, ESMA und/oder EIOPA) und ggf. dem IMF. Der IWF hat vor Kurzem mithilfe eines Programms zur Bewertung des Finanzsektors (FSAP) die Qualität der innerstaatlichen Aufsichtsverfahren in Spanien analysiert.
- (8) Es wird vereinbart, dass die **Bank von Spanien zum Zwecke der Entgegennahme von Zahlungen im Auftrag des Begünstigten Mitgliedstaats** Partei dieser Vereinbarung ist.
- (9) Die Behörden des Begünstigten Mitgliedstaates beschließen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten, die eine Finanzhilfe beeinträchtigen könnten, und setzen diese um.
- (10) Voraussichtlich wird eine erste Tranche der Bankenrefinanzierungsfazilität (gemäß nachstehender Definition) von bis zu 30 Mrd. EUR (die „**Vorfinanzierte Tranche**“) vorfinanziert und von der EFSF als Rücklage einbehalten, um eine glaubwürdige Absicherung zu schaffen, auf die in unvorhergesehenen Fällen zurückgegriffen werden kann, um die Kosten unerwarteter Interventionen zur Wiederherstellung des Vertrauens in das spanische Bankwesen abzudecken. Die 30 Mrd. EUR beinhalten ein langfristiges Sicherheitspolster in Höhe von etwa 10 Mrd. EUR. Die Auszahlung eines beliebigen Anteils der vorfinanzierten Tranche in Höhe von 30 Mrd. EUR vor Annahme der Umstrukturierungsbeschlüsse durch die Kommission erfordert einen begründeten und quantifizierten Antrag seitens der Bank von Spanien, der im Anschluss von der Kommission und der EAG, die jeweils in Abstimmung mit der EZB handeln, genehmigt werden kann.

sind die Parteien dieser Vereinbarung wie folgt übereingekommen:

HAUPTFINANZHILFEFAZILITÄT

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die (im englischen Original) groß geschriebenen Begriffe haben, soweit in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu einer Fazilität nicht anderes festgelegt ist, die folgende Bedeutung:

„**Bewilligungsbescheid**“ bedeutet in Bezug auf eine Fazilität der schriftliche Bescheid der EFSF an den Begünstigten Mitgliedstaat nach dem Muster im entsprechenden Anhang, in dem die Höhe und die detaillierten vorläufigen finanziellen Konditionen der Finanzhilfe im Rahmen der jeweiligen Fazilität, Teilzahlung oder Tranche festgelegt sind, die die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat auf Grundlage dieser Vereinbarung und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu gewähren bereit ist.

„**Finanzhilfegesamtbetrag**“ hat die in Abschnitt 2 Absatz 1 angegebene Bedeutung.

„**Vereinbarung**“ bedeutet diese Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit ihren Anhängen und Anlagen (ggf. einschließlich Fazilitätsspezifischer Bedingungen, die die Parteien vereinbart haben, und deren Anhänge).

„**Zugewiesener Anteil**“ bedeutet in Bezug auf Finanzierungsinstrumente, die wegen einer Marktstörung nicht prolongiert oder refinanziert werden können, der Anteil an diesen Finanzierungsinstrumenten, der dem Begünstigten Mitgliedstaat anhand des Verhältnisses zugewiesen wird, in dem der Gesamtbetrag der von der EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat bereitgestellten ausstehenden Finanzhilfebeträge zum Gesamtkapitalbetrag der von der EFSF an alle begünstigten Mitgliedstaaten bereitgestellten ausstehenden Finanzhilfe steht (oder anhand sonstiger, von Zeit zu Zeit vom Direktorium der EFSF festgelegter Faktoren, insbesondere im Falle einer zweckgebundenen Ausgabe von EFSF-Schuldverschreibungen).

„**AMC**“ bedeutet eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, ein Übergangskreditinstitut, Übergangsforschungsinstitut oder eine andere Übergangskörperschaft, das/die mit dem Ziel gegründet wird, Vermögenswerte von einem überlebendfähigen oder nicht überlebendfähigen Finanzinstitut zu erwerben; dies erfolgt auf Grundlage eines innerstaatlichen aufsichtsrechtlichen Rahmens für notleidende Finanzinstitute bzw. Finanzinstitute, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

„**Anhang**“ bedeutet ein Anhang zu dieser Vereinbarung und, bei Fazilitäten, ein Anhang zu den Fazilitätsspezifischen Bedingungen, die für diese Fazilität gelten.

„**Verfügbarkeitszeitraum**“ für eine Fazilität bedeutet der in den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen als solcher festgelegte Zeitraum. Der Verfügbarkeitszeitraum der Bankenrekapitalisierungsfazilität läuft am 31. Dezember 2013 aus.

„**Durchschnittliche Laufzeit**“ bedeutet in Bezug auf eine Fazilität die gewichtete durchschnittliche Laufzeit aller im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Tranchen, wobei die Laufzeit der Tranchen sich nach ihrem letzten planmäßigen Rückzahlungstermin (bei Tranchen, deren gesamter Kapitalbetrag am Laufzeitende in einem Betrag zurückgezahlt wird) oder nach den planmäßigen Tilgungen der

Finanzhilfe (oder von Tranchen dieser Finanzhilfe) (bei Tranchen, deren Kapitalbetrag in planmäßigen Raten zurückgezahlt wird) bestimmt.

„**Bankkapitalinstrumente**“ bedeutet die Stammaktien, CoCo-Bonds oder sonstige Instrumente, die als regulatorisches Eigenkapital der Bank gelten oder vergleichbare von AMC's ausgegebene Instrumente, wie sie die EFSF jeweils nach alleinigem Ermessen genehmigen kann, und die jeweils ausgegeben, gezeichnet oder anderweitig durch den FROB von bestimmten Finanzinstituten oder TCIs in Spanien als Gegenleistung für Zahlungen aus den Erlösen der Finanzhilfe gemäß dieser Vereinbarung erworben werden können.

„**Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem das TARGET2-Zahlungssystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

„**Kommission**“ bedeutet die Europäische Kommission.

„**Bereitstellungsgebühr**“ bedeutet die dem Begünstigten Mitgliedstaat im Einklang mit der Diversifizierten Finanzierungsstrategie zugewiesene Gebühr für (i) der Negative-Carry aus der Emission oder dem Roll-over von Finanzierungsinstrumenten durch die EFSF (auch zur Finanzierung des Liquiditätspuffers), (ii) Emissionskosten in Verbindung mit von der EFSF aufgenommenen Mitteln, die nicht anderweitig von dem Begünstigten Mitgliedstaat oder anderen begünstigten Mitgliedstaaten zurückgefordert werden können, und für (iii) Bereitstellungsentgelte, die im Rahmen von DMO-Linien oder zugesagten bzw. nicht zugesagten Kreditlinien entstehen, die der EFSF gegebenenfalls bereitgestellt werden, wobei jeweils die EFSF-Finanzierungsleitlinien gelten. Gemäß Abschnitt 6 Absatz 2 leistet der Begünstigte Mitgliedstaat die Zahlung für den ihm zugewiesenen Jahresanteil an der gesamten Bereitstellungsgebühr der EFSF entweder (a) nach Erhalt einer Rechnung oder (b) am ersten Zahlungstermin einer Tranche, Teilzahlung oder Finanzhilfe nach Festsetzung des als jährliche Bereitstellungsgebühr zu begleichenden Betrags, ausgedrückt in Basispunkten p. a., die auf die jeweilige Tranche, Teilzahlung oder Finanzhilfe anzuwenden sind, wodurch sich der Betrag der Bereitstellungsgebühr ergibt, der ansonsten bei Erhalt einer Rechnung zahlbar gewesen wäre. Die Zuweisung der Bereitstellungsgebühr an einen Begünstigten Mitgliedstaat und die Höhe und/oder Zahlungsstruktur der für diese Vereinbarung geltenden Bereitstellungsgebühr kann von Zeit zu Zeit vom Direktorium der EFSF geändert und von den Sicherungsgebern gebilligt werden.

„**Bestätigungsbescheid**“ bedeutet in Bezug auf eine Fazilität der schriftliche Bescheid der EFSF an den Begünstigten Mitgliedstaat, der im Wesentlichen dem jeweiligen Muster im Anhang zu den Fazilitätsspezifischen Bedingungen entspricht, in denen die endgültigen finanziellen Konditionen der Finanzhilfe im Rahmen der jeweiligen Fazilität, Teilzahlung oder Tranche festgelegt sind, die die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat gemäß dieser Vereinbarung und den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu gewähren bereit ist.

„**Cost-of-Carry**“ bedeutet in Bezug auf Finanzierungsinstrumente die Differenz zwischen (i) dem im Rahmen der Finanzierungsinstrumente aufgelaufenen Zins (a) bei Vorfinanzierungsgeschäften im Zeitraum ab dem Beginn der Zinsverbindlichkeiten der EFSF im Rahmen der betreffenden Finanzierungsinstrumente gemäß dem Vorfinanzierungsgeschäft bis zum jeweiligen Auszahlungstermin (oder dem Termin, an dem die Erlöse aus den betreffenden Finanzierungsinstrumenten zur

Refinanzierung anderer Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden) oder, wenn die Erlöse aus dem Vorfinanzierungsgeschäft weder ganz noch teilweise ausgezahlt werden, bis zur Fälligkeit der betreffenden Finanzierungsinstrumente bezüglich der nicht ausgezahlten Erlöse (b) bei zur Finanzierung des Liquiditätspuffers aufgenommenen Beträgen im Zeitraum, in dem der EFSF Zinsverbindlichkeiten im Rahmen der betreffenden Finanzierungsinstrumente entstehen, die EFSF jedoch von dem Begünstigten Mitgliedstaat oder anderen begünstigten Mitgliedstaaten keine Beträge, gleich welcher Höhe, in Bezug auf diese aufgenommenen Beträge als Teil der EFSF-Finanzierungskosten zurückfordern kann, (c) bei einer Refinanzierung einer Finanzierungsmaßnahme im Zeitraum ab dem Beginn der Zinsverbindlichkeiten der EFSF im Rahmen der neuen Finanzierungsmaßnahme bis zur Auszahlung der neuen Finanzierungsmaßnahme (oder dem Termin, an dem die Erlöse aus dem jeweiligen Finanzierungsinstrument zur Refinanzierung eines anderen Finanzierungsinstruments verwendet werden) und (ii) einer der EFSF tatsächlich zugeflossenen Rendite auf die Erlöse aus den Finanzierungsinstrumenten, sofern die EFSF nach ihrem alleinigen Ermessen den vorfinanzierten Betrag, den Restbetrag im Rahmen einer Finanzierungsmaßnahme oder den zur Finanzierung des Liquiditätspuffers aufgenommenen Betrag angelegt hat. Der Cost-of-Carry nach obigem Buchstaben a wird nur dem Begünstigten Mitgliedstaat zugewiesen, während der Cost-of-Carry nach den obigen Buchstaben b und c, für dessen Festsetzung der Pool an kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten und der Pool an langfristigen Finanzierungsinstrumenten gebündelt zur Grundlage genommen werden, dem Begünstigten Mitgliedstaat gemäß der Diversifizierten Finanzierungsstrategie und der Methode zur Zuweisung von Finanzierungsinstrumenten zugewiesen wird, die die EAG und das Direktorium der EFSF zum Zeitpunkt der Berechnung des Cost-of-Carry vereinbaren.

„**Schuldenagentur**“ bedeutet Tesoro Público, ein verwaltungstechnisch als Generaldirektion Kassenverwaltung und Finanzpolitik bezeichnetes Organ, das dem Staatssekretär für Wirtschaft und Förderung des Unternehmertums im Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerb zugeordnet ist.

„**Beschluss**“ bedeutet die Übereinkunft der Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in der Eurogruppe vom [●] 2012 und gegebenenfalls der Beschluss des Rats vom [●] 2012, (in seiner jeweils gültigen Fassung), Spanien Finanzhilfe zu gewähren.

„**Bürgschaftsvertrag(verträge)**“ bedeutet jeder Bürgschaftsvertrag, der unter anderem zwischen den Sicherungsgebern und der EFSF gemäß dem Rahmenvertrag geschlossen wird.

„**Auszahlung**“ bedeutet eine Auszahlung von Mitteln im Rahmen einer Fazilität an den Begünstigten Mitgliedstaat oder auf dessen Anweisung (einschließlich, insofern gemäß den EFSF-Finanzierungsleitlinien und den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zulässig, durch Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerburses erworbener Anleihen oder nachrangiger Schuldtitel oder durch Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten, die von der EFSF begeben wurden).

„**Auszahlungstermin**“ bedeutet in Bezug auf eine Finanzhilfe, die im Rahmen einer Fazilität durch Auszahlung geleistet wird, den Zeitpunkt, an dem Mittel oder Finanzierungsinstrumente, die von der EFSF für die betreffende Finanzhilfe begeben wurden, dem Begünstigten Mitgliedstaat (oder einer von ihm benannten Person oder einem Dritten) ausgezahlt, als Vorschuss gewährt oder bereitgestellt werden. Jeder

dieser Auszahlungstermine wird von der EFSF ausgewählt und ist (i) ein Geschäftstag, (ii) ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und im Begünstigten Mitgliedstaat für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), (iii) ein Tag im Bereitstellungszeitraum sowie (iv) ein Tag, der im Übrigen mit den jeweiligen Fazilitätsspezifischen Bedingungen in Einklang steht.

„**Dissuasionszahlung**“ bedeutet 200 Basispunkte p. a. auf den zuletzt bereitgestellten Finanzhilfebetrag, der zu dem Zeitpunkt hätte ausgezahlt werden sollen, an dem die Eurogruppe oder die EAG nach Vorliegen der von der Kommission in Abstimmung mit der EZB und dem IWF durchgeführten Beurteilung mitteilt, dass eine Nichterfüllung von im MoU festgelegten Maßnahmen seitens des Begünstigten Mitgliedstaats gegeben ist, die bewirkt oder bewirken würde (wie es die EFSF gegebenenfalls schriftlich feststellen kann), dass eine spätere Finanzhilfe, die im Rahmen einer Fazilität oder einer späteren Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zwischen der EFSF und dem Begünstigten Mitgliedstaat vorgesehen war, nicht bereitgestellt wird. Der für die Dissuasionszahlung maßgebliche Zeitraum beginnt mit der Bereitstellung des zuletzt gewährten Finanzhilfebetrags und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Eurogruppe oder die EAG den Begünstigten Mitgliedstaat von der Entscheidung in Kenntnis setzt, dass eine Nichterfüllung gegeben ist, die eine weitere Auszahlung von Finanzhilfe blockiert oder blockiert hätte (wie es die EFSF gegebenenfalls schriftlich feststellen kann). In Übereinstimmung mit abschnitt 6 Absatz 10 wird die Dissuasionszahlung ggf. einschließlich der Zinsen, die der EFSF aus der Anlage dieses Betrags zugeflossen sind, vollständig zurückerstattet, sobald die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat wieder Finanzhilfe gewährt.

„**Diversifizierte Finanzierungsstrategie**“ hat die diesem Ausdruck im Rahmenvertrag zugewiesene Bedeutung. Die Diversifizierte Finanzierungsstrategie in der von der EFSF beschlossenen Form sieht die Verwendung des Liquiditätspuffers, eines Pools aus kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten und eines Pools aus langfristigen Finanzierungsinstrumenten vor sowie ferner, dass die Methode, nach der Finanzierungsinstrumente, Finanzierungen und andere Kosten und Auslagen zwischen dem Begünstigten Mitgliedstaat und jedem anderen begünstigten Mitgliedstaat aufgeteilt werden, den EFSF-Finanzierungsleitlinien zu entsprechen hat.

„**DMO-Linien**“ bedeutet Treasury-, Geldmarkt- oder Cash Management-Geschäfte zwischen der EFSF und den Schuldenverwaltungsagenturen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die nach Artikel 5 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung eingegangen werden.

„**EZB**“ bedeutet die Europäische Zentralbank.

„**EFSF-Finanzierungskosten**“ bedeutet in Verbindung mit einer Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität die effektiven (nach Absicherung) durchschnittlichen Finanzierungskosten, die der EFSF nach eigener Feststellung bei der Finanzierung dieser Finanzhilfe entstehen und der betreffenden Finanzhilfe gemäß der Diversifizierten Finanzierungsstrategie zugeordnet werden. Die EFSF berechnet die EFSF-Finanzierungskosten als Summe aus (i) den als Satz p. a. notierten durchschnittlichen Finanzierungskosten (nach Absicherung) der EFSF für die Finanzhilfe (Zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierungskosten bei mit Abschlag begebenen Finanzierungsinstrumenten, z. B. Nullkuponanleihen, unter Bezugnahme auf den Nennwert des mit Abschlag begebenen Finanzierungsinstruments berechnet werden.), (ii) der jährlichen

Servicegebühr (mit Wirkung vom ersten Jahrestag des Auszahlungstermins der Finanzhilfe), (iii) der Bereitstellungsgebühr, (iv) innerhalb des entsprechenden Zeitraums angefallenen Avalgebühren und (v) jeglichen sonstigen Finanzierungskosten, Margen, Negative-Carry, Verlusten, Absicherungskosten oder anderen Kosten, Gebühren und Auslagen. Zur Beseitigung von Rundungseffekten bei der Zinsberechnung auf Finanzierungsinstrumente in Form von Anleihen oder Schuldtiteln mit einer festen Stückelung und ggf. zur Berücksichtigung voneinander abweichender Zinsperioden der Zinsberechnung im Rahmen dieser Vereinbarung und der diesbezüglichen Finanzierungsinstrumente und der Erlöse aus einer befristeten Wiederanlage von Zinserträgen durch die EFSF werden die EFSF-Finanzierungskosten angepasst. Für die Dauer einer Finanzierungsmaßnahme (oder –maßnahmen) zur Finanzierung einer bestimmten Finanzhilfe erfolgt die Berechnung der EFSF-Finanzierungskosten unter Bezugnahme auf die der EFSF durch die Finanzierungsmaßnahme (oder -maßnahmen) zur Finanzierung dieser Finanzhilfe entstehenden Kosten; wo notwendig werden diese angepasst, um den Zeitraum zwischen den in der betreffenden Fazilität vorgesehenen Zahlungsterminen und den in den betreffenden Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Zins- und Tilgungsterminen sowie der EFSF potenziell entstehende Restkosten im Zusammenhang mit der von ihr zur Finanzierung der jeweiligen Finanzhilfe abgeschlossenen Finanzierungsmaßnahme (oder -maßnahmen) abzudecken (einschließlich bis zum Fälligkeitstermin weiter auflaufender Zinsen).

„**EFSF-Schuldverschreibungen**“ bedeutet von der EFSF ausgegebene Finanzierungsinstrumente in Form von langfristigen Schuldtiteln mit einer Laufzeit, die maximal der Laufzeit dieser Fazilität entspricht, die im Rahmen des EFSF-Schuldenemissionsprogramms ungefähr zum Zeitpunkt der betreffenden Auszahlung im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben werden und deren Zinssatz mit dem Marktzinssatz vergleichbar ist, den die EFSF für Instrumente mit der gleichen Laufzeit wie diese EFSF-Schuldverschreibungen zahlen müsste und die im Rahmen von Serien [●] ausgegebene Schuldverschreibungen darstellen.

„**EFSF-Finanzierungsleitlinien**“ bedeutet die Finanzierungsstrategie und Leitlinien der EFSF, die vom Direktorium der EFSF von Zeit zu Zeit verabschiedet und von den Sicherungsgebern genehmigt werden.

„**EFSF-Anlageleitlinien**“ bedeutet die Anlagestrategie und Leitlinien der EFSF, die vom Direktorium der EFSF von Zeit zu Zeit verabschiedet und von den Sicherungsgebern genehmigt werden.

„**ESM**“ bedeutet der Europäische Stabilitätsmechanismus, der durch einen von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu unterzeichnenden Staatsvertrag geschaffen werden soll.

„**EU**“ bedeutet die Europäische Union.

„**EUR**“, „**Euro**“ und „**€**“ bezeichnen die gemeinsame Währung der Teilnehmenden Mitgliedstaaten.

„**EURIBOR**“ bedeutet in Bezug auf eine Zinsperiode

(a) der geltende Bildschirmsatz oder

- (b) (wenn für die Zinsperiode, die für einen unbezahlten Betrag gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 gilt, kein Bildschirmsatz zur Verfügung steht) der Durchschnitt der von der Deutsche Bank AG, BNP Paribas und Rabobank gegenüber führenden Banken im europäischen Interbankmarkt angegebenen Sätze,

wie dieser um 11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei TARGET-Tage vor dem ersten Tag der Zinsperiode für das Anbieten von Einlagen in Euro für einen vergleichbaren Zeitraum fixiert wird.

„**Eurogruppe**“ bedeutet die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

„**Nichterfüllungstatbestand**“ bedeutet einen in Abschnitt 9 Absatz 90 definierten Tatbestand, der jeweils durch die Fazilitätsspezifischen Bedingungen der Fazilität, in deren Rahmen die Finanzhilfe bereitgestellt wird, modifiziert wird.

„**EAG**“ bedeutet die Arbeitsgruppe der Eurogruppe.

„**Auslandsverschuldung**“ bedeutet alle dem Gesamtstaatlichen Schuldenstand zuzurechnenden Schulden (einschließlich aller Schulden des Begünstigten Mitgliedstaats und der Schuldenagentur), die (i) auf eine andere Währung als die gesetzliche Währung des Begünstigten Mitgliedstaats lauten oder in anderer Währung zahlbar sind oder (ii) ursprünglich nicht auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Dokuments eingegangen oder übernommen wurden, die mit Gläubigern geschlossen bzw. das Gläubigern ausgestellt wurde, von denen im Wesentlichen alle im Begünstigten Mitgliedstaat ansässig sind, oder die mit Organisationen geschlossen bzw. das Organisationen ausgestellt wurde, deren Zentrale oder Hauptgeschäftssitz sich im Hoheitsgebiet des Begünstigten Mitgliedstaats befindet.

„**Fazilität**“ bedeutet jede im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellte, in Abschnitt 2 Absatz 2 näher erläuterte Fazilität.

„**Fazilitätsspezifische Bedingungen**“ bedeutet die in Anlagen zu dieser Vereinbarung niedergelegten Sonderbedingungen einer Fazilität, die von den Parteien dieser Vereinbarung vollzogen worden sind (wann immer diese Anlagen geändert oder ergänzt werden).

„**Finanzhilfebetrag**“ bedeutet der Gesamtkapitalbetrag einer im Rahmen einer Fazilität bereitgestellten Finanzhilfe, dessen genaue Festlegung den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unterliegt.

„**Bereitsteller von Finanzierungsunterstützung**“ bedeutet alle sonstigen souveränen Staaten oder Kreditgeber (mit Ausnahme des IWF und der Europäischen Union), die dem Begünstigten Mitgliedstaat in Verbindung mit der EFSF ein bilaterales Darlehen gewähren.

„**Finanzierungsmaßnahme**“ bedeutet eine Finanzierungsmaßnahme mit Dauer von mindestens einem Jahr durch Begebung oder Abschluss von Finanzierungsinstrumenten des Pools langfristiger Finanzierungsinstrumente.

„**Erste Zinsperiode**“ bedeutet in Bezug auf eine im Rahmen einer Fazilität bereitgestellte Finanzhilfe den Zeitraum ab ihrem Auszahlungstermin (einschließlich desselben) bis zum ersten Zahlungstermin (ausschließlich desselben) wie im Bestätigungsbescheid der Fazilität angegeben.

„**Rahmenvertrag**“ bedeutet der zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der EFSF geschlossene Rahmenvertrag in der jeweils geltenden Fassung; dieser regelt *u. a.* die Bedingungen, zu denen die EFSF Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Finanzhilfe gewähren und diese durch die Begebung oder den Abschluss von Finanzierungsinstrumenten finanzieren kann, die durch von den Sicherungsgebern übernommene Bürgschaften abgesichert sind.

„**FROB-Gesetze**“ bedeutet das Königliche Gesetzesdekret 9/2009 vom 26. Juni zur Umstrukturierung von Banken und Eigenkapitalerhöhung von Kreditinstituten (in seiner jeweils gültigen Fassung).

„**Finanzierungsinstrumente**“ hat die diesem Ausdruck in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

„**Gesamtstaatlicher Schuldenstand**“ bedeutet die den Gesamtstaatlichen Schuldenstand bildende Verschuldung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 1995 („**ESVG 95**“), das in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt ist.

„**Avalgebühr**“ bedeutet zehn (10) Basispunkte p. a. auf den Finanzhilfebetrug (oder eine Avalgebühr in der für die Fazilitäten jeweils vom EFSF-Direktorium beschlossenen und von den Sicherungsgebern genehmigten Höhe).

„**IWF**“ bedeutet der Internationale Währungsfonds.

„**Teilzahlung**“ bedeutet in Bezug auf eine Fazilität die Summen im Rahmen dieser Fazilität, die Gegenstand eines Auszahlungsantrags und eines entsprechenden Bewilligungsbescheids waren; eine Teilzahlung kann in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden.

„**Zinsperiode**“ bedeutet in Bezug auf eine im Rahmen einer Fazilität bereitgestellte Finanzhilfe die Erste Zinsperiode sowie jeden Folgezeitraum von zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten ab dem vorangegangenen Zahlungstermin der Finanzhilfe (einschließlich desselben) bis zum jeweiligen Zahlungstermin (jedoch ausschließlich desselben), wie gemäß den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu dieser Fazilität festgesetzt.

„**Zinssatz**“ bedeutet – in Bezug auf eine Teilzahlung oder Tranche – der von der EFSF festgelegte Satz, zu dem für die Teilzahlung oder Tranche während jeder Zinsperiode Zins aufläuft, er entspricht der Summe aus (a) den EFSF-Finanzierungskosten und (b) der (eventuellen) Marge für diesen Finanzhilfebetrug.

„**Emissionskosten**“ bedeutet sämtliche Kosten, Gebühren oder Auslagen, die bei der Begebung oder dem Abschluss von Finanzierungsinstrumenten durch die EFSF zur Finanzierung einer Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität entstehen (einschließlich

eines Anteils an den Finanzierungsinstrumenten, die zur Finanzierung des Liquiditätspuffers begeben oder abgeschlossen werden) und am oder um den Tag der Begebung bzw. des Abschlusses dieser Finanzierungsinstrumente zur Zahlung fällig sind, ggf. zuzüglich Anpassung um einen Fehlbetrag im Nettoerlös, wenn Finanzierungsinstrumente unter pari begeben werden.

„**Liquiditätspuffer**“ bedeutet die Erlöse aus der Begebung bzw. dem Abschluss von Finanzierungsinstrumenten, die zum Pool kurzfristiger Finanzierungsinstrumente gehören (einschließlich der Erlöse aus der Begebung bzw. dem Abschluss von kurzfristigen Schuldscheinen, Wechseln, Commercial Paper, Liquiditätsmanagement, DMO-Linien, zugesagten und nicht zugesagten Kreditlinien und Pensionsgeschäften), die von der EFSF gemäß den EFSF-Finanzierungsleitlinien begeben werden und die zuzeiten nicht zur Finanzierung einer Auszahlung (einschließlich solcher an andere begünstigte Mitgliedstaaten) oder zur Refinanzierung bestehender Vorfinanzierungsgeschäfte oder Finanzierungsmaßnahmen (oder ähnlicher Geschäfte oder Finanzierungsmaßnahmen in Bezug auf andere begünstigte Mitgliedstaaten) genutzt werden.

„**Zinsverlust**“ bedeutet (bei positiven Beträgen) die Differenz zwischen dem Zinsbetrag, den die EFSF zum Zinssatz (für diese Zwecke gegebenenfalls nur ausschließlich des Margenbestandteils des Zinssatzes) auf den betreffenden Kapitalbetrag der Finanzhilfe erhalten würde, und den Zinsen, die die EFSF (nach eigener Feststellung) aus der Wiederanlage der vorzeitig gezahlten oder vorzeitig zurückgezahlten Beträge erhalten würde, und zwar jeweils für den Zeitraum zwischen dem Datum (einschließlich) der vorzeitigen Zahlung oder vorzeitigen Rückzahlung und dem Datum (ausschließlich), an dem die betreffende Finanzhilfe zur Rückzahlung vorgesehen war.

„**Marge**“ bedeutet in Bezug auf eine Fazilität die in den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegte Marge. Die für die Fazilitäten geltende Höhe der Marge kann von Zeit zu Zeit vom Direktorium der EFSF geändert und von den Sicherungsgebern gebilligt werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung einer Vorauszahlungsmarge nicht zur Erstattung oder Reduzierung der Marge oder der EFSF-Finanzierungskosten führt.

„**Marktstörung**“ bedeutet zum Zeitpunkt einer geplanten Emission oder Verlängerung von Finanzierungsinstrumenten das Eintreten von Ereignissen oder Umständen mit Wirkung auf die nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder die internationalen Kapitalmärkte, Wechselkurse oder Devisenkontrollen, die nach vernünftigem Ermessen der EFSF (bei einstimmiger Zustimmung der Sicherungsgeber, wie dies für die Emission neuer Finanzierungsinstrumente gelten würde) die Fähigkeit der EFSF, eine erfolgreiche Emission, Ausgabe oder Platzierung von Finanzierungsinstrumenten oder einen erfolgreichen Handel mit diesen Finanzierungsinstrumenten am Sekundärmarkt durchzuführen, wesentlich beeinträchtigen dürften.

„**Hauptfazilität**“ hat die diesem Ausdruck in Abschnitt 2 Absatz 1 zugewiesene Bedeutung.

„**Vereinbarung über eine Hauptfazilität**“ bedeutet diese Vereinbarung (jedoch ausschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen).

„**MoU**“ hat die diesem Ausdruck in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

„**Negative-Carry**“ bedeutet bezogen auf eine Finanzhilfe den negativen Cost-of-Carry, der der EFSF ggf. entsteht und von ihr den Finanzmitteln dieser Finanzhilfe zugeordnet wird.

„**Nettoauszahlungsbetrag**“ bedeutet in Bezug auf eine Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität deren Finanzhilfebetrag abzüglich der Summe folgender Beträge (ohne Doppelzählung):

- (a) Emissionskosten,
- (b) vorab abzuziehende Anteile an der Servicegebühr und
- (c) Kosten, Gebühren, Auslagen, Zinsen (einschließlich Zinsvorauszahlung oder Abschlag) und Negative-Carry-Kosten,

die durch oder in Verbindung mit dieser Finanzhilfe, einer anderen dem Begünstigten Mitgliedstaat von der EFSF bereitgestellten Finanzhilfe oder einem Vorfinanzierungsgeschäft entstehen.

„**Teilnehmende Mitgliedstaaten**“ bedeutet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren gesetzliches Zahlungsmittel in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union zur Wirtschafts- und Währungsunion der Euro ist.

„**Zahlungstermin**“ bedeutet in Bezug auf eine im Rahmen einer Fazilität zur Verfügung gestellte Finanzhilfe, Teilzahlung oder Tranche jedes planmäßige Datum für die Zahlung von Kapitalbeträgen, Zinsen oder Gebühren, die gemäß dem Bestätigungsbescheid in Bezug auf diese Finanzhilfe, Teilzahlung oder Tranche an die EFSF zahlbar sind.

„**Vorfinanzierungsvereinbarung**“ bedeutet eine im Wesentlichen nach dem in Anhang I enthaltenen Muster vom Begünstigten Mitgliedstaat und der EFSF geschlossene Vereinbarung zur Bevollmächtigung der EFSF zum Abschluss von Vorfinanzierungsgeschäften (i) vor Erhalt eines Auszahlungsantrags oder (ii) nach Erhalt eines Auszahlungsantrags, jedoch in Ermangelung der in Abschnitt Absatz 0 genannten Genehmigung der EAG (oder vor der Erfüllung sonstiger Auszahlungsbedingungen) und der Ausstellung eines Bewilligungsbescheids.

„**Vorfinanzierungsgeschäft**“ bedeutet eine vorgezogene Kreditaufnahme gemäß Abschnitt 4 Absatz 4, nach der die EFSF, wenn sie dies für notwendig erachtet und die Zustimmung des Begünstigten Mitgliedstaats vorliegt, auf Grundlage einer Vorfinanzierungsvereinbarung Finanzierungsinstrumente zur Vorfinanzierung einer bestimmten Finanzhilfe ausgibt oder abschließt; dieses Vorfinanzierungsgeschäft kann vor Erfüllung der Vorbedingungen zur Auszahlung dieser Finanzhilfe stattfinden.

„**Vorfristiger Zeichnungsvertrag oder Zeichnungsvertrag**“ bedeutet ein Vertrag über die Zeichnung oder vorfristige Zeichnung von Bankkapitalinstrumenten eines Kreditinstituts, Finanzinstituts oder AMC durch den FROB, nach dem zwischen ESFS, Begünstigtem Mitgliedstaat und FROB vereinbarten Muster.

„**Interne Staatsverschuldung**“ bedeutet alle dem Gesamtstaatlichen Schuldenstand zuzurechnenden Schulden (einschließlich sämtlicher Schulden des Begünstigten Mitgliedstaats [und der Schuldenagentur], die (i) auf die gesetzliche Währung des Begünstigten Mitgliedstaats lauten, jedoch keine Auslandsverschuldung darstellen, (ii) in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder diesbezüglichen Bürgschaften vorliegen und (iii) an Börsen, in automatischen Handelssystemen, im Freiverkehr oder auf einem anderen Wertpapiermarkt notieren, gelistet sind bzw. werden können oder gewöhnlich gekauft oder verkauft werden können.

„**Maßgebliche Verschuldung**“ bedeutet die Auslands- und Inlandsverschuldung.

„**Auszahlungsantrag**“ bedeutet der Antrag des Begünstigten Mitgliedstaats auf Auszahlung von Mitteln im Rahmen einer Fazilität; dieser Antrag ist nach dem Muster zu stellen, das in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen der Fazilität enthalten ist, in deren Rahmen der Antrag zu stellen ist.

„**Anlage**“ bedeutet eine Anlage zu dieser Vereinbarung.

„**Bildschirmatz**“ bedeutet der von der Bankenvereinigung der Europäischen Union für den betreffenden Zeitraum festgelegte Prozentsatz p. a., der auf der entsprechenden Bildschirmseite von Reuters angezeigt wird. Wird die vereinbarte Seite ersetzt oder steht der Dienst nicht mehr zur Verfügung, kann die EFSF nach Rücksprache mit dem Begünstigten Mitgliedstaat eine andere Seite bzw. einen anderen Dienst zur Anzeige des betreffenden Satzes festlegen.

Die „**Servicegebühr**“ stellt die Quelle sämtlicher Einnahmen und Ressourcen zur Deckung der operativen Kosten der EFSF dar; sie umfasst: (i) die vorab fällige Servicegebühr in Höhe von fünfzig (50) Basispunkten, berechnet auf Grundlage des Finanzhilfebetrags im Rahmen einer Teilzahlung oder Tranche (ohne Doppelzählung), und (ii) die jährliche Servicegebühr in Höhe von 0,5 Basispunkten p. a., die täglich für den Finanzhilfegesamtbetrag im Rahmen jeder Fazilität in jeder Zinsperiode mit Wirkung ab dem ersten Jahrestag des Auszahlungstermins dieser Finanzhilfe aufläuft (oder eine andere Gebührenhöhe oder ein anderer Gebührentermin wie zwischen den Parteien nach einem Beschluss der EAG vereinbart werden kann). Die vorab fällige Servicegebühr wird vom Begünstigten Mitgliedstaat im Nachhinein nach Erhalt einer Rechnung von der EFSF beglichen oder von dem Betrag einbehalten, der im Rahmen einer gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellten Fazilität an den Begünstigten Mitgliedstaat auszuführen ist. Die Einbindung der jährlichen Servicegebühr als Bestandteil der EFSF-Finanzierungskosten erfolgt unbeschadet dessen, dass ein Begünstigter Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, diese Gebühr in seiner volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als operative Kosten zu behandeln. Die Höhe der Servicegebühr für die Fazilitäten kann vom Direktorium der EFSF von Zeit zu Zeit geändert und von den Sicherungsgebern gebilligt werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass die Servicegebühr jede Vorauszahlungsmarge abdeckt und ersetzt, zu deren Inrechnungstellung die EFSF andernfalls berechtigt wäre.

„**Erklärung der Staats- oder Regierungschefs**“ bedeutet eine Erklärung, die vom Gipfeltreffen der Euro-Gruppe und vom Europarat am 28. bis 29. Juni 2012 abgegeben wurde.

„**Aussetzender Sicherungsgeber**“ bedeutet ein Sicherungsgeber, dessen Antrag auf Aussetzung seiner Verpflichtung zur Stellung von Bürgschaften im Rahmen des Rahmenvertrags von den anderen Sicherungsgebern akzeptiert wurde.

„**TARGET-Tag**“ bedeutet ein Tag, an dem TARGET2 für die Abrechnung der Zahlungen in Euro offen ist.

„**TARGET2**“ bedeutet das Zahlungssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Bruttoüberweisungssystem), das auf der Grundlage einer einzigen gemeinsamen Plattform am 19. November 2007 den Betrieb aufgenommen hat.

„**Laufzeit**“ bedeutet die Laufzeit einer im Rahmen einer Fazilität bereitgestellten Finanzhilfe, die den Zeitraum ab dem Auszahlungstermin der betreffenden Finanzhilfe bis zum endgültigen, im betreffenden Bestätigungsbescheid festgelegten Zahlungstermin nicht überschreiten darf.

„**Tranche**“ bedeutet eine in Teilen bzw. vollständig geleistete Teilzahlung, die bis zu ihrer Endfälligkeit aus dem Liquiditätspuffer oder durch eine oder mehrere Finanzierungsmaßnahmen finanziert werden kann.

2. DIE HAUPTFINANZHILFEFAZILITÄT UND SPEZIFISCHE FAZILITÄTEN

- (1) Die EFSF stellt dem Begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Hauptfinanzhilfefazilität (die „**Hauptfazilität**“) vorbehaltlich der Bedingungen des Ratsbeschlusses (sofern zutreffend), dem MoU und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen zur Verfügung. Die Hauptfazilität kann dem Begünstigten Mitgliedstaat von der EFSF in Form von Finanzhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtnennbeträge der Finanzhilfebeträge dürfen eine Höhe von 100.000.000.000 EUR nicht überschreiten (der „**Finanzhilfegesamtbetrag**“).
- (2) Die Hauptfazilität kann in Form der nachstehend dargelegten spezifischen Fazilitäten (die „**Fazilitäten**“ und einzeln eine „**Fazilität**“) bereitgestellt werden, für die zwischen den Parteien vereinbarte Fazilitätsspezifische Bedingungen gelten; vorausgesetzt wird dabei, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung über eine Hauptfazilität mindestens eine (1) der Fazilitätsspezifischen Bedingungen abgeschlossen wurde:
 - (d) eine Fazilität zur Bereitstellung von Darlehen (die „**Darlehensfazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Darlehensfazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen;
 - (e) eine Fazilität zur Bereitstellung einer Darlehensfazilität, die eine Teilabsicherung für Staatsanleihen vorsieht (eine „**mit einer Teilabsicherung für Staatsanleihen ausgestaltete Fazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Mit einer Teilabsicherung für Staatsanleihen ausgestaltete Fazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen;

- (f) eine oder mehrere Fazilitäten zur Bereitstellung vorsorglicher Fazilitäten (jeweils eine „**Vorsorgliche Fazilität**“). Eine vorsorgliche Fazilität kann wie folgt gestaltet sein: (a) eine vorsorglich konditionierte Kreditlinie (eine „**Vorsorgliche Kreditlinie**“ oder „**PCCL-Fazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Vorsorgliche konditionierte Kreditlinie: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen, (b) eine Kreditlinie mit erweiterten Konditionen (eine „**Kreditlinie mit erweiterten Konditionen**“ oder „**ECCL-Fazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Kreditlinie mit erweiterten Konditionen: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen oder (c) eine mit einer Teilabsicherung für Staatsanleihen ausgestaltete Kreditlinie mit erweiterten Konditionen (eine „**Mit einer Teilabsicherung für Staatsanleihen ausgestaltete Kreditlinie mit erweiterten Konditionen**“ oder „**ECCL+-Fazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Mit einer Teilabsicherung für Staatsanleihen ausgestaltete Kreditlinie mit erweiterten Konditionen: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen;
- (g) eine Fazilität für die Bereitstellung von Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten (die „**Bankenrekapitalisierungsfazilität**“) gemäß den in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Bankenrekapitalisierungsfazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen;
- (h) eine Fazilität für die EFSF, um Anleihekäufe am Primärmarkt zu tätigen (die „**PMP-Fazilität**“); es gelten die in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Fazilität für Anleihekäufe am Primärmarkt: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen;
- (i) eine Fazilität für die EFSF, um Anleihekäufe am Sekundärmarkt zu tätigen (die „**SMP-Fazilität**“); es gelten die in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Fazilität für Anleihekäufe am Sekundärmarkt“: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen; und
- (j) eine Fazilität für die EFSF zur Finanzierung einer Emission nachrangiger Schuldtitel durch einen Nebenfonds eines Koinvestitionsfonds (die „**CIF-Fazilität**“); es gelten die in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen unter „Koinvestitionsfondsfazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen“ festgelegten Bedingungen.

Die Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass die Fazilitätsspezifischen Bedingungen je Fazilität unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich politischer Auflagen, Gebühren, Gebührenhöhen und sonstiger Konditionen enthalten können.

Innerhalb der Grenzen des MoU und dieser Vereinbarung über eine Hauptfazilität, sowie vorbehaltlich der zuvor ausdrücklich erteilten Zustimmung der Parteien und einer Genehmigung seitens der EAG, kann der nicht verwendete Betrag einer Fazilität zur Verwendung im Rahmen einer möglichen anderen, dem Begünstigten Mitgliedstaat von der EFSF zur Verfügung gestellten Fazilität verwendet werden.

- (3) Die EFSF ist nur zur Leistung von Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung, einschließlich der in den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegten Zusatzbedingungen, verpflichtet. Diese Vereinbarung und sämtliche Fazilitätsspezifischen Bedingungen bilden eine einzige Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (4) Am Tage dieser Vereinbarung haben die Parteien Fazilitätsspezifische Bedingungen bezüglich einer Bankenrekapitalisierungsfazilität mit einem Finanzhilfeschonbetrag vereinbart, der sich höchstens auf den Finanzhilfeschonbetrag von 100.000.000.000 EUR beläuft.
- (5)
- (a) Falls der Begünstigte Mitgliedstaat Finanzhilfe in Form einer zusätzlichen oder anderen Fazilität erhalten möchte, beantragt er diese andere Fazilität schriftlich mit einem an die Eurogruppe gerichteten Schreiben, **wobei** der Betrag dieser anderen Fazilität zusammen mit der sonstigen Finanzhilfe, die der EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat nach dieser Vereinbarung bereitgestellt hat oder bereitstellen wird, den Finanzhilfeschonbetrag nicht übersteigen darf.
- (b) Nach einem entsprechenden schriftlichen Antrag:
- (i) wird die Kommission (in Abstimmung mit der EZB und ggf. mit dem IWF) alle erforderlichen Modifikationen oder Ergänzungen des MoU vereinbaren;
- (ii) wird die Kommission (in Abstimmung mit der EZB und der EFSF), nach erfolgter Genehmigung einer Modifikation oder Ergänzung des MoU, der EAG auf Grundlage ihrer Bewertung der Marktbedingungen einen Vorschlag über die wesentlichen Konditionen der Fazilitätsspezifischen Bedingungen unterbreiten, wobei vorausgesetzt wird, dass die Fazilitätsspezifischen Bedingungen Finanzkonditionen beinhalten, die mit dem MoU vereinbar sind und dass die Fälligkeitstermine die Tragbarkeit der Schuldenlast gewährleisten;
- (iii) wird die EFSF (in Abstimmung mit der EAG) im Anschluss an einen Beschluss der EAG die ausführlichen technischen Regelungen der Fazilitätsspezifischen Bedingungen der relevanten Fazilität vereinbaren, wobei vorausgesetzt wird, dass die Finanzparameter die Finanzkonditionen berücksichtigen, welche von der Kommission (in Abstimmung mit der EZB vorgeschlagen und von der EAG genehmigt) wurden; und
- (iv) werden die EFSF, der Begünstigte Mitgliedstaat und die Bank von Spanien die relevanten Fazilitätsspezifischen Bedingungen unterzeichnen und die für die Bereitstellung der relevanten Fazilität erforderlichen Modifikationen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung (u. a. Abschnitt 2 Absatz 4 sowie die

Anhangsliste in Abschnitt 18) beschließen, die zur Bereitstellung der betreffenden Fazilität erforderlich sind.

- (6) Die EFSF ist zu keinem Zeitpunkt zur Leistung von Finanzhilfe verpflichtet, wenn der mit dem Gesamtkapitalbetrag dieser Finanzhilfe nach Hinzurechnung (i) anderer von der EFSF bereitgestellter Finanzhilfen an den Begünstigten Mitgliedstaat oder andere begünstigte Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sind, sowie (ii) anderer Finanzhilfen, zu denen sich die EFSF gegenüber dem Begünstigten Mitgliedstaat oder anderen begünstigten Mitgliedstaaten verpflichtet hat, und (iii) etwaiger Beträge, die in einem Vorfinanzierungsgeschäft auf Grundlage einer Vorfinanzierungsvereinbarung mit dem Begünstigten Mitgliedstaat (oder ähnlicher, für andere begünstigte Mitgliedstaaten beschaffte Beträge) aufgenommen wurden, zum betreffenden Zeitpunkt die Kapazitäten der EFSF zur Aufnahme von Mitteln, die durch gemäß dem Rahmenvertrags geleistete Bürgschaften vollständig abgesichert sind, überschritten würden.
- (7) Der Begünstigte Mitgliedstaat verwendet alle ihm im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Beträge und/oder EFSF-Schuldverschreibungen, einschließlich der Fazilitäten, in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus dem MoU, dem Ratsbeschluss, der vorliegenden Vereinbarung und sonstiger Art, gemäß den entsprechenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen.
- (8) Sämtliche Finanzhilfe lautet ausschließlich auf Euro, der die Rechnungs- und Zahlungswährung darstellt.
- (9) Die Präambel, die Anhänge und die Anlagen (einschließlich der Anhänge zu diesen Anlagen) sind und bleiben wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung für alle Fazilitäten und Fazilitätsspezifischen Bedingungen, jedoch unbeschadet der in diesen Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegten Zusatzbedingungen, die in Bezug auf die betreffende Fazilität die in der vorliegenden Vereinbarung genannten Bedingungen ergänzen, außer Kraft setzen, ändern oder modifizieren können. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und denen der Fazilitätsspezifischen Bedingungen sind die Bestimmungen der Fazilitätsspezifischen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Fazilität maßgebend.

3. **INKRAFTTRETEN UND VORBEDINGUNGEN**

- (1) Nach Unterzeichnung durch alle Parteien tritt diese Vereinbarung an dem Datum in Kraft, an dem sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt worden sind:
 - (c) Die EFSF hat vom [●] des Begünstigten Mitgliedstaats und vom Sonderberater des FROB ein für sie zufriedenstellendes und nach dem in Annex 2 festgelegten Muster (*Muster für Rechtsgutachten*) erstelltes Gutachten zu dieser Vereinbarung erhalten. Das Datum dieses Rechtsgutachtens darf nicht nach dem Datum des ersten, im Rahmen einer Fazilität gestellten Auszahlungsantrags liegen.

- (d) die EFSF hat vom Minister für Wirtschaft und Wettbewerb des Begünstigten Mitgliedstaats (oder einer anderen Person, die die EFSF nach eigenen Ermessen anerkennt) ein amtliches Dokument erhalten, in dem die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung befugten Personen, die Auszahlungsanträge und alle anderen Dokumente, die im Rahmen von Fazilitätsspezifischen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden müssen (und damit den Begünstigten Mitgliedstaat rechtskräftig verpflichten) und die Unterschriftenproben dieser Personen enthalten sind;
 - (e) die Unterzeichnung des MoU (sowie all seiner Änderungen und Ergänzungen) durch alle Vertragsparteien;
 - (f) die Sicherungsgeber haben (einstimmig) den Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich der am Tag dieser Vereinbarung unterzeichneten entsprechenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen) zugestimmt.
- (2) Die Fazilitätsspezifischen Bedingungen betreffend eine Fazilität treten an dem gemäß den Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegten Datum in Kraft.
- (3) Das Recht des Begünstigten Mitgliedstaats, Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität zu beantragen, erlischt am Ende des für diese Fazilität geltenden Bereitstellungszeitraums; nach Ablauf dieses Zeitraums gilt jeder nicht ausgezahlte Betrag des Finanzhilfegesamtbetrags im Rahmen dieser Fazilität als sofort gestrichen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

4. **ANTRÄGE, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN, FINANZIERUNGSMABNAHMEN UND AUSZAHLUNGEN**

- (1) Der Begünstigte Mitgliedstaat kann, vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung, der maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen, des MoU und des Ratsbeschlusses nach Rücksprache mit der EFSF eine Auszahlung im Rahmen der betreffenden Fazilität beantragen, indem er der EFSF einen ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Auszahlungsantrag zukommen lässt. Auszahlungsanträge sind unwiderruflich und für den Begünstigten Mitgliedstaat verbindlich, es sei denn, die EFSF hat dem Begünstigten Mitgliedstaat eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, dass die EFSF auf den internationalen Kapital- bzw. Kreditmärkten oder aus dem Liquiditätspuffer keine Mittel zu Bedingungen, die für sie akzeptabel sind und mit den Bedingungen des Auszahlungsantrags im Einklang stehen, beschaffen konnte; in diesem Fall ist der Begünstigte Mitgliedstaat ab dem Zustellungstag der schriftlichen Mitteilung an den Begünstigten Mitgliedstaat nicht mehr an den Auszahlungsantrag gebunden.
- (2) Ein Auszahlungsantrag gilt erst dann als ordnungsgemäß ausgefüllt und gültig, wenn
- (g) er den Finanzhilfegesamtbetrag festlegt, der im Rahmen der betreffenden Fazilität auf den betreffenden Auszahlungsantrag hin bereitzustellen ist;
 - (h) er den spätesten Auszahlungstermin festlegt, bis zu dem die im Auszahlungsantrag beantragte Finanzhilfe im Rahmen der betreffenden Fazilität vollständig ausgezahlt oder bereitgestellt sein soll;

- (i) er sonstige, nach den für den Auszahlungsantrag geltende Fazilitätsspezifischen Bedingungen erforderliche Punkte festlegt;
 - (j) die Durchschnittliche Laufzeit der Finanzhilfe im Rahmen der betreffenden Fazilität (oder Fazilitäten) (einschließlich der im Rahmen der betreffenden Teilzahlung beantragten Finanzhilfe) höchstens zwölfeinhalb (12,5) Jahre beträgt; und
 - (k) die Höchstlaufzeit jeder einzelnen Finanzhilfeauszahlung fünfzehn (15) Jahre beträgt.
- (3) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Auszahlungsantrags tritt die Verpflichtung der EFSF zur Bereitstellung der Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität an den Begünstigten Mitgliedstaat erst dann ein, wenn
- (a) die in Abschnitt 3 Absatz 1 Buchstaben c bis f genannten Vorbedingungen erfüllt sind;
 - (b) gegebenenfalls ein Nachtrag des MoU unterzeichnet wurde;
 - (c) vom Begünstigten Mitgliedstaat schriftlich bestätigt wurde, dass kein Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen eine im Rechtsgutachten, das die EFSF gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 Buchstabe c; erhalten hat, getroffene Aussage keine Gültigkeit mehr hat;
 - (d) die Sicherungsgeber (einstimmig) nach Prüfung der jüngsten regelmäßigen Kommissionsbewertung des Begünstigten Mitgliedstaats von der Einhaltung der Bedingungen des MoU, einschließlich der Vorleistungen, und der Bedingungen des Ratsbeschlusses (sofern zutreffend) durch den Begünstigten Mitgliedstaat überzeugt sind;
 - (e) die EFSF überzeugt ist, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Vereinbarung und den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen (im Fall der Bankenrefinanzierungsfazilität einschließlich der in Anlage 1 Abschnitt 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen) erfüllt sind;
 - (f) die EAG und die EFSF (nach ihrem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung aller von ihnen als maßgeblich erachteten Faktoren, unter anderem der in Anlage 1 Abschnitt 4 aufgeführten)) die Auszahlung gemäß den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen genehmigt haben;
 - (g) die EFSF überzeugt ist, dass keine Rechts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder Ermittlungen vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde bzw. seitens eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer Behörde eingeleitet oder schriftlich angedroht wurden, die die Erfüllung des MoU, dieser Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen durch den Begünstigten Mitgliedstaat gefährden könnten oder, bei negativem Ausgang, bei vernünftiger Betrachtungsweise voraussichtlich wesentliche nachteilige

Auswirkungen auf dessen Fähigkeit hätten, seine Verpflichtungen im Rahmen des MoU, dieser Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen zu erfüllen;

- (h) (sofern in den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist) die EFSF am oder vor dem Auszahlungstermin den Nettoerlös aus den Finanzierungsinstrumenten in zur Finanzierung der betreffenden Teilzahlung ausreichender Höhe erhalten hat oder überzeugt ist, dass ihr ausreichende Mittel aus dem Liquiditätspuffer zur Verfügung stehen;
 - (i) (sofern in den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist) seit dem Datum dieser Vereinbarung keine wesentlichen nachteiligen Änderungen eingetreten sind, die nach Rücksprache mit dem Begünstigten Mitgliedstaat nach Ansicht der EFSF die Fähigkeit des Begünstigten Mitgliedstaates, seinen in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, *d. h.* die Finanzhilfe zu bedienen und zurückzuzahlen, voraussichtlich wesentlich beeinträchtigen würden; und
 - (j) (sofern in den betreffenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist) kein Nichterfüllungstatbestand eingetreten ist, der nicht zur Zufriedenheit der EFSF behoben wurde.
- (4) Wenn die Bedingungen in Abschnitt 4 Absatz 3 erfüllt sind (mit Ausnahme der in Abschnitt 4 Absatz 3 Buchstabe h genannten Bedingung, die am jeweiligen Auszahlungsdatum erfüllt werden muss), sendet die EFSF unter der Voraussetzung, dass die EAG den Vorschlag der EFSF für die ausführlichen Bedingungen der Finanzhilfe akzeptiert, dem Begünstigten Mitgliedstaat einen Bewilligungsbescheid, in dem die vorläufigen Bedingungen festgelegt sind, zu denen die EFSF bereit ist, dem Begünstigten Mitgliedstaat die betreffende Teilzahlung, Tranche oder sonstige Finanzhilfeauszahlung zu gewähren. Nach Bestätigung eines Bewilligungsbescheids durch den Begünstigten Mitgliedstaat sind der Begünstigte Mitgliedstaat und die EFSF unwiderruflich an die Bedingungen des Bewilligungsbescheids gebunden, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die EFSF zur Beschaffung von Mitteln auf den internationalen Kapital- oder Kreditmärkten [oder aus dem Liquiditätspuffer] zu Bedingungen, die für sie akzeptabel sind und mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheids im Einklang stehen, in der Lage ist und keine Marktstörung bzw. kein Nichterfüllungstatbestand vorliegt.
- (5) Nach Zustellung des Bewilligungsbescheids und Erhalt der Bestätigung der darin festgelegten Bedingungen durch den Begünstigten Mitgliedstaat wird die EFSF
- (a) die betreffenden Mittel auszahlen oder dem Begünstigten Mitgliedstaat die betreffende Finanzhilfe durch Verwendung von zuvor durch Vorfinanzierungsgeschäfte beschaffter Erlöse oder aus dem Liquiditätspuffer zur Verfügung stellen; oder
 - (b) für Beträge, die nicht durch Vorfinanzierungsgeschäfte oder aus dem Liquiditätspuffer beschafft werden, nach eigenem Ermessen

Finanzierungsinstrumente begeben oder eingehen, um die Finanzierung der betreffenden Teilzahlung zu ermöglichen; oder

- (c) für jede Auszahlung, die unbar erfolgt, EFSF-Schuldverschreibungen an den Begünstigten Mitgliedstaat, an den FROB oder die vom Begünstigten Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannte juristische Person aushändigen.
- (6) Erfolgt innerhalb eines (1) Geschäftstags nach Zustellung eines Bewilligungsbescheids keine Bestätigung, wird dieser Bescheid annulliert und wirkungslos und der Begünstigte Mitgliedstaat muss für die Teilzahlung, Tranche oder Auszahlung der Finanzhilfe einen neuen Auszahlungsantrag stellen.
- (7) Sollte die EFSF der Auffassung sein, dass für eine Teilzahlung ein Vorfinanzierungsgeschäft notwendig ist, und stimmen der Begünstigte Mitgliedstaat und die EFSF (die mit Genehmigung ihres Direktoriums handelt) einer Vorfinanzierungsvereinbarung zu und wird diese Vereinbarung (i) vor Erhalt eines Auszahlungsantrages oder (ii) nach Erhalt eines Auszahlungsantrages, jedoch in Ermangelung der in Abschnitt 4 Absatz 4 genannten Genehmigung der EAG (oder vor Erfüllung sonstiger Auszahlungsbedingungen) und Ausstellung eines Bewilligungsbescheids geschlossen, bevollmächtigt der Begünstigte Mitgliedstaat die EFSF ferner ausdrücklich – jeweils in Bezug auf die Teilzahlung – zum Abschluss von Vorfinanzierungsgeschäften, um alle derartigen Finanzhilfen bis zu einem maximalen Gesamtnennbetrag vorzufinanzieren, der in der Vorfinanzierungsvereinbarung festgelegt ist. Die EFSF setzt den Begünstigten Mitgliedstaat schriftlich über die finanziellen Konditionen sämtlicher dieser Vorfinanzierungsgeschäfte in Kenntnis. Der Begünstigte Mitgliedstaat trägt sämtliche, der EFSF in Verbindung mit den Vorfinanzierungsgeschäften entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Finanzierungskosten, Marge, Negative-Carry, Verluste, Kosten, Absicherungskosten oder sonstiger Gebühren oder Aufwendungen), unabhängig davon, ob tatsächlich Finanzhilfe geleistet wird; solche Beträge werden der EFSF zu dem im betreffenden Bewilligungsbescheid (sofern gegeben) genannten Auszahlungsdatum oder innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Aufforderung der EFSF gezahlt. Es wird vereinbart, dass die Vorfinanzierte Tranche mithilfe mindestens eines Vorfinanzierungsgeschäfts finanziert wird. Auszahlungen aus der Vorfinanzierten Tranche sind an die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen, einschließlich der in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen enthaltenen Zusatzbedingungen geknüpft.
- (8) Sollte die EFSF, vorbehaltlich der Einhaltung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden EFSF-Finanzierungsleitlinien, Mittel zur Finanzierung bzw. Refinanzierung der betreffenden Teilzahlung oder Tranche nur durch die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, sowie den Abschluss entsprechender Wechselkurssicherungsgeschäfte aufnehmen können, so unterrichtet die EFSF den Begünstigten Mitgliedstaat über die Notwendigkeit, auf diesem Wege Finanzierungsmittel zu beschaffen. Sämtliche Zusatzkosten, die der EFSF in Verbindung mit Wechselkurssicherungsgeschäften entstehen, sind vom Begünstigten Mitgliedstaat zu tragen.
- (9) Nach Zustellung des Bewilligungsbescheids für eine Teilzahlung und Erhalt der schriftlichen Bestätigung der darin festgelegten Bedingungen durch den Begünstigten

Mitgliedstaat wird die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat, vorbehaltlich der für die Bereitstellung der Finanzhilfe im Rahmen der betreffenden Fazilität geltenden Bedingungen, wie in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegt, einen Bestätigungsbescheid ausstellen, der die Finanzkonditionen enthält, die für – je nach Fall – jede Teilzahlung oder Tranche gelten. Im Falle einer Teilzahlung, die aus einer Reihe von Tranchen besteht, wird je Tranche ein gesonderter Bestätigungsbescheid ausgestellt. Durch Bestätigung der Bedingungen eines Bewilligungsbescheids gelten die in jedem Bestätigungsbescheid genannten Bedingungen der Finanzhilfe als vom Begünstigten Mitgliedstaat im Voraus angenommen. Der Begünstigte Mitgliedstaat trägt den ihm zugewiesenen Anteil sämtlicher der EFSF in Verbindung mit den Finanzierungsmaßnahmen entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Finanzierungskosten, Marge, Negative-Carry, Verluste, Kosten, Absicherungskosten oder sonstiger Gebühren und Aufwendungen). Die EFSF begleicht etwaige Emissionskosten mit zu diesem Zweck einbehaltenen Beträgen und zusätzlich entstandene Kosten können gemäß Abschnitt 6 Absatz 6. geltend gemacht werden.

- (10) Kann die EFSF aufgrund der Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Beginns einer Ausgabe oder des Eingehens von Finanzierungsinstrumenten zur Finanzierung oder Refinanzierung der Finanzhilfe (einschließlich der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten zur Refinanzierung der EFSF-Schuldverschreibungen oder Finanzierungsinstrumenten, mit denen die betreffende Finanzhilfe vollständig oder teilweise finanziert oder refinanziert werden soll) keine Mittel beschaffen, so ist die EFSF nicht verpflichtet, weitere Auszahlungen in Bezug auf diese Finanzhilfe vorzunehmen.
- (11) Sollte die EFSF der Auffassung sein, dass eine Marktstörung eintreten könnte, wird sie mit dem Begünstigten Mitgliedstaat spätestens fünf (5) Kalenderwochen vor der geplanten Fälligkeit oder Prolongierung des/der Finanzierungsinstruments/-instrumente, das/die von einer Marktstörung betroffen sein könnte(n), Rücksprache halten.
- (12) Die Auszahlung einer Finanzhilfe verpflichtet unter keinen Umständen eine der Parteien zur Gewährung und Zusage weiterer Finanzhilfen im Rahmen dieser oder einer anderen, zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass die EFSF in keiner Weise verpflichtet ist, einen Antrag des Begünstigten Mitgliedstaats zu irgendeinem Zeitpunkt wohlwollend zu prüfen, um die finanziellen Konditionen einer Finanzhilfe zu ändern oder neu festzusetzen.
- (13) Vorbehaltlich etwaiger für eine Fazilität geltender Fazilitätsspezifischer Bedingungen stellt die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat an jedem Auszahlungstermin die betreffende Finanzhilfe (bzw. den entsprechenden Anteil) zur Verfügung, indem sie die EZB am Auszahlungstermin bis spätestens 11:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt) anweist, den Nettoauszahlungsbetrag am Auszahlungstermin auf das betreffende auf Euro lautende Konto bzw. die auf Euro lautenden Konten und/oder das betreffende Wertpapierkonto bzw. die Wertpapierkonten zu überweisen, das/die der Bank von Spanien, der EFSF und der EZB spätestens zwei (2) Geschäftstage vor

dem Auszahlungstermin vom Begünstigten Mitgliedstaat schriftlich und gemäß Vereinbarung mit der EFSF mitzuteilen ist.

5. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

(1) Zusicherungen

Sowohl der Begünstigte Mitgliedstaat als auch der FROB sichern zu und gewährleisten gegenüber der EFSF zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zum Zeitpunkt der Ausfertigung Fazilitätsspezifischer Bedingungen oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung und zu jedem Auszahlungstermin, dass

- (d) jede dem Begünstigten Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Finanzhilfe eine unbesicherte (mit Ausnahme nach Abschnitt 5, Absatz 2, Buchstabe a Ziffer i bereitgestellter Sicherheiten), unmittelbare, vorbehaltlose, nicht nachrangige und allgemeine Verbindlichkeit des Begünstigten Mitgliedstaats darstellt und mindestens gleichrangig ist mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Darlehen sowie Verbindlichkeiten des Begünstigten Mitgliedstaats, die sich aus dessen derzeitiger oder künftiger Verschuldung ergeben;
- (e) für den FROB stellen die Verbindlichkeiten des FROB im Rahmen dieser Vereinbarung eine unbesicherte, unmittelbare, vorbehaltlose, nicht nachrangige und allgemeine Verbindlichkeit des FROB dar und sind mindestens gleichrangig mit allen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Darlehen und Verbindlichkeiten des FROB, die sich aus dessen gegenwärtiger oder künftiger Verschuldung ergeben;
- (f) die im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewährende Finanzhilfe wird an den ESM übertragen, sobald dieser zur Verfügung steht, ohne dass dem ESM hieraus ein Status als Vorranggläubiger erwächst, wie in der Erklärung der Staats- oder Regierungschefs angegeben;
- (g) die durch den [●] des Begünstigten Mitgliedstaats sowie durch den Rechtsberater des FROB gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellten Rechtsgutachten zutreffend und richtig sind;
- (h) die EFSF nach dem Recht des Begünstigten Mitgliedstaats nicht als Kreditinstitut zugelassen sein muss oder als Voraussetzung für die Bereitstellung der Finanzhilfe oder zur Durchsetzung der (i) Verpflichtungen des Begünstigten Mitgliedstaats in Bezug auf die Finanzhilfe gegenüber dem Begünstigten Mitgliedstaat oder der (ii) Verpflichtungen des FROB in Bezug auf die Finanzhilfe gegenüber dem FROB, keiner Lizenz, Zustimmung oder aufsichtsrechtlichen oder behördlichen Genehmigung bedarf, oder falls zutreffend, dass gemäß dem Recht des Begünstigten Mitgliedstaats eine Ausnahme von einem solchen Erfordernis für die EFSF vorgesehen ist;
- (i) die Unterzeichnung und Erfüllung der Vereinbarung und der darin vorgesehenen Transaktionen (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder einer etwaigen Vorfinanzierungsvereinbarung) sowie des MoU (und der darin vorgesehenen Transaktionen) weder zum jetzigen noch

zu einem künftigen Zeitpunkt (i) gegen geltende Gesetze, Verordnungen oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde oder gegen Vereinbarungen, Verträge oder Abkommen verstoßen, die für diese Behörde oder ihre nachgeordneten Stellen binden sind, (ii) einen Nichterfüllungstatbestand oder Kündigungsgrund (unabhängig von dessen Bezeichnung) im Sinne von Ziffer (i) darstellen oder (iii) zur Bestellung von Sicherungsrechten oder Entstehung einer Verpflichtung zur Bestellung von Sicherungsrechten oder Übertragung von Vermögenswerten (durch Sicherungsvereinbarungen oder in ihrer wirtschaftlichen Wirkung vergleichbare Vereinbarungen) zugunsten Dritter führen, ausgenommen Sicherungsrechte, die vom FROB zugunsten der EFSF an den Bankkapitalinstrumenten bestellt werden, wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen; und

- (j) nach seinem besten Wissen und Gewissen (auf Grundlage entsprechender und sorgfältiger Nachforschungen) keine Rechts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder Ermittlungen vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde bzw. seitens eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer Behörde eingeleitet oder schriftlich angedroht wurden, die die Ausfertigung oder Erfüllung des MoU, der vorliegenden Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen durch ihn gefährden könnten oder, bei negativem Ausgang, nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine Fähigkeit hätten, seine Verpflichtungen im Rahmen des MoU, dieser Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen zu erfüllen.

(2) Verpflichtungen

Hinsichtlich der Gesamtstaatlichen Verschuldung verpflichtet sich der Begünstigte Mitgliedstaat, bis zur vollständigen Rückzahlung der Finanzhilfe und der vollständigen Begleichung sämtlicher, gemäß dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) gegebenenfalls fälligen Zins- und Zusatzbeträge

- (a) mit Ausnahme der in Buchstabe a Ziffer ii Punkten 1 bis 10 aufgeführten Belastungen,
 - (i) jede gegenwärtige oder künftige Maßgebliche Verschuldung und jede diesbezüglich geleistete Bürgschaft oder Freistellung nicht durch Hypothek, Verpfändung oder andere Belastung seiner eigenen Vermögenswerte oder Einnahmen zu besichern, es sei denn, die Finanzhilfe partizipiert gleichzeitig gleichrangig und anteilig an dieser Sicherheit, und
 - (ii) keinem anderen Gläubiger oder Inhaber seiner Staatsanleihen Vorrang vor seinen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einzuräumen.

Die folgenden Belastungen begründen keine Verletzung dieser Klausel:

- (1) Belastungen auf Vermögenswerte, die zur Sicherung des Kaufpreises des Vermögenswerts eingegangen werden, sowie jede Verlängerung oder Ausweitung einer solchen Belastung, die sich auf den durch sie besicherten ursprünglichen Vermögenswert beschränkt und eine Verlängerung oder Ausweitung der ursprünglichen besicherten Finanzierung abdeckt; und
- (2) Belastungen auf Handelsgüter im Rahmen gewöhnlicher Handelsgeschäfte (die spätestens innerhalb eines Jahres erlöschen), die zur Finanzierung der Einfuhr dieser Güter in das Land des Begünstigten Mitgliedstaates oder ihrer Ausfuhr aus diesem Land dienen; und
- (3) Belastungen, mit denen die Zahlung der Maßgeblichen Verschuldung besichert oder garantiert wird, die ausschließlich zur Finanzierung eines bestimmten Investitionsprojekts eingegangen werden, sofern die Vermögenswerte, denen diese Belastungen gelten, Gegenstand dieser Projektfinanzierung sind oder Einnahmen oder Forderungen aus diesem Projekt darstellen; und
- (4) andere Belastungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, sofern diese Belastungen auf gegenwärtig von ihnen erfasste Vermögenswerte und auf Vermögenswerte beschränkt bleiben, die aufgrund von Verträgen von diesen erfasst werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits Gültigkeit haben (Zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung jedweder Floating Charge, die bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eingegangen wurde, eingeschlossen ist.), und weiterhin vorausgesetzt, dass diese Belastungen die Zahlung ausschließlich jener zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung so besicherten und garantierten Verbindlichkeiten oder eine Refinanzierung dieser Verbindlichkeiten sichern und garantieren; und
- (5) alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Belastungen und Begünstigungen, die allein kraft Gesetzes existieren und die der Begünstigte Mitgliedstaat nach vernünftigem Ermessen nicht vermeiden kann; und
- (6) im Rahmen einer Verbriefungstransaktion gewährte oder genehmigte Belastungen, der die EFSF bereits im Vorfeld zugestimmt hat, vorausgesetzt, dass diese Transaktion in Einklang mit den politischen Auflagen des MoU steht und in

den einzelstaatlichen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechend den Grundsätzen der ESVG 95 und den Eurostat-Leitlinien über die staatliche Verbriefungstätigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten erfasst ist; und

- (7) Belastungen zur Besicherung von Verpflichtungen des Begünstigten Mitgliedstaats gegenüber einem Zentralverwahrer wie Euroclear oder Clearstream, die im Rahmen des normalen Geschäftsgangs des Begünstigten Mitgliedstaats eingegangen werden; und
- (8) Belastungen zur Besicherung einer Verschuldung unter 3 Mio. EUR, vorausgesetzt, dass der maximale Gesamtwert aller durch solche Belastungen besicherten Verschuldungen 50 Mio. EUR nicht übersteigt; und
- (9) von einer Behörde des Begünstigten Mitgliedstaats (mit Ausnahme der Schuldenagentur) gewährte Belastungen mit der eine zur Finanzierung der normalen Geschäftstätigkeit dieser Behörde aufgenommene Verschuldung besichert wird, sofern die Erlöse aus dieser Finanzierungsmaßnahme nicht an die Zentralregierung weitergeleitet oder dieser anderweitig zur Verfügung gestellt werden; und
- (10) Belastungen, die sich ggf. aus besicherten Kreditlinien oder Repofazilitäten ergeben, die von der Schuldenagentur vorsorglich oder zum Zweck der Liquiditätssteuerung aufgenommen wurden bzw. im Rahmen derartiger besicherter Kreditlinien oder Repofazilitäten gewährt werden.

Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Ausdruck „**Finanzierung eines bestimmten Investitionsprojekts**“ die Finanzierung des Erwerbs, Baus oder der Erschließung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einem Projekt, sofern sich die Stelle, die diese Finanzierung bereitstellt, ausdrücklich damit einverstanden erklärt, die finanzierten Vermögenswerte und die Einnahmen aus dem Betrieb, dem Verlust oder der Beschädigung dieser Vermögenswerte als Hauptquelle für die Rückzahlung der gewährten Gelder zu betrachten;

(b)

- (i) jede Finanzhilfe entsprechend dem Ratsbeschluss in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung und gemäß der am Datum des Auszahlungsantrags geltenden Fassung des MoU zu verwenden;
- (ii) die im Rahmen der Bankenrekapitalisierungsfazilität erhaltenen EFSF-Schuldverschreibungen ausschließlich zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Spanien zu nutzen, indem dem FROB, in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und dem MoU, Finanzmittel zur Zeichnung von Bankkapitalinstrumenten der im

- MoU festgelegten Finanzinstitute zur Verfügung gestellt wird, und diese EFSF-Schuldverschreibungen nicht zu verkaufen, nicht zu übertragen, keine Sicherungsrechte daran zu bestellen und nicht anderweitig mit ihnen zu handeln, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und im MoU wurde festgelegt, dass die EFSF vor Auszahlung der Mittel an den FROB oder Bereitstellung durch den Begünstigten Mitgliedstaat an den FROB die Angemessenheit der Rechtsinstrumente und der Dokumentation zwischen dem Begünstigten Mitgliedstaat und dem FROB bestätigen muss, welche die Rechtsgrundlage für eine derartige Mittelbereitstellung durch den Begünstigten Mitgliedstaat an den FROB festlegen;
- (iii) dafür Sorge zu tragen, dass der FROB die ihm im Rahmen der Bankenrekapitalisierungsfazilität überlassenen EFSF-Schuldverschreibungen nicht zur Zeichnung von Bankkapitalinstrumenten eines Finanzinstituts verwendet, ohne dass zuvor eine schriftliche Genehmigung der EFSF und eine Bestätigung der EFSF darüber vorliegen, dass diese den Rechtsmechanismus, die Instrumente und die Dokumentation zwischen dem FROB und den betreffenden Finanzinstituten als angemessen erachtet, in denen die Bedingungen für die Zeichnung oder vorfristige Zeichnung solcher Bankkapitalinstrumente durch den FROB festgelegt sind;
 - (iv) dafür Sorge zu tragen, dass der FROB keine EFSF-Schuldverschreibungen nutzt, um Bankkapitalinstrumente eines Finanzinstituts zu zeichnen, falls zwischen dem FROB und dem Finanzinstitut keine Vorfristige Zeichnungsvereinbarung oder Zeichnungsvereinbarung geschlossen wurde, die im Wesentlichen dem zwischen der EFSF, dem Begünstigten Mitgliedstaat und dem FROB vereinbarten Muster entspricht; und
 - (v) die zusätzlichen, in Anlage 1 (*Bankenrekapitalisierungsfazilität: Fazilitätsspezifische Bedingungen*) festgelegten Verpflichtungen einzuhalten;
- (c) alle zur Einhaltung seiner Verpflichtungen und der Verpflichtungen des FROB im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) und jeder Vorfinanzierungsvereinbarung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und deren Verbindlichkeit aufrechtzuerhalten;
 - (d) sicherzustellen, dass jede dem Begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen der Fazilitäten zur Verfügung gestellte Finanzhilfe stets eine unbesicherte (außer bei nach Abschnitt 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i bereitgestellten Sicherheiten), unmittelbare, vorbehaltlose, nicht nachrangige und allgemeine Verbindlichkeit des Begünstigten Mitgliedstaats darstellt und mindestens gleichrangig ist mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Darlehen und Verbindlichkeiten des Begünstigten Mitgliedstaats aus seiner derzeitigen oder künftigen maßgeblichen

Verschuldung;

- (e) geltende Gesetze, die sich auf seine Fähigkeit zur Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) und jeder Vorfinanzierungsvereinbarung auswirken könnten, in jeder Hinsicht einzuhalten;
 - (f) Gebühren, Kosten oder Auslagen in der von der EFSF an den Begünstigten Mitgliedsstaat zugewiesenen Höhe zu zahlen, insbesondere u. a. Emissionskosten, Vorfälligkeitsentschädigungen oder Kündigungskosten sowie Cost-of-Carry, die bei möglichen Finanzierungsmaßnahmen oder Sicherungsgeschäften der EFSF anfallen (u. a. bezüglich der Beträge, die zur Finanzierung des Liquiditätspuffers, für Finanzierungsmaßnahmen und/oder Vorfinanzierungsgeschäfte aufgenommen werden); dabei ist unerheblich, ob es zur Bereitstellung von Finanzhilfe oder zur Verwendung im Rahmen einer Fazilität kommt; und
 - (g) die EFSF allgemein bei erster Aufforderung zu entschädigen und schadlos zu halten in Bezug auf alle zusätzlichen Ansprüche, Kosten, Forderungen, Verluste, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten und Auslagen (einschließlich Rechtskosten, Untersuchungskosten und Mehrwertsteuer oder dergleichen), die der EFSF entstanden sind und zurückzuführen sind auf (i) unrichtige, ungenaue oder irreführende Auskünfte, die ihr der Begünstigte Mitgliedstaat in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung, den hierin vorgesehenen Transaktionen oder dem MoU erteilt; (ii) Verstöße gegen die Zusicherungen, Gewährleistungen und/oder Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, einer Vorfinanzierungsvereinbarung oder Fazilitätsspezifischen Bedingungen (iii) gegen die EFSF gerichtete Klagen, Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Ermittlungen, Schiedsverfahren oder Urteile in Verbindung mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung, einer Vorfinanzierungsvereinbarung oder Fazilitätsspezifischer Bedingungen durch die EFSF oder in Verbindung mit den hierin oder im MoU vorgesehenen Transaktionen.
- (3) Der FROB verpflichtet sich, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die gesamte Schuldsomme aus dieser Vereinbarung vollständig zurückgezahlt ist und alle gemäß dieser Vereinbarung fälligen Zinsen und Zusatzbeträge, soweit zutreffend, vollständig entrichtet sind:
- (a) jede gegenwärtige oder künftige Verschuldung des Begünstigten Mitgliedsstaats, des FROB oder sonstiger Körperschaften oder Personen und jede diesbezüglich geleistete Gewährleistung oder Freistellung nicht durch Hypothek, Verpfändung oder andere Belastung der Bankkapitalinstrumente oder entsprechender Vermögenswerte bzw. Einnahmen des FROB zu besichern, es sei denn, die Finanzhilfe partizipiert gleichzeitig gleichrangig und anteilig an dieser Sicherheit, vorausgesetzt Abschnitt 5 Absatz 3 Buchstabe a gilt nicht für Sicherheiten, die auf EFSF-Schuldverschreibungen gewährt werden, die vorab von der EFSF genehmigte Vereinbarungen besichern;

- (b) keinem anderen Gläubiger (mit Ausnahme des IWF und bei möglichen künftigen Fazilitäten ggf. des ESM) Vorrang vor der EFSF einzuräumen;
 - (c) alle Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die er zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung benötigt;
 - (d) die in Abschnitt 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen einzuhalten; und
 - (e) geltende Gesetze, die seine Fähigkeit zur Erfüllung dieser Vereinbarung betreffen könnten, in jeder Hinsicht einzuhalten.
- (4) Der FROB verpflichtet sich, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die gesamte Schuldsomme aus dieser Vereinbarung vollständig zurückgezahlt und alle ggf. gemäß dieser Vereinbarung fälligen Zinsen und Zusatzbeträge vollständig entrichtet wurden, auf Antrag der EFSF, nach Abstimmung mit dem Begünstigten Mitgliedstaat, eine gültige erstrangige Sicherheit an allen seinen Rechten und Ansprüchen an und in Bezug auf die Bankkapitalinstrumente als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu bestellen, soweit die Gewährung derartiger Sicherheiten nicht geltendes Recht oder geltende Verpflichtungen verletzt.
- (5) Der Begünstigte Mitgliedstaat trägt Sorge dafür, dass bis zur vollständigen Rückzahlung der gesamten Schuldsomme aus dieser Vereinbarung, alle mit den Erlösen der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Finanzhilfe zum Zwecke der Rekapitalisierung oder zur finanziellen Unterstützung von Finanzinstituten in Spanien erworbenen Bankkapitalinstrumente vom FROB erworben werden.
- (6) Sowohl der Begünstigte Mitgliedstaat als auch die Bank von Spanien, falls zutreffend, verpflichten sich jeweils, auf Antrag der EFSF gemäß Abschnitt 5 Absatz 4 alles Erforderliche zu unternehmen (u. a. in Bezug auf die Registrierung solcher Sicherungsrechte und die Zahlung diesbezüglicher Gebühren, Kosten, Auslagen oder Steuern), um sicherzustellen, dass ein solches Sicherungsrecht rechtsgültig und ordnungsgemäß zugunsten der EFSF gewährt wird und jeweils für den FROB, den Begünstigten Mitgliedstaat und die Bank von Spanien rechtsverbindlich ist.
- (7) Sowohl der Begünstigte Mitgliedstaat als auch der FROB halten die EFSF schadlos in Bezug auf Beträge, die von der EFSF im Zusammenhang mit der Begründung, dem Wirksamwerden, der Registrierung oder Durchsetzung eines gemäß Abschnitt 5 Absatz 4 gewährten Sicherungsrechts gezahlt werden, und sämtliche derartigen Beträge sind auf Antrag entweder vom Begünstigten Mitgliedstaat oder vom FROB oder von beiden an die EFSF zu entrichten.
- (8) In Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 9 können die obigen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen in Bezug auf eine Fazilität gemäß den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen ausdrücklich ergänzt, außer Kraft gesetzt, geändert oder modifiziert werden und/oder es können in Bezug auf eine Fazilität gemäß den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen zusätzliche Zusicherungen und Gewährleistungen gelten.

6. ZINSEN, KOSTEN, GEBÜHREN UND AUSLAGEN

- (1) Bei jeder Finanzhilfe im Rahmen einer Fazilität fallen auf die Finanzhilfebeträge Zinsen zu einem Satz an, der dem in einer Zinsperiode geltenden Zinssatz entspricht.
- (2)
 - (f) An jedem Zahlungstermin im Rahmen einer Fazilität zahlt der Begünstigte Mitgliedstaat in abdisponierbaren Geldern einen Betrag in Höhe der an diesem Zahlungstermin fälligen Zinsen auf das ihm von der EFSF hierzu schriftlich bezeichnete Konto (oder auf ein anderes Konto, auf das sich die Parteien für die Zwecke dieser Vereinbarung von Zeit zu Zeit einigen können).
 - (g) Zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr-Komponente an den fälligen und vom begünstigten Mitgliedstaat zu zahlenden Zinsen erfolgt die Zahlung des dem begünstigten Mitgliedstaat jährlich zugewiesenen Anteils an der gesamten Bereitstellungsgebühr der EFSF entweder (i) nach Erhalt einer Rechnung oder (ii) am ersten Zahlungstermin gemäß einer Tranche, Teilzahlung oder Finanzhilfe nach Festsetzung des als jährliche Bereitstellungsgebühr zu zahlenden Betrags, ausgedrückt in Basispunkten p. a., die auf die jeweilige Tranche, Teilzahlung oder Finanzhilfe anzuwenden sind, wodurch sich die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt, die ansonsten bei Erhalt einer Rechnung zahlbar gewesen wäre. Die Zuweisung der Bereitstellungsgebühr an einen begünstigten Mitgliedstaat und die Höhe und/oder Zahlungsstruktur der für diese Vereinbarung geltenden Bereitstellungsgebühr kann von Zeit zu Zeit vom Direktorium der EFSF geändert und von den Sicherungsgebern gebilligt werden.
- (3) Zahlt der Begünstigte Mitgliedstaat eine gemäß einer Fazilität zahlbare Summe nicht zum Fälligkeitstermin, so leistet der Begünstigte Mitgliedstaat unbeschadet des Abschnitts 9 ab dem Fälligkeitstermin und bis zur tatsächlichen vollständigen Zahlung zusätzlich Verzugszinsen auf diese Summe (oder gegebenenfalls den entsprechenden erstmalig fälligen und unbezahlten Betrag) an die EFSF, und die Verzugszinsen werden bezogen auf aufeinanderfolgende Zinsperioden (deren Länge die EFSF jeweils von Zeit zu Zeit festlegen kann, wobei die erste Periode mit dem maßgeblichen Fälligkeitstermin beginnt und diese Periode, soweit möglich, eine Woche umfasst) zu einem Zinssatz p. a. auf den überfälligen Betrag berechnet, der (a) den für die jeweilige von der EFSF ausgewählte Periode maßgeblichen EURIBOR-Zinssatz oder (b) den Zinssatz, der zahlbar gewesen wäre, hätte es sich bei dem überfälligen Betrag während des Verzugszeitraums gegebenenfalls um eine Finanzhilfe im Rahmen der maßgeblichen Fazilität gehandelt, je nachdem, welcher Zinssatz der höhere ist, um 200 Basispunkte p. a. überschreitet. Solange der Zahlungsverzug andauert, wird dieser Zinssatz gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 6 Absatz 3 am letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode neu festgelegt und unbezahlte Zinsen gemäß diesem Abschnitt für vorangegangene Zinsperioden werden auf den zum Ende der jeweiligen Zinsperiode fälligen Zinsbetrag aufgeschlagen. Die Verzugszinsen sind unmittelbar fällig und zahlbar.

- (4) Der begünstigte Mitgliedstaat wird der EFSF zu jedem Zahlungstermin alle Bereitstellungsgebühren (soweit nicht anderweitig bezahlt), Servicegebühren, Avalgebühren und sonstige Gebühren wie ggf. in den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen festgelegt zahlen, die während der zu diesem Zahlungstermin endenden Zinsperiode auf die maßgebliche Fazilität anfallen.
- (5) Während jeder Zinsperiode stellt die EFSF dem begünstigten Mitgliedstaat regelmäßig nähere Informationen zum Zinssatz und zu allen anderen Beträgen zur Verfügung, die im Rahmen der Fazilitäten während der maßgeblichen Zinsperiode anfallen.
- (6) Der begünstigte Mitgliedstaat zahlt außer in dem Umfang von Abzügen gemäß Abschnitt 6 Absatz 7 den Negative Carry, die Zinsverluste, die Emissionskosten und alle anderen Provisionen, Gebühren und Kosten, die der EFSF in Bezug auf Vorfinanzierungsgeschäfte oder Finanzierungsmaßnahmen entstehen, unverzüglich binnen fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt von Rechnungen, die die EFSF in regelmäßigen (höchstens vierteljährlichen) Abständen übermittelt, auf das von der EFSF für diesen Zweck schriftlich bestimmte Konto.
- (7) Die EFSF ist berechtigt, den Negative Carry zusammen mit allen anderen in Verbindung mit Vorfinanzierungsgeschäften stehenden Provisionen, Gebühren und Kosten und alle anderen Beträge, die bei Ermittlung des Netto-Auszahlungsbetrages in Verbindung mit einer Finanzhilfe (gleich ob im Rahmen dieser Vereinbarung oder dem begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen einer anderen Fazilität von der EFSF gewährt) bei der Berechnung des Netto-Auszahlungsbetrages, welcher im Zusammenhang mit der Auszahlung von Barmitteln (gleich ob die abgezogenen Beträge in Bezug zu dieser Auszahlung von Mitteln stehen oder nicht) abgezogen werden könnten, abzuziehen.
- (8) Sollte ein beliebiges Sicherungsinstrument in Verbindung mit einem die Finanzhilfe finanzierenden Finanzierungsinstrument aus irgendeinem Grund vorzeitig gekündigt werden (einschließlich die vorzeitige Kündigung durch die EFSF in Übereinstimmung mit der Sicherungsinstrumentdokumentation), hält der begünstigte Mitgliedstaat die EFSF in Bezug auf die ggf. anfallenden Kosten zur Bedienung des entsprechenden Finanzierungsinstruments auf ungesicherter Basis und sämtliche infolge einer solchen frühzeitigen Kündigung entstehenden Kosten (soweit diese Kosten nicht bereits in den EFSF-Finanzierungskosten enthalten sind) schadlos. Es erfolgt keine Doppelzahlung zwischen den der EFSF gemäß Abschnitt 5 Absatz 2(f) und diesem Abschnitt 6 Absatz 8 zustehenden Beträgen.
- (9) Der begünstigte Mitgliedstaat verpflichtet sich, alle Kosten, Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Rechtskosten, Sachverständigenhonorare, Bankgebühren oder Fremdwährungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Ausfertigung, Umsetzung und Kündigung dieser Vereinbarung (und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen), jeder Vorfinanzierungsvereinbarung sowie jedem zugehörigen Dokument, jeder Änderung, Ergänzung oder jedem Verzicht in Bezug auf diese Vereinbarung (und die Fazilitätsspezifischen Bedingungen), jeder Vorfinanzierungsvereinbarung und jedem zugehörigen Dokument entstehen, einschließlich die von der EFSF für die Erstellung und Emission von

Finanzierungsinstrumenten zur Finanzierung der Finanzhilfe nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Kosten und Auslagen, binnen fünf (5) Werktagen nach Aufforderung der EFSF zu begleichen. Diese vom begünstigten Mitgliedstaat zu tragenden Kosten und Auslagen umfassen Rechtskosten (wie beispielsweise Kosten für das Einholen von Rechtsgutachten und Ausarbeiten von Unterlagen), Ratingagenturkosten, Kosten der Börsenzulassung, ggf. Reisekosten, Provisionen in Verbindung mit den Finanzierungsinstrumenten, Gebühren von Dienstleistungsanbietern und Abrechnungssystemen, Steuern, Registrierungsgebühren und Veröffentlichungskosten.

- (10) Sind die in der Begriffsbestimmung der Dissuasionszahlung dargelegten Umstände gegeben, fällt diese Dissuasionszahlung an und ist am letzten Tag des Kalenderquartals, für den die Dissuasionszahlung gilt, vom begünstigten Mitgliedstaat an die EFSF zu entrichten. Die EFSF erstattet die Dissuasionszahlung in voller Höhe, einschließlich ggf. der Zinserträge der EFSF aus der Anlage dieser Dissuasionszahlung, wenn die EFSF wieder Finanzhilfe für den begünstigten Mitgliedstaat bereitstellt.
- (11) Zusätzlich trägt der begünstigte Mitgliedstaat nach Maßgabe der Angaben in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu Zeitpunkt und Art und Weise alle sonstigen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen in Zusammenhang mit den Fazilitäten.
- (12) Beträge, die der Begünstigte Mitgliedstaat im Hinblick auf Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen oder anderweitig gemäß diesem Abschnitt 6 zu entrichten hat, für deren Zahlung in diesen Abschnitt 6 kein Fälligkeitstermin vorgesehen ist, sind binnen fünf (5) Geschäftstagen ab Aufforderung der EFSF zahlbar.

7. RÜCKZAHLUNG, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKZAHLUNGSPFLICHT UND AUFHEBUNG

- (1) Vorbehaltlich der konkreten Bedingungen, die in dieser Vereinbarung oder in Fazilitätsspezifischen Bedingungen für eine Fazilität festgesetzt sind, zahlt der Begünstigte Mitgliedstaat den Kapitalbetrag jedes Finanzhilfebetrags in abdisponierbaren Geldern oder EFSF-Schuldverschreibungen auf das ihm hierzu von der EFSF schriftlich bezeichnete Konto (oder auf ein anderes Konto, auf das sich die Parteien für die Zwecke dieser Vereinbarung gegebenenfalls von Zeit zu Zeit einigen) zu dem Termin/den Terminen (bei denen es sich jeweils um einen Zahlungstermin handeln muss) und gemäß den ihm von der EFSF im entsprechenden Bestätigungsbescheid mitgeteilten Bedingungen. Die in Anhang 1, Abschnitt 7 Absatz (b) genannte Rückzahlungspflicht gilt zusätzlich zu und unbeschadet der in diesem Abschnitt 7 genannten Rückzahlungsverpflichtung.
- (2) Zahlt der Begünstigte Mitgliedstaat Finanzmittel, die ihm im Rahmen einer durch die Bereitsteller von Finanzierungsunterstützung, durch die Europäische Union (oder einem Organ oder Institution derselben) oder einer zu irgendeinem Zeitpunkt von dem IWF bereitgestellten Fazilität gewährt wurden, ganz oder teilweise freiwillig oder pflichtweise vorzeitig zurück, so wird ein proportionaler Anteil der Finanzhilfebeträge der im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Finanzhilfe nebst aufgelaufenen Zinsen und allen anderen diesbezüglich fälligen Beträgen unverzüglich fällig und in

einer proportionalen Höhe zahlbar, die festgesetzt wird bezogen auf den Anteil, den der vorzeitig bezüglich der jeweiligen Fazilität zurückgezahlte Kapitalbetrag am bezüglich dieser Fazilität offenen Gesamtkapitalbetrag unmittelbar vor dieser vorzeitigen Rückzahlung ausmacht.

- (3) Zum Zeitpunkt dieser vorzeitigen Rückzahlung begleicht der Begünstigte Mitgliedstaat alle aufgelaufenen Zinsen und anderen im Hinblick auf den zurückgezählten Betrag fälligen Beträge und erstattet alle Kosten, Auslagen, Gebühren und Zinsverluste, die der EFSF infolge einer vorzeitigen Rückzahlung bezüglich einer Finanzhilfe gemäß diesem Abschnitt 7 entstanden und/oder durch sie zahlbar sind.
- (4) Der Begünstigte Mitgliedstaat kann, mittels schriftlicher Mitteilung spätestens zehn (10) Werktage im Voraus, den nicht ausgezahlten Betrag einer Fazilität ganz oder teilweise (Mindesthöhe einhundert Millionen Euro) streichen, sofern im Rahmen der maßgeblichen Fazilität kein Auszahlungsantrag für diesen Betrag gestellt wurde.
- (5) Die EFSF kann den nicht ausgezahlten Betrag einer Fazilität ganz oder teilweise streichen, sofern (i) das MoU dahingehend geändert wird, dass die Höhe der dem begünstigten Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Finanzhilfe reduziert wird, oder (ii) der begünstigte Mitgliedsstaat seine Absicht bekannt gibt, im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Rahmen dieser Fazilität keine Auszahlung mehr in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die EFSF kann nach eigenem Ermessen den nicht ausgezahlten Betrag einer oder aller Fazilitäten an den Begünstigten Mitgliedstaat ganz oder teilweise streichen, wenn der IWF eine der von ihm in Zukunft Spanien gewährten Fazilitäten streicht, ein anderer der Bereitstellern von Finanzunterstützung ganz oder teilweise eine mit oder in Bezug auf den Begünstigten Mitgliedsstaat abgeschlossene Unterstützungsfazilität streicht. In diesem Fall steht die Streichung einer Fazilität (a) bei Kündigung durch den IWF im Verhältnis zu dem Anteil, den der gestrichene Betrag im Verhältnis zum gesamten Ausgangsbetrag einer IWF-Vereinbarung ausmacht, und (b) bei Kündigung einer der anderen Fazilitäten im Verhältnis zu dem Anteil, den der gestrichene Betrag im Verhältnis zur Gesamtheit der Ausgangsbeträge dieser Vereinbarung und jeder von EFSF und den anderen Bereitstellern von Finanzierungsunterstützung bereitgestellten Fazilitäten ausmacht.
- (7) Wenn die EFSF dem Begünstigten Mitgliedstaat schriftlich bescheinigt, dass eine Marktstörung eingetreten ist und sie die Finanzierungsinstrumente nicht refinanzieren kann, mit denen die bei ihrer Fälligkeit bereitgestellte Finanzhilfe (für den Begünstigten Mitgliedstaat oder irgendeinen anderen begünstigten Mitgliedstaat) finanziert wird, nimmt die EFSF auf der Grundlage einer Bewertung der Liquiditätslage des Begünstigten Mitgliedstaats in Koordination mit dem IWF, der Kommission und der EZB eine Beurteilung der Kapazität des Begünstigten Mitgliedstaates vor, einen Teil des ausstehenden Betrags der Finanzhilfe in Höhe des zugerechneten Anteils des Begünstigten Mitgliedstaats an den Finanzierungsinstrumenten zurückzuzahlen, die aufgrund der Marktstörung nicht verlängert oder refinanziert werden können. Wenn die Beurteilung ergibt, dass der Begünstigte Mitgliedsstaat über ausreichende Barmittel verfügt, wird –

ausgenommen bei anderweitiger Mitteilung durch die EFSF – ein entsprechender Betrag der ausstehenden Finanzhilfe zum Fälligkeitsdatum solcher Finanzierungsinstrumente in Höhe des zugerechneten Anteils an die EFSF fällig und zahlbar. Diese Rückzahlung stellt eine planmäßige Rückzahlung und keine freiwillige oder pflichtweise Vorauszahlung dar. Dieser Abschnitt 7 Absatz 7 findet keine Anwendung auf Finanzierungshilfen oder Baurauszahlungen in voller Höhe der EFSF-Schuldverschreibungen, deren planmäßige Fälligkeit mit der planmäßigen Fälligkeit der entsprechenden Finanzierungshilfe oder Auszahlung zusammenfällt.

- (8) Falls der Begünstigte Mitgliedsstaat die Erlöse aus einer Auszahlung für die Finanzierung der Rekapitalisierung eines Finanzinstituts gemäß der Rekapitalisierungsfazilität der Bank, wie in den Bedingungen des betreffenden Auszahlungsantrags und des entsprechenden Bewilligungsbescheids bestätigt, verwendet, gelten folgende Bestimmungen:
- (h) Der begünstigte Mitgliedsstaat hat die Erlöse dieser Auszahlung dem FROB bereitzustellen, damit dieser die maßgeblichen Finanzinstitute durch Unterzeichnung von Bankinstrumenten rekapitalisiert.
 - (i) Der Begünstigte Mitgliedsstaat hat der EFSF schriftlich mitzuteilen, wenn er eine Zahlung vom FROB erhält oder er oder FROB eine Zahlung eines rekapitalisierten Finanzinstituts erhält oder wenn FROB oder der Begünstigte Mitgliedsstaat einem Dritten Darlehen, Anleihen, Sicherheiten für Verbindlichkeiten, Aktien oder Vermögenswerte oder andere Instrumente (einschließlich u. a. Bankinstrumente) verkauft, die er in Bezug auf dieses Finanzinstitut (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung dieses Finanzinstituts hält. Der Begünstigte Mitgliedsstaat hat auf schriftliche Mitteilung der EFSF, die die Portfolioverluste des Begünstigten Mitgliedsstaats und des FROB in Bezug auf die Rekapitalisierung von Finanzinstituten angemessen berücksichtigt hat, einen von der EFSF geforderten Teil einer Fazilität (sowie auf diesen Teil aufgelaufene Zinsen) zurückzuzahlen, wobei dieser Teil weder den Betrag, den der Begünstigte Mitgliedsstaat im Rahmen einer Rückerstattung von dem FROB oder dem entsprechenden Finanzinstitut erhält, noch den Erlös übersteigt, den der Begünstigte Mitgliedsstaat aus der Veräußerung der jeweiligen Darlehen, Anleihen, Sicherheiten für Verbindlichkeiten, Aktien oder Vermögenswerte oder anderen Instrumente erzielt. Der FROB darf die Auszahlung von nicht ausgeschütteten Gewinnen aus seiner Geschäftstätigkeit an den begünstigten Mitgliedsstaat nicht unnötig verzögern.
 - (j) Sollte eine Rückzahlung gemäß diesem Abschnitt die Verpflichtung zur Rückzahlung oder Vorauszahlung einer dem Begünstigten Mitgliedsstaat durch den IWF gegebenenfalls gewährten Finanzierungsunterstützung im Rahmen der von den Bereitstellern von Finanzierungsunterstützung, der Europäischen Union (oder einer Institution derselben) bereitgestellten Fazilität oder einer Anleihe oder einem Darlehen, die einem anderen Gläubiger geschuldet werden, nach sich ziehen, bestätigt die EFSF und erklärt sich damit einverstanden, dass der gemäß diesem Abschnitt EFS zurückzuzahlende Betrag anteilmäßig zu reduzieren ist, so dass der insgesamt

vom Begünstigten Mitgliedsstaat gemäß diesem Abschnitt 7 Absatz 8 zurückzuzahlende Betrag zusammen mit den vom Begünstigten Mitgliedsstaat entsprechend einer gegebenenfalls im Rahmen einer IWF-Vereinbarung eingeräumten Fazilität oder einer von den Bereitstellern von Finanzierungsunterstützung oder von der Europäischen Union (oder einer Institution derselben) bereitgestellten Fazilität oder einer Anleihe oder einem Darlehen, die einem anderen Gläubiger geschuldet werden, dem Betrag entspricht, der entsprechend Abschnitt 7 Absatz 8(i) ermittelt wird. Eine Rückzahlung gemäß Abschnitt 7 Absatz 8 stellt eine planmäßige Rückzahlung und keine freiwillige oder pflichtweise Rückzahlung dar.

(9)

- (a) Alle Rückzahlungen sind, außer in den in Absatz 7(b) des Bewilligungsbescheides genannten Fällen, in denen eine Rückzahlung durch Rückgabe von EFSF-Schuldverschreibungen erfolgen kann, deren Serien und Nominalbetrag den Serien und dem Nominalbetrag der EFSF-Schuldverschreibungen entsprechen, die zur Befriedigung der betreffenden Auszahlungen vorgelegt wurden, in Euro zu leisten; wenn jedoch bei der Auszahlung unterschiedliche Serien von EFSF-Schuldverschreibungen verwendet wurden, hat die Rückzahlung durch Rückgabe entsprechender Beträge dieser einzelnen Serien zu erfolgen.
 - (b) Wenn der Begünstigte Mitgliedsstaat eine Finanzhilfe (oder Auszahlung) durch Rückgabe von EFSF-Schuldverschreibungen abzulösen beabsichtigt, deren Fälligkeit dem Rückzahlungstermin dieser Finanzhilfe (oder Auszahlung) entspricht oder mit einer Fälligkeit, die höchstens vierzehn (14) Geschäftstage vor diesem Rückzahlungstermin liegt, hat der Begünstigte Mitgliedsstaat diese EFSF-Schuldverschreibungen spätestens vierzehn (14) Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin auf ein für diesen Zweck vorgesehenes Wertpapierkonto zu übertragen und diese EFSF-Sicherheiten von dem entsprechenden Wertpapierkonto nur entnehmen, um diese EFSF-Schuldverschreibungen gemäß dieser Vereinbarung EFSF zurückzugeben.
- (10) Wenn diese Vereinbarung auf den ESM übertragen wird und zu diesem Zeitpunkt Auszahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung mittels Übergabe von EFSF-Schuldverschreibungen ausstehen, hat der begünstigte Mitgliedsstaat und der FROB dafür zu sorgen, dass das diese EFSF Schuldverschreibungen haltende Finanzinstitut diese für Zwecke der Rückgabe an EFSF an den FROB und/oder den Begünstigten Mitgliedsstaat zurückgibt, sofern diese EFSF-Schuldverschreibungen durch Anleihen ersetzt werden, die von ESM zu Marktbedingungen in Höhe desselben rechnerischen Gesamtkapitalbetrages und mit derselben Fälligkeit ausgegeben werden.

8. ZAHLUNGEN

- (1) Alle Zahlungen, die der Begünstigte Mitgliedsstaat nach dieser Vereinbarung und den Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu leisten hat, werden ohne Aufrechnung oder Gegenforderung, frei von und ohne Abzüge infolge und aufgrund von Steuern,

Provisionen und anderen Aufwendungen für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung geleistet.

- (2) Der Begünstigte Mitgliedsstaat versichert, dass alle Zahlungen und Überweisungen im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich aller Fazilitätsspezifischen Bedingungen) und jeder Vorfinanzierungsvereinbarung im Land des Begünstigten Mitgliedsstaats keiner Steuer oder sonstigen Abgaben unterliegen und während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung auch keiner Steuer oder Abgabe unterliegen werden. Sollte der begünstigte Mitgliedsstaat oder die Spanische Zentralbank ungeachtet dessen gesetzlich zu entsprechenden Abzügen verpflichtet sein, so zahlt der begünstigte Mitgliedsstaat die erforderlichen zusätzlichen Beträge, damit die EFSF die – je nach Fall – in dieser Vereinbarung, den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder der maßgeblichen Vorfinanzierungsvereinbarung festgelegten Beträge vollständig erhält.
- (3) Sämtliche Zahlungen des Begünstigten Mitgliedstaats an die EFSF erfolgen via SWIFT-Message MT202 in TARGET2 am Fälligkeitstermin vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) an den TARGET2-Teilnehmer SWIFT-BIC: ECBFDEFFBAC, zugunsten des Kontos, das die EFSF ihm zu diesem Zweck schriftlich angegeben hat (oder auf ein anderes Konto, welches die Parteien zu gegebener Zeit zum Zwecke dieser Vereinbarung vereinbart haben).
- (4) Die EZB oder EFSF unterrichtet den begünstigten Mitgliedstaat und die spanische Zentralbank mindestens zehn (10) Kalendertage vor jedem Fälligkeitstermin über die Höhe des zu diesem Termin fälligen und zahlbaren Kapital- und Zinsbetrags sowie über die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Angaben (Zinssatz, Zinsperiode).
- (5) Der Begünstigte Mitgliedstaat schickt mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem relevanten Fälligkeitstermin der EFSF und der EZB eine Kopie der Zahlungsanweisungen, die von dem Begünstigten Mitgliedstaat und in Verbindung mit einer im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Zahlung an die EFSF ausgegangen sind.
- (6) Zahlt der Begünstigte Mitgliedsstaat zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Betrag in Bezug auf eine Finanzhilfe, der niedriger ist als der nach den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen zu diesem Termin fällige und zahlbare Gesamtbetrag, so verzichtet der Begünstigte Mitgliedsstaat hiermit auf die ihm möglicherweise zustehenden Rechte auf Verwendung des auf diese Weise hinsichtlich der fälligen Beträge gezahlten Betrags.

Der auf diese Weise im Rahmen dieser Finanzhilfe gezahlte Betrag wird zur vollständigen oder teilweisen Begleichung im Rahmen dieser Finanzhilfe fälliger Beträge in folgender Reihenfolge verwendet:

- (c) *erstens* für Gebühren, Kosten, Auslagen und Entschädigungen (einschließlich Sanktionszahlungen, Emissionskosten und Bereitstellungsgebühren);
- (d) *zweitens* für Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6 Absatz 3;
- (e) *drittens* für andere Zinsen; und

(f) *viertens* zur Tilgung des Darlehenskapitals;

sofern diese Beträge zu diesem Datum fällig oder überfällig sind.

(7) Berechnungen und Festlegungen im Rahmen dieser Vereinbarung und von Fazilitätsspezifischen Bedingungen

(a) durch die EFSF erfolgen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; und

(b) durch die EZB oder EFSF sind, soweit kein offenkundiger Fehler vorliegt, für die EFSF und den Begünstigten Mitgliedsstaat bindend.

9. NICHTERFÜLLUNGSTATBESTÄNDE

(1) Die EFSF kann durch schriftliche Mitteilung an den Begünstigten Mitgliedstaat die Fazilitäten (oder einzelne davon) insgesamt oder teilweise annullieren und/oder den ausstehenden Gesamtkapitalbetrag einer im Rahmen der Fazilitäten gewährten Finanzhilfe oder aller im Rahmen der Fazilitäten gewährten Finanzhilfen zusammen mit den angefallenen Zinsen und allen anderen diesbezüglich fälligen Beträgen für unverzüglich fällig und zahlbar erklären, falls

(c) der Begünstigte Mitgliedsstaat oder der FROB die Zahlung an die EFSF eines Kapital- oder Zinsbetrages im Rahmen einer Finanzhilfe oder sonstiger nach dieser Vereinbarung, den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung fälliger Beträge ganz oder teilweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin in der Form und Währung wie in dieser Vereinbarung, den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder Vorfinanzierungsvereinbarung festgelegt nicht leistet; oder

(d) der begünstigte Mitgliedsstaat, der FROB oder die spanische Zentralbank die Erfüllung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung (einschließlich der in Abschnitt 2 Absatz 7 dargelegten Verpflichtung zur Verwendung jeder Finanzhilfe im Einklang mit den Bedingungen des MoU, jedoch ausschließlich aller sonstigen Verpflichtungen gemäß dem MoU) oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung, ausgenommen den in Abschnitt 9 Abs. 1(c) genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, und diese Nichterfüllung nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der EFSF an den begünstigten Mitgliedsstaat über einen Zeitraum von einem Monat weiter anhält; oder

(e) die EFSF dem begünstigten Mitgliedstaat eine Inverzugsetzung in Fällen übermittelt, in denen die Verpflichtungen des begünstigten Mitgliedstaates, des FROB oder der spanischen Zentralbank aus dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) oder Verpflichtungen aus einer Vorfinanzierungsvereinbarung von einem zuständigen Gericht als nicht verbindlich für den Begünstigten Mitgliedstaat, den FROB oder die spanische Zentralbank oder ihnen gegenüber für nicht durchsetzbar oder von einem zuständigen Gericht für unrechtmäßig erklärt wurden; oder

(f) die EFSF dem begünstigten Mitgliedstaat eine Inverzugsetzung schickt in Fällen, in denen (i) festgestellt wurde, dass der begünstigte Mitgliedsstaat, der

FROB oder die spanische Zentralbank im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen), einer Vorfinanzierungsvereinbarung oder dem MoU eine Betrugs- oder Korruptionshandlung begangen hat oder einer sonstigen illegalen Tätigkeit nachgegangen ist oder Handlungen vorgenommen hat, die für die EFSF nachteilig sind, oder (ii) eine von dem begünstigten Mitgliedstaat oder dem FROB im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung (einschließlich in Bezug auf das gemäß Abschnitt 3 Abs. 1(c) vorgelegte Rechtsgutachten) abgegebene Erklärung oder Gewährleistung unzutreffend, unwahr oder irreführend ist und die sich nach Einschätzung der EFSF nachteilig auf die Fähigkeit des Begünstigten Mitgliedstaats oder des FROB, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich aus den Fazilitätsspezifischen Bedingungen) oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung zu erfüllen, oder auf die Rechte der EFSF aus dieser Vereinbarung (einschließlich aus den Fazilitätsspezifischen Bedingungen) oder einer Vorfinanzierungsvereinbarung auswirken könnte; oder

- (g) eine Vereinbarung zur Bereitstellung eines Darlehens oder einer sonstigen Finanzhilfe zwischen dem Begünstigten Mitgliedstaat und der EFSF oder einer EU-Institution oder Einrichtung, ungeachtet deren Höhe Gegenstand einer Inverzugsetzung ist oder ein Verzug hinsichtlich einer Zahlungsverpflichtung irgendeiner Art gegenüber der EFSF oder einer EU-Institution oder Einrichtung seitens des begünstigten Mitgliedstaates oder der spanischen Zentralbank vorliegt und ein solcher Zahlungsverzug eine Inverzugsetzung zur Folge hat; oder
- (h) die maßgeblichen Verbindlichkeiten des begünstigten Mitgliedstaates oder des FROB in Höhe eines Gesamtkapitalbetrags von über 250 Mio. EUR (250.000.000 EUR) Gegenstand einer Inverzugsetzung gemäß Definition in einem für diese Verbindlichkeiten geltenden oder diese belegenden Dokument sind, und infolge einer solchen Inverzugsetzung eine vorzeitige Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten oder ein De-facto-Zahlungsaufschub erfolgt; oder
- (i) der Begünstigte Mitgliedsstaat im Zusammenhang mit irgendeiner Fazilität, die ihm vom IWF eingeräumt wurde, ausstehende Rückkäufe vom IWF im Einklang mit dem einschlägigen Rückkaufverpflichtungsplan nicht rechtzeitig vornimmt oder überfällige Gebühren auf ausstehende Käufe vorliegen und der Geschäftsführende Direktor des IWF dem Exekutivdirektorium des IWF mitgeteilt hat, dass solche Rückkäufe oder solche Gebühreneinzahlungen überfällig geworden sind; oder
- (j) ein Darlehensvertrag oder eine zwischen dem Begünstigten Mitgliedsstaat oder dem FROB und einer Institution oder Einrichtung der EU getroffene Vereinbarung zur Bereitstellung von Finanzhilfe im Zusammenhang mit einer Fazilität, die dem Begünstigten Mitgliedsstaat vonseiten des IWF, des IWF oder einem anderen Bereitsteller von Finanzhilfe möglicherweise eingeräumt wurde, unabhängig vom Betrag Gegenstand einer Inverzugsetzung ist; oder

- (k) der Begünstigte Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil seiner Maßgeblichen Verschuldung nicht bei Fälligkeit zahlt oder einen Zahlungsaufschub auf die Tilgung der Maßgeblichen Verschuldung des Begünstigten Mitgliedstaats oder der durch ihn übernommenen oder garantierten Maßgeblichen Verschuldung veranlasst oder verhängt.

Gemäß Abschnitt 2 Absatz 9 können die vorgenannten Nichterfüllungstatbestände ausdrücklich ergänzt, außer Kraft gesetzt, geändert oder modifiziert werden oder zusätzliche Nichterfüllungstatbestände für eine spezifische Finanzhilfe festgelegt werden, falls dies in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen vorgesehen ist, die auf die Fazilität Anwendung finden, in deren Rahmen eine solche Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen ist.

Bei der Entscheidung, ob eine Inverzugsetzung zuzusenden ist und/oder ob die im Rahmen der Fazilitäten zur Verfügung gestellte und ausstehende Finanzhilfe ganz oder teilweise aufzuheben oder vorzuverlegen ist, hat die EFSF den Gesamtbetrag der Betreffenden Verschuldung des Begünstigten Mitgliedsstaates und insbesondere im Falle der in Abschnitt 9 Absatz (g) bis (k) genannten Nichterfüllungstatbestände den Gesamtbetrag dieser Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die in Verzug sind oder vorzeitig fällig gestellt werden.

- (1) Die EFSF kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, ihre Rechte gemäß diesem Abschnitt ausüben und diese auch lediglich teilweise ausüben, ohne dass davon eine zukünftige Ausübung dieser Rechte berührt wird.
- (2) Der Begünstigte Mitgliedstaat erstattet sämtliche Kosten, Auslagen, Gebühren und Zinsverluste, die der EFSF infolge einer vorzeitigen Rückzahlung einer Finanzhilfe gemäß diesem Abschnitt entstanden und von ihr zu zahlen sind, zu den Zeitpunkten und in der Weise, die in dieser Vereinbarung oder den anwendbaren Fazilitätsspezifischen Bedingungen vorgesehenen sind. Darüber hinaus hat der Begünstigte Mitgliedstaat Verzugszinsen gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 zu zahlen, die ab dem Tag, an dem der in Bezug auf die Finanzhilfe ausstehende Kapitalbetrag unverzüglich fällig gestellt wurde, bis zum Tag der tatsächlichen vollständigen Zahlung anfallen.

10. **INFORMATIONSPFLICHTEN**

- (1) Der Begünstigte Mitgliedstaat hat mit Wirkung zum Datum dieser Vereinbarung bei der EFSF Folgendes einzureichen:
 - (l) sämtliche von dem Begünstigten Mitgliedstaat an seine Gläubiger versandten Dokumente, die in der Regel zeitgleich mit dem Versand an die Gläubiger vorzulegen sind, und – sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist – nach Erhalt, sämtliche für die Gläubiger anderer Rechtsträger, die eine unter den Gesamtstaatlichen Schuldenstand fallende Verschuldung eingehen, allgemein ausgestellte Dokumente;
 - (m) einen regelmäßigen Quartalsbericht über den Fortschritt bei der Erfüllung der Bedingungen des MoU;
 - (n) Informationen zu allen Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich einen Nichterfüllungstatbestand nach sich ziehen (und die gegebenenfalls zur Abhilfe ergriffenen Maßnahmen); und

- (o) – sobald dies der Fall ist – eine Erklärung, dass der Begünstigte Mitgliedstaat nicht mehr beabsichtigt, weitere Finanzhilfen gemäß dieser Vereinbarung zu verlangen.
 - (p) alle sonstigen Informationen, die die EFSF benötigt oder die gemäß den Bestimmungen des MoU der EFSF vorzulegen sind.
- (2) Der Begünstigte Mitgliedsstaat verpflichtet sich, die EFSF unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Ereignis eintritt, durch das eine Aussage des in Abschnitt 3 Absatz 1(c) genannten Rechtsgutachtens unzutreffend würde.
- (3) Der Begünstigte Mitgliedstaat verpflichtet sich, die EFSF unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Rechts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder Ermittlungen vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde bzw. seitens eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer Behörde eingeleitet oder schriftlich angedroht wurde(n), die die Ausfertigung oder Erfüllung des MoU, dieser Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen durch ihn gefährden könnten oder, bei negativem Ausgang, bei vernünftiger Betrachtungsweise voraussichtlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine Fähigkeit hätten, seine Verpflichtungen im Rahmen des MoU, dieser Vereinbarung oder der hierin (einschließlich in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen oder in einer Vorfinanzierungsvereinbarung) vorgesehenen Transaktionen zu erfüllen.
- (4) Der FROB verpflichtet sich, der EFSF umgehend weitere Informationen zu den Bankinstrumenten, den rekapitalisierten Finanzinstituten oder der Verwendung der Auszahlungen zur Verfügung zu stellen, welche die EFSF nach billigem Ermessen anfordert.

11. VERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT KONTROLLEN, BETRUGSBEKÄMPFUNG UND PRÜFUNGEN

- (1) Der Begünstigte Mitgliedstaat ermächtigt die EFSF, ihre eigenen Bevollmächtigten oder ordnungsgemäß befugten Vertreter zu entsenden, um technische oder finanzielle Bewertungen, Kontrollen oder Prüfungen durchzuführen, die die EFSF bezüglich der Verwaltung dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) und der gemäß dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) gewährten Finanzhilfen für notwendig erachtet.
- (2) Der begünstigte Mitgliedsstaat direkt oder über den FROB und/oder die spanische Zentralbank legt relevante Informationen und Dokumente vor, die zu Zwecken solcher Bewertungen, Kontrollen oder Prüfungen sowie in Bezug auf die Finanzlage der betreffenden Finanzinstitute verlangt werden können, und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die Arbeit der Personen zu erleichtern, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind. Der begünstigte Mitgliedsstaat, der FROB und die spanische Zentralbank verpflichten sich, den in Abschnitt 11 Absatz 1 genannten Personen Zutritt zu den Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren (oder zu verschaffen), in denen sich die relevanten Informationen und Dokumente befinden.

- (3) Der begünstigte Mitgliedsstaat, der FROB und die spanische Zentralbank gewährleisten die Untersuchung und zufriedenstellende Aufarbeitung mutmaßlicher und tatsächlicher Fälle von Betrug, Korruption oder anderer rechtswidriger Handlungen in Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Vereinbarung (einschließlich aller Fazilitätsspezifischen Bedingungen) und jeder hiernach bereitgestellten Finanzhilfe. Alle diese Fälle und die in diesem Zusammenhang von den zuständigen nationalen Behörden ergriffenen Maßnahmen sind unverzüglich der EFSF und der Kommission anzuzeigen.

12. MITTEILUNGEN

- (1) Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen gelten als rechtskräftig zugestellt, wenn sie schriftlich an die in Anhang 3 (Kontaktdaten) aufgeführten Adressaten erfolgen. Jede Partei aktualisiert ihre Kontaktdaten und teilt diese bei Änderung den anderen Parteien dieser Vereinbarung mit.
- (2) Alle Mitteilungen haben per Einschreiben zu erfolgen. In dringenden Fällen können Mitteilungen per Telefax, SWIFT-Nachricht oder persönlich an die obigen Adressaten zugestellt und unverzüglich per Einschreiben bestätigt werden. Mitteilungen gelten mit dem tatsächlichen Zugang des Faxes, der SWIFT-Nachricht oder des persönlich zugestellten Briefes als rechtskräftig zugestellt.
- (3) Alle gemäß dieser Vereinbarung und den Fazilitätsspezifischen Bedingungen bereitzustellenden Dokumente, Informationen und Unterlagen sind in englischer Sprache zu verfassen.
- (4) Jede Partei dieser Vereinbarung legt den anderen Parteien unmittelbar bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Liste der im Rahmen dieser Vereinbarung und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen in ihrem Namen handlungsbefugten Personen samt Unterschriftsproben vor. Ebenso aktualisiert jede Partei diese Liste und sendet den anderen Parteien dieser Vereinbarung die jeweils geänderte Liste zu.

13. GARANTIE UND FREISTELLUNG

- (1) Der FROB
- (q) garantiert der EFSF unwiderruflich und ohne Vorbehalt die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen durch den begünstigten Mitgliedstaat, die diesem im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Finanzhilfefazilität zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Spanien (einschließlich der Bankenrekapitalisierungsfazilität) obliegen;
- (r) verpflichtet sich gegenüber der EFSF unwiderruflich und ohne Vorbehalt, dass in Fällen, in denen der begünstigte Mitgliedstaat Beträge, die gemäß oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung fällig sind, nicht zahlt, der FROB diesen Betrag auf Anforderung sofort zahlt, so als wäre er der Hauptschuldner, sofern diese Beträge im Rahmen der Finanzhilfefazilität zur Finanzierung der Rekapitalisierung bestimmter Finanzinstitute in Spanien (einschließlich der Bankrekapitalisierungsfazilität) fällig sind; und

- (s) vereinbart mit der EFSF unwiderruflich und ohne Vorbehalt, dass wenn eine vom ihm garantierte Verbindlichkeit sich als nicht durchsetzbar, ungültig oder rechtswidrig erweist, er als unabhängige und primäre Verpflichtung die EFSF unverzüglich auf Ersuchen gegen Kosten, Verluste oder Haftungen schadlos hält, die dieser dadurch entstehen, dass der begünstigte Mitgliedstaat einen Betrag nicht zahlt, den er, läge nicht eine solche Nichtdurchsetzbarkeit, Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit vor, im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Spanien (einschließlich der Bankrekapitalisierungsfazilität) an dem eigentlichen Fälligkeitstag hätte zahlen müssen. Der vom FROB im Rahmen dieser Schadloshaltung zahlbare Betrag darf nicht den Betrag übersteigen, den er gemäß dieser Klausel 13 hätte zahlen müssen, wenn der geforderte Betrag auf Grundlage einer Garantie beitreibar gewesen wäre.
- (2) Diese in Abschnitt 13 Absatz 1 genannte Garantie ist eine fortlaufende Garantie und gilt bis zur abschließenden Abrechnung der vom begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zu zahlenden Beträge, ungeachtet etwaiger Zwischenzahlungen oder einer gänzlichen oder teilweisen Ablösung.
- (3) Nimmt die EFSF ganz oder teilweise eine Ablösung, eine Freigabe oder einen Vergleich (ob in Bezug auf die Verbindlichkeiten des begünstigten Mitgliedstaats oder die Sicherheiten für diese Verbindlichkeiten oder anderweitig) auf der Grundlage einer Zahlung, Sicherheit oder sonstigen Verfügung vor, die vermieden wird oder bei Insolvenz, Liquidierung, Zwangsverwaltung oder anderweitig, ohne Einschränkung, wiedererstattet werden muss, so besteht die Haftung des Sicherungsgebers gemäß dieses Abschnitts 13 weiter fort oder wird wieder in Kraft gesetzt, so als sei die Ablösung, die Freigabe oder der Vergleich nicht erfolgt.
- (4) Die Verpflichtungen des FROB gemäß dieses Abschnitts 13 bleiben von Maßnahmen, Unterlassungen, Sachverhalten oder Dingen unberührt, die ohne diesen Abschnitt 13 Absatz 4, beliebige seiner Pflichten gemäß dieser Klausel 13 reduzieren, ihn davon entbinden oder diese beeinträchtigen würden (und zwar ohne Einschränkung und unabhängig davon, ob sie ihm oder der EFSF bekannt sind); dies beinhaltet unter anderem:
- (a) Fristen, Rechtsverzicht oder Zustimmungen, die dem Begünstigten Mitgliedstaat oder einer anderen Person gewährt wurden, oder Vergleiche mit diesem bzw. dieser;
- (b) die Ergreifung, Änderung, den Vergleich, den Tausch, die Erneuerung oder Freigabe von beliebigen Rechten gegenüber dem begünstigten Mitgliedstaat oder einer anderen Person oder von Sicherheiten bezüglich des Vermögens des begünstigten Mitgliedstaats oder anderer Personen; die Weigerung oder das Versäumnis, beliebige Rechte gegenüber dem begünstigten Mitgliedstaat oder anderen Personen oder Sicherheiten bezüglich des Vermögens dieser Personen wirksam werden zu lassen, sie aufzugreifen oder durchzusetzen; ein beliebiges Versäumnis, Unterlagen vorzulegen oder anderen Formvorschriften zu entsprechen oder die sonstige Nicht-Erfüllung von

Erfordernissen bezüglich eines beliebigen Instruments, oder ein Versäumnis, eine beliebige Sicherheit in voller Höhe zu realisieren;

- (c) jede Geschäftsunfähigkeit und jeden Mangel an Befugnis oder Bevollmächtigung des begünstigten Mitgliedstaats oder einer anderen Person;
 - (d) jede Änderung, Umwandlung, Ergänzung, Erweiterung oder Neuformulierung (wie auch immer grundlegend oder ob stärker verpflichtend oder nicht) oder jeder Ersatz dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität oder eines anderen Dokuments oder einer Sicherheit, einschließlich u. a. jede Änderung des Verwendungszwecks, jede Erweiterung oder jede Erhöhung einer Fazilität oder die Aufnahme einer neuen Fazilität im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines anderen Dokuments;
 - (e) jede Nichtdurchsetzbarkeit, Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit von Verpflichtungen von Personen im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität oder eines anderen Dokuments oder einer Sicherheit; oder
 - (f) jeder Zahlungsaufschub in Bezug auf den begünstigten Mitgliedsstaat und jedes Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen jegliche andere Personen.
- (5) Der FROB verzichtet auf ihm eventuell zustehende Rechte, zuerst von der EFSF zu verlangen, gegen Personen vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten oder Zahlungsansprüche gegenüber Personen durchzusetzen, bevor er gemäß diesem Abschnitt 13 Ansprüche gegenüber dem FROB geltend macht. Dieser Verzicht gilt unabhängig von jeglichem anderslautendem Gesetz oder jeglicher anderslautender Bestimmung in beliebigem Dokument.
- (6) Bis alle Beträge, die von dem begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zahlbar sind oder werden, vollständig und unwiderruflich gezahlt worden sind, steht es der EFSF frei:
- (a) andere Gelder, Sicherheiten oder Rechte, die sie in Bezug auf diese Beträge besitzt oder erhalten hat, nicht zu verwenden oder durchzusetzen oder diese so zu verwenden oder durchzusetzen, wie sie es für angemessen erachtet (ob gegen diese Beträge oder anderweitig), und der FROB hat keinen Anspruch auf diese; und
 - (b) Gelder, die sie vom FROB oder aufgrund einer Haftung vom FROB gemäß diesem Abschnitt 13 erhält, auf einem zinstragenden Interimskonto zu verwahren.
- (7) Bis alle Beträge, die von dem begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zahlbar sind oder werden, vollständig und unwiderruflich gezahlt worden sind, übt der FROB keine Rechte aus, die ihm ggf.

zustehen aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aufgrund von Beträgen, die gemäß diesem Abschnitt 13 zahlbar sind, oder von Haftungen, die sich aus diesem Abschnitt 13 ergeben:

- (a) von dem begünstigten Mitgliedstaat schadlos gehalten zu werden;
- (b) die Inanspruchnahme (ganz oder teilweise, ob durch Rechtseintritt oder anderweitig) von Rechten des begünstigten Mitgliedstaats im Rahmen dieser Vereinbarung oder von anderen Garantien oder Sicherheiten, die gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegeben wurden;
- (c) gerichtlich oder anderweitig eine Verfügung gegen den begünstigten Mitgliedstaat zu erwirken, wodurch dieser zur Leistung von Zahlungen oder zur Erfüllung von Pflichten aufgefordert wird, in Bezug auf die der FROB gemäß Abschnitt 13 Absatz 1 eine Garantie abgegeben, Zusicherung gemacht oder Entschädigung geleistet hat;
- (d) gegen den begünstigten Mitgliedstaat Aufrechnungsrechte auszuüben; und/oder
- (e) im Wettbewerb mit der EFSF den Anspruch als Gläubiger des begünstigten Mitgliedstaats zu begründen oder nachzuweisen.

Erhält der FROB eine Leistung, Zahlung oder Ausschüttung in Bezug auf solche Rechte, so verwaltet er diese Leistung, Zahlung oder Ausschüttung soweit dies zur vollständigen Rückzahlung aller Beträge, die vom begünstigten Mitgliedstaat an die EFSF gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zahlbar sind oder werden, erforderlich ist, treuhänderisch und wird diese umgehend an die EFSF zahlen oder überweisen.

- (8) Diese Garantie versteht sich zusätzlich zu den anderen Garantien oder Sicherheiten, die die EFSF jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt besitzt, und wird durch diese in keiner Weise beeinträchtigt.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sollte(n) einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Fazilitätsspezifischen Bedingungen in beliebiger Hinsicht nach geltendem Recht insgesamt oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Fazilitätsspezifischen Bedingungen hiervon unberührt. Diejenigen Bestimmungen, die gänzlich oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sind, sind gemäß dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung und der Fazilitätsspezifischen Bedingungen auszulegen und sodann umzusetzen.
- (2) Die Parteien dieser Vereinbarung erkennen das Bestehen und die Bestimmungen des MoU, der EFSF-Finanzierungsleitlinien und der EFSF-Anlageleitlinien in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung an und nehmen diese an.

- (3) Eine Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, ist nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 nicht berechtigt, eine Bedingung dieser Vereinbarung durchzusetzen oder Nutzen daraus zu ziehen, außer soweit dies in den maßgeblichen Fazilitätsspezifischen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anderweitig festgelegt, ist die Zustimmung einer Person, bei der es sich nicht um eine Partei handelt, zum Rücktritt von dieser Vereinbarung oder zur Änderung dieser Vereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht erforderlich.
- (4) Weder der Begünstigte Mitgliedsstaat noch der FROB ist berechtigt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich der Fazilitätsspezifischen Bedingungen) ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der EFSF abzutreten oder zu übertragen.
- (5) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen ist die EFSF berechtigt (ohne dass die Einwilligung des begünstigten Mitgliedsstaates oder des FROB erforderlich ist), ihre Rechte oder Ansprüche gegenüber dem begünstigten Mitgliedsstaat an alle oder einzelne Sicherungsgeber unter den in Artikel 6(8) des Rahmenvertrages beschriebenen Umständen vorbehaltlich der Bedingungen der Garantieurkunde(n) frei abzutreten und/oder anderweitig zu übertragen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen vereinbaren die Parteien ferner, dass die Rechte und Verpflichtungen der EFSF wie in der Stellungnahme des Staatsoberhauptes oder der Regierung dargelegt, auf den ESM frei übertragen werden, ohne dass er dabei eine Vorrangstellung einnimmt. Die Parteien vereinbaren, dass die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der EFSF frei an eine unabhängige, insolvenz sichere Zweckgesellschaft übertragen werden können. Die EFSF oder der Übertragungsempfänger sind berechtigt, die Parteien dieser Vereinbarung über eine solche Abtretung oder Übertragungen zu unterrichten.
- (6) Sollten die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen der EFSF an den ESM abgetreten oder anderweitig übertragen werden,
- (f) gelten die Zahlungsverpflichtungen des Begünstigten Mitgliedstaates aufgrund dieser Abtretung oder Übertragung nicht mehr als vorrangig;
 - (g) gelten die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen dieser Vereinbarung weiter [aber die ESM-Preispolitik findet Anwendung; und
 - (h) die Parteien nehmen die Änderungen dieser Vereinbarung vor, die erforderlich sind, um die institutionellen und verfahrensrechtlichen Differenzen zwischen der EFSF und der ESM zu berücksichtigen.

15. **GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung und die Fazilitätsspezifischen Bedingungen (einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen) und jegliche nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, jede sich in Bezug auf die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Auslegung oder Erfüllung dieser Vereinbarung und jeder ihrer Fazilitätsspezifischen Bedingungen (einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen) ergebende Streitigkeit der alleinigen Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zu unterwerfen.
- (3) Abschnitt 15 Absatz 0 versteht sich ausschließlich zugunsten der EFSF. Folglich hindern die Bestimmungen von Abschnitt 15 Absatz 2 die EFSF nicht daran, Verfahren in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten („**Verfahren**“) bei den Gerichten des Begünstigten Mitgliedstaates oder bei gemäß geltendem Recht dieser Vereinbarung zuständigen Gerichten anzustrengen, und der Begünstigte Mitgliedstaat erkennt unwiderruflich die Zuständigkeit dieser Gerichte an. Sofern gesetzlich zulässig, kann die EFSF in beliebig vielen Gerichtsständen gleichzeitig Verfahren anstrengen.
- (4) Der begünstigte Mitgliedsstaat, der FROB und die spanische Zentralbank verzichten hiermit unwiderruflich und vorbehaltlos auf jede Immunität, die jedem von ihnen zum jetzigen Zeitpunkt oder möglicherweise in Zukunft zusteht, und zwar bezüglich ihrer selbst oder ihrer Vermögenswerte, bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit vorliegender Vereinbarung und sämtlicher diesbezüglicher Anhänge und Anlagen (einschließlich der Anhänge solcher Anlagen) und jeder Vorfinanzierungsvereinbarung, einschließlich und ohne Beschränkung der Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit, Urteilen oder sonstigen Gerichtsbeschlüssen, Pfändung, Festnahme, Haft oder einstweiliger Verfügungen vor einem Urteil sowie der Vollstreckung und der Durchsetzung von Ansprüchen an ihren Vermögenswerten, soweit dies nicht zwingend gesetzlich verboten ist.

16. **INKRAFTTRETEN**

Nach ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien tritt diese Vereinbarung zu dem Datum in Kraft, zu dem die EFSF die offizielle Mitteilung (in Form von Rechtsgutachten in Anlage 2 dieser Vereinbarung) seitens des begünstigten Mitgliedsstaates darüber erhalten hat, dass alle verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind und die gültige und unwiderrufliche Zusage des begünstigten Mitgliedsstaates und des FROB zu allen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung vorliegt.

17. **UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG**

Diese Vereinbarung und etwaige Anlagen werden von jeder Partei in [vier] Originalen in englischer Sprache unterzeichnet, von denen jedes eine Originalurkunde darstellt.

18. **ANHÄNGE UND ANLAGEN**

Die Anhänge und Anlagen dieser Vereinbarung sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung und umfassen zum Datum der Vereinbarung:

Anhang 1: Muster Vorfinanzierungsvereinbarung

Anhang 2: Muster Rechtsgutachten

Anhang 3: Kontaktdaten

Anlage 1: - Bankenrekapitalisierungsfazilität - Fazilitätsspezifische Bedingungen

Anhang 1: Formular für den Auszahlungsantrag

Anhang 2: Muster Bewilligungsbescheid

Anhang 3: Formular für die Bestätigungsmitteilung

Unterzeichnet in Madrid am _____ und in Luxemburg am _____ .

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Vertreten durch

Klaus Regling, Chief Executive Officer

Der Begünstigte Mitgliedstaat

KÖNIGREICH SPANIEN

Vertreten durch

[•]

SPANISCHE ZENTRALBANK

Vertreten durch

[•Direktor der spanischen Zentralbank

Der Sicherungsgeber

FONDO DE REESTRUCTURACIÓN ORDENADA BANCARIA (Fonds zur geordneten Bankenrestrukturierung)

Vertreten durch

[•]

ANNEX 1
MUSTER VORFINANZIERUNGSVEREINBARUNG

VEREINBARUNG ZUR VORFINANZIERUNGSMÄCHTIGUNG UND KOSTENÜBERNAHME (DIE „VORFINANZIERUNGSVEREINBARUNG“)

Diese **Vereinbarung zur Vorfinanzierungsermächtigung und Kostenübernahme** wird geschlossen zwischen

(A) **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“)**, einer in Luxemburg errichteten *société anonyme* mit Sitz in 43, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (R.C.S. Luxembourg B153.414), vertreten durch Klaus Regling, Chief Executive Officer, oder Christophe Frankel, Deputy Chief Executive Officer/Chief Financial Officer, und

(B) dem Königreich Spanien (nachfolgend „Spanien“ genannt), vertreten durch den Finanzminister,

als dem Begünstigten Mitgliedstaat (der „**Begünstigte Mitgliedstaat**“),

im Folgenden gemeinsam als die „**Vertragsparteien**“ oder einzeln als „**Vertragspartei**“ bezeichnet.

1. Die Parteien, des Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria und die spanische Zentralbank sind Parteien einer Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität vom [●], im Rahmen derer sich die EFSF bereit erklärt hat, dem Begünstigten Mitgliedstaat eine Hauptfazilität in Höhe eines Finanzhilfebetrags von insgesamt bis zu [●] Mrd. EUR bereitzustellen, der durch die Fazilitätsspezifischen Bedingungen vom [●] in Bezug auf die [●] EUR-Fazilität (zusammen die „**FFA**“) geändert und ergänzt wird. Die in der FFA festgelegten Begriffe haben in dieser Vorfinanzierungsvereinbarung dieselbe Bedeutung.
2. Die Finanzhilfe wird in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt wird, die jeweils in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden können. Die EFSF und der Begünstigte Mitgliedstaat kommen hiermit überein, dass die EFSF zur Vorfinanzierung einer künftigen Teilzahlung unabhängig von der Übermittlung eines schriftlichen Auszahlungsantrags und vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids durch die EFSF über Vorfinanzierungsgeschäfte vorab Mittel beschaffen darf. Der Begünstigte Mitgliedstaat ermächtigt die EFSF hiermit zum Abschluss entsprechender Vorfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf die nach der [●] regelmäßigen Überprüfung fälligen Teilzahlung in Höhe eines maximalen Kapitalgesamtbetrags von [●] EUR.
3. Der Begünstigte Mitgliedstaat verpflichtet sich hiermit zur Zahlung sämtlicher mit entsprechenden Vorfinanzierungsgeschäften verbundener Kosten (einschließlich Negative-Carry im Sinne der FFA sowie sämtliche Provisionen, Gebühren und Aufwendungen), an die EFSF zu zahlen, selbst wenn ungeachtet der Gründe, insbesondere aufgrund der für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung der Finanzhilfe in Abhängigkeit der Einhaltung der Abschnitte 3 und 4 der FFA erforderlichen Zeit, sich die Auszahlung der Nettoerlöse aus den

- betreffenden Vorfinanzierungsgeschäften an den Begünstigten Mitgliedstaat verzögert oder unterbleibt.
4. Bei einer vorfinanzierten Teilzahlung, die anschließend ausgezahlt wird (und danach als Finanzierungsmaßnahme behandelt wird), entsteht der Cost-of-Carry ab dem Beginn der Zinsverbindlichkeiten der EFSF im Rahmen der betreffenden Finanzierungsinstrumente bis zum betreffenden Auszahlungstermin (bzw. dem Termin, an dem die Erlöse aus den betreffenden Finanzierungsinstrumenten zur Refinanzierung eines anderen Finanzierungsinstrument verwendet werden) oder, falls die Erlöse aus dem Vorfinanzierungsgeschäft weder teilweise noch vollständig ausgezahlt werden, bis zur Fälligkeit des betreffenden Finanzierungsinstruments für die nicht ausgezahlten Erlöse. Verzögert sich bei einer vorfinanzierten Teilzahlung die Auszahlung ungeachtet der Gründe, entsteht der Cost-of-Carry ab dem Beginn der Zinsverbindlichkeiten der EFSF bis zu dem Tag, an dem die EFSF in Absprache mit dem Begünstigten Mitgliedstaat eine endgültige Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft. Bei einer vorfinanzierten Teilzahlung, die anschließend nicht ausgezahlt wird, übernimmt der Mitgliedstaat weiterhin sämtliche der EFSF in Zusammenhang mit dem Vorfinanzierungsgeschäft entstehenden Kosten gemäß Abschnitt 4 Absatz 7 der EFA.
 5. Der Begünstigte Mitgliedstaat zahlt auf Aufforderung der EFSF an dem im betreffenden Bewilligungsbescheid ggf. festgelegten Auszahlungstermin oder innerhalb von (5) Geschäftstagen sämtliche der EFSF in Zusammenhang mit Vorfinanzierungsgeschäften entstandene Kosten (einschließlich Finanzierungskosten, Aufschlag, Negative-Carry, Verluste, Kosten, Absicherungskosten oder sonstige Gebühren und Aufwendungen) unabhängig von der tatsächlichen Bereitstellung einer Finanzhilfe, sofern der maximale Kapitalgesamtbetrag der Vorfinanzierungsgeschäfte dem in Absatz 2 genannten Betrag entspricht.
 6. Unterlässt der Begünstigte Mitgliedstaat die Zahlung eines Betrags gemäß dieser Vorfinanzierungsvereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt dies als Nichterfüllungstatbestand im Sinne des Abschnitts 9 Absatz 1 der FFA.
 7. Die Bereitschaft der EFSF zur Durchführung eines Vorfinanzierungsgeschäfts präjudiziert nicht ihre Entscheidung über die Einhaltung der wirtschaftspolitischen Auflagen des MoU durch den Begünstigten Mitgliedstaat und des Beschlusses darüber, ob die für die Bereitstellung einer Finanzhilfe im Rahmen einer Teilzahlung bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 8. Sobald die in Abschnitt 3 und 4 der FFA vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und ein Bewilligungsbescheid erteilt und anerkannt wurde, erteilt die EFSF einen Bestätigungsbescheid für die vorfinanzierte Finanzhilfe.
 9. Die Abschnitte 12, 14, 15 und 17 der FFA finden gleichermaßen Anwendung auf diese Vorfinanzierungsvereinbarung, so als ob die Verweise auf „diese Vereinbarung“ sich auf die Vorfinanzierungsvereinbarung bezögen.
 10. Diese Vorfinanzierungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Die spanische Zentralbank erhält diese Vorfinanzierungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Vertreten durch

[•]

Der Begünstigte Mitgliedstaat

KÖNIGREICH SPANIEN

Vertreten durch

[•]

ANNEX 2
MUSTER RECHTSGUTACHTEN

**PART I VORDRUCK DES RECHTSGUTACHTENS FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN
MITGLIEDSSTAAT**

(auf offiziellem Briefpapier von [•] auszustellen)

[Ort, Datum]

An die: Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
43, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Zu Händen von: Chief Financial Officer

Betr.: Vereinbarung zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (als EFSF), dem Königreich Spanien (als Begünstigtem Mitgliedstaat), dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria als Sicherungsgeber und der spanischen Zentralbank vom [•] über eine Hauptfinanzhilfefazilität in Höhe von [•] EUR

Sehr geehrte Herren,

In meiner Funktion als [•] nehme ich Bezug auf die o. g. zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (im Folgenden als „EFSF“ bezeichnet), dem Königreich Spanien (im Folgenden als „**Begünstigter Mitgliedstaat**“ bezeichnet), dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria als Garantiegeber und der spanischen Zentralbank am [Datum einfügen] geschlossenen Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit sämtlichen Anhängen und Anlagen, die einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung darstellen, (zusammen im Folgenden als „**Vereinbarung**“ bezeichnet). Ich nehme auch Bezug auf das am [Datum einfügen] unterzeichnete Memorandum of Understanding (im Folgenden „MoU“ bezeichnet).

Ich versichere, dass ich zur Erstellung dieses Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der Vereinbarung im Auftrag des begünstigten Mitgliedstaates umfassend befugt bin.

Ich habe die Originale bzw. Abschriften der Ausfertigungen der Vereinbarung und des MoU geprüft. Des Weiteren habe ich die maßgeblichen Bestimmungen des für den Begünstigten Mitgliedstaat und die spanische Zentralbank geltenden nationalen und internationalen Rechts, die Befugnisse der Unterzeichner sowie sonstige Dokumente, die ich für erforderlich oder angemessen erachtet habe, geprüft. Weiterhin habe ich die meiner Ansicht nach für das hierin dargelegte Gutachten maßgeblichen Untersuchungen und Prüfungen von Rechtsangelegenheiten vorgenommen.

Ich gehe davon aus, dass (i) sämtliche Unterschriften (mit Ausnahme der Unterschriften im Namen des Begünstigten Mitgliedstaates und der spanischen Zentralbank) echt sind und sämtliche Abschriften mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen, (ii) jede Partei mit Ausnahme des Begünstigten Mitgliedstaates und der spanischen Zentralbank zum Abschluss dieser Vereinbarung rechtsfähig und gehörig befugt ist und diese rechtskräftig genehmigt und unterzeichnet hat und (iii) die Vereinbarung für jede Partei nach englischem Recht wirksam, bindend und durchsetzbar ist.

Die in diesem Gutachten verwendeten und nicht definierten Begriffe haben die in der Vereinbarung und im MoU festgelegte Bedeutung.

Dieses Gutachten ist auf spanisches Recht in seiner zum Zeitpunkt des Gutachtens geltenden Form begrenzt.

Unter Vorbehalt der obigen Darlegungen bin ich zu der folgenden Ansicht gelangt:

1. In Bezug auf die zurzeit in Spanien geltenden Gesetze, Verordnungen und rechtsverbindlichen Entscheidungen ist der Begünstigte Mitgliedsstaat mit Ausfertigung der Vereinbarung durch [●] rechtskräftig und unwiderruflich an die Erfüllung sämtlicher darin vorgesehener Verpflichtungen gebunden. Insbesondere die Bestimmungen der Vereinbarung zur Bereitstellung von Finanzhilfe sind uneingeschränkt wirksam.
2. Die Ausfertigung, Aushändigung und Erfüllung der Vereinbarung und die Unterzeichnung des MoU durch den Begünstigten Mitgliedstaat (i) erfolgte ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Zustimmungen, Handlungen, Bewilligungen und Genehmigungen und (ii) hat nicht und wird nicht gegen geltende Gesetze, Rechtsvorschriften oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde oder gegen Vereinbarungen oder Abkommen verstoßen, die für diese Behörde oder ihre nachgeordneten Stellen bindend sind.
3. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen des Begünstigten Mitgliedsstaats sind wahr und korrekt.
4. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt einen Widerspruch zu den Rechten oder eine Einschränkung der Rechte des Begünstigten Mitgliedstaates dar, termingerechte und effektive Zahlungen fälliger Beträge auf den Kapitalbetrag, der Zinsen oder anderer Gebühren im Rahmen dieser Vereinbarung zu leisten.
5. Die Vereinbarung erfüllt die nach spanischem Recht bestehenden Formvorschriften für die Durchsetzung gegenüber dem Begünstigten Mitgliedstaat und der Griechischen Zentralbank. Die Durchsetzung der Vereinbarung steht nicht im Widerspruch zu den zwingenden Rechtsnormen des spanischen Rechts, der öffentlichen Ordnung in Spanien, internationalen Abkommen oder allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen, die für den Begünstigten Mitgliedstaat und die spanische Zentralbank bindend sind.
6. Zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Vereinbarung ist eine Einreichung, Erfassung oder Eintragung derselben bei einem Gericht oder bei einer Behörde in Spanien nicht erforderlich.

7. In Verbindung mit der Ausfertigung und Aushändigung der Vereinbarung sowie mit Zahlungen oder Überweisungen von Tilgungs- oder Zinsbeträgen, Provisionen oder sonstigen vereinbarungsgemäß geschuldeten Beträgen fallen keine von Spanien oder einer spanischen Steuerbehörde erhobene Steuern, Abgaben und Gebühren oder sonstige Kosten an.
8. Für die Überweisung von vereinbarungsgemäß fälligen Beträgen sind keine devisenrechtlichen Genehmigungen erforderlich und keine Gebühren oder sonstige Provisionen zu zahlen.
9. Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch [●], den Direktor der spanischen Zentralbank bindet die spanische Zentralbank rechtskräftig und gültig.
10. Die Wahl des englischen Rechts als das für die Vereinbarung geltende Recht stellt eine wirksame Rechtswahl dar, die den Begünstigten Mitgliedstaat und die spanische Zentralbank nach spanischem Recht bindet.
11. Der Begünstigte Mitgliedstaat unterwirft sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung rechtmäßig, wirksam und unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Großherzogtums Luxemburg und der Gerichtsbarkeit der anderen in Abschnitt 15 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten Gerichte, und jedes Urteil eines solchen Gerichts ist gegebenenfalls in Spanien rechtskräftig und durchsetzbar.
12. Weder der Begünstigte Mitgliedstaat noch die spanische Zentralbank noch deren jeweiliges Vermögen genießen auf Grund hoheitlichen Handelns oder aus anderen Gründen Immunität von Gerichtsbarkeit, Beschlagnahme – vor oder nach einem Urteil – oder Vollstreckung in Zusammenhang mit Klagen oder Verfahren, die mit der Vereinbarung in Verbindung stehen.
13. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte auf Grundlage der Bestimmungen von [*entsprechende Verweise auf spanisches Recht einfügen*].
14. Die Vereinbarung wurde gemäß [*entsprechenden Verweis auf spanisches Recht einfügen*] wirksam ratifiziert.
15. Abschließend ist festzuhalten, dass die Vereinbarung ordnungsgemäß im Namen des begünstigten Mitgliedstaats und der spanischen Zentralbank unterzeichnet wurde und alle Pflichten des begünstigten Mitgliedstaats und der spanischen Zentralbank in Bezug auf die Vereinbarung nach deren Bedingungen rechtswirksam, bindend und durchsetzbar sind und keine weiteren Maßnahmen für ihre Wirksamkeit erforderlich sind.

[*Unterzeichner*]

[●]

**PART II VORDRUCK DES RECHTSGUTACHTENS FÜR DEN
SICHERUNGSGEBER**

(auf offiziellem Briefpapier des Rechtsberaters des FROB auszustellen)

[Ort, Datum]

An die: Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
43, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Zu Händen von: Chief Financial Officer

Betr.: Vereinbarung zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (als EFSF), dem Königreich Spanien (als Begünstigtem Mitgliedstaat), dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (als Sicherungsgeber) und der spanischen Zentralbank vom [●] über eine Hauptfinanzhilfefazilität in Höhe von [●] EUR

Sehr geehrte Herren,

In meiner Funktion als Rechtsberater des Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria nehme ich insbesondere im Zusammenhang mit dessen Beitritt zu der Vereinbarung (wie im Folgenden definiert) als Garantiegeber (wie im Folgenden definiert) Bezug auf die o. g. zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (im Folgenden als „EFSF“ bezeichnet), dem Königreich Spanien (im Folgenden als „**Begünstigter Mitgliedstaat**“ bezeichnet), dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (im Folgenden „**Garantiegeber**“) und der spanischen Zentralbank am [Datum einfügen] geschlossenen Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit sämtlichen Anhängen und Anlagen, die einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung darstellen, (zusammen im Folgenden als „**Vereinbarung**“ bezeichnet). Ich nehme ebenfalls Bezug auf das zwischen der Kommission, dem Begünstigten Mitgliedstaat und der spanischen Zentralbank am [Datum einfügen] geschlossene Memorandum of Understanding [sowie dessen Aktualisierungen, zuletzt vom [●]] (im Folgenden als „**MoU**“ bezeichnet).

Ich versichere, dass ich zur Erstellung dieses die Vereinbarung betreffende Rechtsgutachten im Auftrag des Sicherungsgebers umfassend befugt bin.

Ich habe die Originale bzw. Kopien der Ausfertigungen der Vereinbarung und des MoU geprüft. Ich habe außerdem jeweils die maßgeblichen Bestimmungen des für den Sicherungsgeber geltenden nationalen und internationalen Rechts, die Befugnis der Unterzeichner sowie sonstige Dokumente, deren Prüfung ich für erforderlich oder angemessen hielt, geprüft. Weiterhin habe ich die meiner Ansicht nach für das hierin dargelegte Gutachten maßgeblichen Untersuchungen und Prüfungen von Rechtsangelegenheiten vorgenommen.

Ich gehe davon aus, dass (i) sämtliche Unterschriften (mit Ausnahme der Unterschriften im Namen des Sicherungsgebers) echt sind und sämtliche Abschriften mit den jeweiligen

Originalen übereinstimmen, (ii) jede Partei mit Ausnahme des Sicherungsgebers zum Abschluss dieser Vereinbarung rechtsfähig und gehörig befugt ist und diese rechtskräftig genehmigt und unterzeichnet hat und (iii) die Vereinbarung für jede Partei nach englischem Recht wirksam, bindend und durchsetzbar ist.

Die in diesem Gutachten verwendeten und nicht definierten Begriffe haben die in der Vereinbarung und im MoU festgelegte Bedeutung.

Dieses Gutachten bezieht sich ausschließlich auf das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens gültige spanische Recht und es wird keine Stellungnahme in Bezug auf das Recht anderer Rechtsprechungen abgegeben.

Unter Vorbehalt der obigen Ausführungen bin ich zu der folgenden Ansicht gelangt:

1. In Bezug auf die zurzeit in Spanien geltenden Gesetze, Verordnungen und rechtsverbindlichen Entscheidungen ist der Sicherungsgeber mit Ausfertigung der Vereinbarung durch [●] rechtskräftig und unwiderruflich an die Erfüllung sämtlicher darin vorgesehener Verpflichtungen gebunden.
2. Die Ausfertigung, Aushändigung und Erfüllung der Vereinbarung durch den Sicherungsgeber (i) erfolgte ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Zustimmungen, Handlungen, Bewilligungen und Genehmigungen und (ii) hat nicht und wird nicht gegen geltende Rechtsvorschriften oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde oder gegen Vereinbarungen oder Abkommen verstoßen, die für diese Behörde oder ihre nachgeordneten Stellen bindend sind.
3. Die Vereinbarung erfüllt die nach spanischem Recht bestehenden Formvorschriften zur Durchsetzung gegenüber dem Sicherungsgeber. Die Durchsetzung der Vereinbarung würde nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften des spanischen Rechts, die öffentliche Ordnung der des Königreichs Spanien, internationale Abkommen oder allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, die für den Sicherungsgeber bindend sind, verstoßen.
4. Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch [Name], [Unterzeichner im Namen des FROB] bindet den Sicherungsgeber rechtskräftig und gültig.
5. Die Wahl des englischen Rechts als für die Vereinbarung geltendes Recht stellt eine rechtskräftige Rechtswahl dar, die den Sicherungsgeber gemäß spanischem Recht bindet.
6. Der Sicherungsgeber unterwirft sich mit der Vereinbarung rechtmäßig, wirksam und unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Großherzogtüms Luxemburg und der Gerichtsbarkeit der anderen in Abschnitt 15 Absatz 3 der Vereinbarung im Zusammenhang mit ihr genannten Gerichte, und jedes Urteil eines solchen Gerichts ist im Königreich Spanien rechtskräftig und durchsetzbar.
7. Weder der Sicherungsgeber noch sein Vermögen genießen auf Grund hoheitlichen Handelns oder aus anderen Gründen Immunität von Gerichtsbarkeit, Beschlagnahme – vor oder nach einem Urteil – oder Vollstreckung in Zusammenhang mit Klagen oder Verfahren, die mit der Vereinbarung in Verbindung stehen.

8. Die Ausfertigung dieser Vereinbarung erfolgte auf der Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Vorschriften in Spanien.
9. Ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil in Bezug auf eine Geldsumme, welches von einem Gericht des Großherzogtums Luxemburg oder einem in Abschnitt 15 Abs. 3 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen den Sicherungsgeber erlassen wurde, wird gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung (EC) Nr. 44/2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 [und/oder in Verbindung mit den Paragrafen [•] der spanischen Zivilprozessordnung] von den spanischen Gerichten anerkannt und vollstreckt.
10. Abschließend ist festzuhalten, dass die Vereinbarung ordnungsgemäß im Namen des Sicherungsgebers ausgefertigt wurde und dass alle Pflichten des Sicherungsgebers in Bezug auf die Vereinbarung vereinbarungsgemäß rechtskräftig, bindend und durchsetzbar sind, und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um diese in Kraft zu setzen.

Die obigen Stellungnahmen unterliegen den folgenden Vorbehalten und Voraussetzungen:

- (a) Dieses Gutachten unterliegt allen Vorschriften zur Insolvenz, zum Konkurs, zur Liquidation und Sanierung, allen Stillhalteabkommen, Beschlüssen von Kreditinstituten und sonstigen Gesetzen, die die Rechte von Gläubigern oder abgesicherten Gläubigern im Allgemeinen betreffen.
- (b) Ein spanisches Gericht, welches in einem die Vereinbarung betreffenden Fall eingeschaltet wird, darf die Bestätigungen und Feststellungen, die in der Vereinbarung als beweiskräftige Unterlagen aufgeführt werden, nicht als solche ansehen; und
- (c) eine Stellungnahme erfolgt nicht im Bezug auf Tatbestände.

[*Unterzeichner*]

FONDO DE REESTRUCTURACIÓN ORDENADA BANCARIA (Fonds zur geordneten Bankenrestrukturierung)

**ANNEX 3
KONTAKTDATEN**

Für die EFSF:

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
43, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Zu Händen von: Chief Financial Officer
Tel: +352 260 962 26
Fax: + 352 260 962 62
SWIFT Adresse: EFSFLULL

In Kopie an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen –
Unit L-4 „Anleihen, Kreditgewährung, Rechnungswesen und Back Office“
L-2920 Luxemburg
Zu Händen von: Head of Unit
Tel.: +352 4301 36372
Fax: +352 4301 36599
SWIFT Adresse: EUCOLULL

Europäische Zentralbank
Kaiserstrasse 29
D-60311 Frankfurt am Main
Zu Händen von: Leiter der Abteilung Financial Operations Services + 49 69 1344
3470
Fax: + 49 69 1344 6171
SWIFT BIC: ECBFDEFFBAC

Für den Begünstigten Mitgliedstaat:

[•]
[•]
[•]
[•]
[•]
Fax: [•]

In Kopie an:

Spanische Zentralbank
[•]
[•]
Zu Händen von: [•]
Fax: [•]
SWIFT BIC: [•]

Für den FROB:

Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (Fonds zur geordneten
Bankenrestrukturierung)

[•]

Zu Händen von: [•]

Tel.: [•]

Fax: [•]

SCHEDULE 1**- BANKENREKAPITALISIERUNGSFAZILITÄT - FAZILITÄTSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN****PRÄAMBEL:**

Gemäß der zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („**EFSF**“), dem Königreich Spanien (im Folgenden „**Spanien**“ genannt) als Begünstigter Mitgliedsstaat, dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria ("**FROB**") als Sicherungsgeber und der spanischen Zentralbank am oder um den [•] 2012 herum unterzeichneten Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität (die „**Hauptfazilitätsvereinbarung**“) hat die EFSF sich bereit erklärt, dem Begünstigten Mitgliedsstaat eine Hauptfazilität in Höhe einer Gesamtfinanzhilfe von bis zu 100.000.000.000 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Hauptfazilität erfolgt mittels einer Bankrekapitalisierungsfazilität (die „**Bankrekapitalisierungsfazilität**“) zu den Bedingungen der Hauptfazilitätsvereinbarung unter Berücksichtigung der Änderungen oder Ergänzungen durch die vorliegenden Fazilitätsspezifischen Bedingungen.

1. DEFINITIONEN

- (a) Die groß geschriebenen Begriffe haben die in Abschnitt 1 (**Begriffsbestimmungen**) der Hauptfazilitätsvereinbarung festgelegte Bedeutung (sofern sie nicht in den Fazilitätsspezifischen Bedingungen definiert werden).
- (b) Für Zwecke der Fazilitätsspezifischen Bedingungen haben die folgenden (im englischen Original) groß geschriebenen Begriffe nachstehende Bedeutung:

„**Marge**“ bedeutet null. Die für die Fazilität geltende Höhe der Marge kann vom Direktorium der EFSF geändert und von den Sicherungsgebern gebilligt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Zahlungen einer Vorauszahlungsmarge keine Erstattung oder Verringerung der Marge oder der EFSF-Finanzierungskosten erfolgt.

2. BANKENREKAPITALISIERUNGSFAZILITÄT

- (a) Diese Bankrekapitalisierungsfazilität zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität des gesamten spanischen Bankensektors zu erhöhen und folglich dessen Zugang zum Markt wieder herzustellen. Diese Fazilität erlaubt dem Begünstigten Mitgliedsstaat die Rekapitalisierung bestimmter Finanzinstitute in Spanien gemäß dem MoU zu finanzieren und sieht insbesondere vor, dass die Erträge dieser Bankrekapitalisierungsfazilität vom Begünstigten Mitgliedsstaat ausschließlich zur Bereitstellung von Mitteln für den FROB zu verwenden sind, um dem FROB zu erlauben, (i) von bestehenden Finanzinstituten in Spanien ausgegebene Bankinstrumente zu zeichnen oder vorab zu zeichnen und/oder (ii) Bankinstrumente zu zeichnen oder vorab zu zeichnen, die von Vermögensverwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die im Rahmen eines Bankresolutionsprogramms Vermögenswerte von rentablen oder nicht rentablen Institutionen erwerben (wobei diese Transaktionen für Zwecke dieser Hauptfazilitätsvereinbarung und dieses Anhangs 1 als „Rekapitalisierung“ gelten). Der Begünstigte Mitgliedsstaat und FROB dürfen diese Erträge nicht für andere Zwecke verwenden

- (b) Diese Bankrekapitalisierungsfazilität unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen der Hauptfazilitätsvereinbarung, die durch die Fazilitätsspezifischen Bedingungen und die zusätzlichen, in dem Bewilligungsbescheid aufgeführten Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.
- (c) Der Gesamtkapitalbetrag der im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität verfügbaren Finanzhilfebeträge darf den Gesamtbetrag der Finanzhilfe („**Bankrekapitalisierungsfazilitätsgesamtbetrag**“) nicht übersteigen.
- (d)
- (i) Die EFSF erfüllt ihre Verpflichtung zur Bereitstellung des Finanzhilfebetrags durch Lieferung von EFSF-Schuldverschreibungen in Höhe eines (vorbehaltlich Rundungsanpassungen) diesem Finanzhilfebetrag entsprechenden rechnerischen Gesamtkapitalbetrags. Danach und für sämtliche Zwecke dieser Vereinbarung einschließlich der Berechnung und Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung wird der ausstehende Betrag anhand des Finanzhilfebetrags ermittelt und bleibt von Änderungen des Marktwerts der EFSF-Schuldverschreibungen unberührt. (ii) Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass die EFSF-Schuldverschreibungen (die **EFSF-Schuldverschreibungen für die erste Tranche**“), die bei Freigabe der Auszahlungen der ersten Tranche zur Verfügung gestellt werden, am oder vor dem 31. Juli 2012 vorab ausgestellt und von der EFSF in Reserve gehalten wird, wie unter Punkt 10 der Präambel der Hauptfazilitätsvereinbarung dargelegt. Die Parteien bestätigen und vereinbaren ferner, dass mit Zurverfügungstellung der EFSF-Schuldverschreibungen für die erste Tranche, deren Nominalgesamtbetrag (unter Vorbehalt einer Rundung) dem entsprechenden Finanzhilfebetrag entspricht, die EFSF ihrer Verpflichtung, den entsprechenden Finanzhilfebetrag zur Verfügung zu stellen vollständig erfüllt hat, und zwar unabhängig von einer Änderung des Marktwertes der EFSF-Schuldverschreibungen für die erste Tranche zwischen dem Ausgabebetrag dieser EFSF-Schuldverschreibungen für die erste Tranche und dem Tag, zu dem einzelne oder alle derselben zur Erfüllung der entsprechenden Auszahlung zur Verfügung gestellt werden, ändert. Für alle Zwecke dieser Vereinbarung, einschließlich der Berechnung und Zahlung von Zinsen und Rückzahlungen ist der ausstehende Betrag anhand des Finanzhilfebetrages festzulegen und bleibt von Änderungen des Marktwertes der EFSF-Schuldverschreibungen der ersten Tranche unberührt. (e) Diese Bankrekapitalisierungsfazilität steht ab einschließlich des Tages, zu dem diese Fazilitätsspezifischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3 wirksam wird bis einschließlich dem 31. Dezember 2013 zur Verfügung. Sämtliche im Rahmen dieser Fazilitätsspezifischen Bedingungen am oder vor dem letzten Tag der Geltungsdauer nicht ausgezahlten Beträge werden unverzüglich aufgekündigt.

- (f) Die Durchschnittliche Fälligkeit der Finanzhilfe, die im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität gewährt wird, darf zwölf Komma fünf (12,5) Jahre nicht übersteigen und die durchschnittliche Fälligkeit einzelner Auszahlungen der Finanzhilfe beläuft sich auf fünfzehn (15) Jahre.
- (g) Der Begünstigte Mitgliedsstaat hat alle ihm im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität zur Verfügung gestellten Beträge und/oder EFSF-Schuldverschreibungen entsprechend der Entscheidung und seiner sich aus dem MoU und dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen zur Finanzierung der vom FROB bei Finanzinstituten oder bei Vermögensverwaltungsgesellschaften erworbenen Bankinstrumente, die im MoU oder gegebenenfalls in den von der Kommission erstellten periodischen Berichten über einzelne Finanzinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften genannt sind, zu verwenden.

3. INKRAFTTRETEN UND VORBEDINGUNGEN

Diese Darlehensfazilität tritt in Kraft, wenn die in Abschnitt 3 Absatz 1 der Hauptfazilitätsvereinbarung genannten Bedingungen sowie folgende Zusatzbedingungen erfüllt sind:

- (a) Die EFSF hat die ihr von [•] des Begünstigten Mitgliedstaates und dem Rechtsberater des FROB vorgelegten Rechtsgutachten in Bezug auf diese Fazilitätsspezifischen Bedingungen und in der in Anlage 2 (*Form der Rechtsgutachten*) der Hauptfazilitätsvereinbarung dargelegten Form erhalten. Das Datum des Rechtsgutachtens darf nicht nach dem Datum des ersten im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität gestellten Auszahlungsantrags liegen; und
- (b) die Sicherungsgeber müssen die Fazilitätsspezifischen Bedingungen (einstimmig) angenommen haben.

4. ANTRÄGE, AUSZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (a) Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnitts 4(b) dieses Anhangs 1 findet Abschnitt 4 der Hauptfazilitätsvereinbarung Anwendung auf jeden Auszahlungsantrag und jede Auszahlung im Rahmen dieser Darlehensfazilität, sofern
 - (i) die EAG und die EFSF bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse alle Faktoren, die sie für relevant erachten, einschließlich gegebenenfalls die Erledigung von Handlungen, die sie für angemessen erachten, und einen von der Kommission in Zusammenarbeit mit der EZB und sofern zweckmäßig mit den entsprechenden Europäischen Aufsichtsbehörden („ESAs“) vorzulegenden Bericht berücksichtigen, wonach je nach Sachlage,
 - (1) in Bezug auf die betreffenden Finanzinstitut keine privatwirtschaftliche Lösung realisierbar ist und der Begünstigte Mitgliedsstaat nicht über die finanziellen Ressourcen verfügt, um diese(s) Finanzinstitut(e) selbst zu rekapitalisieren;

- (2) eine teilweise oder vollständige Rekapitalisierung durch die EFSF angesichts des Ausmaßes der Notlage des betreffenden Finanzinstituts und der Dringlichkeit der Unterstützung erforderlich ist; und
 - (3) die dem FROB zur Verfügung stehenden Geldmittel zum Zeitpunkt der einzelnen Auszahlung im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig aufgebraucht waren.
- (ii) Der Begünstigte Mitgliedsstaat bestätigt hat, dass die vorgesehene Rekapitalisierung im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den nationalen rechtlichen Beschränkungen steht.
 - (iii) die Kommission hat festgestellt und bestätigt, dass die vorgesehene Rekapitalisierung den in dem jeweiligen EU-Staat geltenden Beihilfevorschriften entspricht und sie mit dem im betreffenden Auszahlungsantrag genannten Ergebnis des Bankenstresstest dieses zu rekapitalisierenden Finanzinstituts zufrieden ist und sie die entsprechende Restrukturierung oder den entsprechenden Resolutionsplan genehmigt hat.
 - (iv) Alle betreffenden Finanzinstitute, die von einer Bankenrekapitalisierungsfazilität profitieren werden, haben sich gegenüber dem begünstigten Mitgliedstaat, der FROB, EFSF und der Kommission rechtsverbindlich verpflichtet, den für sie geltenden Rekapitalisierungsplan umzusetzen; und
 - (v) An jedem Auszahlungstag darf die EFSF dem Begünstigten Mitgliedsstaat die Finanzhilfe in Form von Barmitteln oder EFSF-Schuldverschreibungen in Höhe eines Gesamtkapitalbetrages auf dem Wertpapierkonto des Begünstigten Mitgliedsstaates oder dessen Bevollmächtigten, dem FROB, zur Verfügung stellen, der (nach erfolgter Rundung) dem Finanzhilfebetrag entspricht, der bei dem Finanzinstitut unterhalten wird und dessen Details vonseiten Spaniens oder des FROB der EFSF mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem Auszahlungstag mitzuteilen sind. Die Emissionskosten werden von der EFSF mit nach Möglichkeit für diesen Zweck einbehaltenen Beträgen beglichen oder separat in Rechnung gestellt; entstandene zusätzliche Kosten können gemäß Abschnitt 6 Absatz 6 geltend gemacht werden.
- (b) Bei eiligen Auszahlungen von Finanzhilfe im Rahmen der vorfinanzierten Tranche in Höhe von 30 Mrd. EUR, kann die EFSF eine Auszahlung vornehmen, auch dann, wenn die Kommission die in Abschnitt 4 Absatz a (iii) dieses Anhangs (Schedule) 1 genannten Bestätigungen und Genehmigungen nicht vorgelegt hat, sofern
 - (i) die spanische Zentralbank sendet am Tag, an dem der Begünstigte Mitgliedstaat einen Auszahlungsantrag stellt, eine begründete Stellungnahme an die Kommission und Kopien derselben an den

Vorsitzenden der EAG, den Vorsitzenden der EZB, den Chief Executive Officer der EFSF. Diese begründete Stellungnahme enthält:

- (1) eine Beschreibung und Erläuterung des genauen Grundes, der Art und Dringlichkeit des Bedarfs;
 - (2) eine begründete Schätzung der Bedarfshöhe, einschließlich ggf. eine detaillierte Aufschlüsselung des Gesamtbedarfs nach Banken;
 - (3) eine begründete Stellungnahme darüber ob und in welchem Umfang dieser Bedarf die im MoU dargelegten Rekapitalisierungsmaßnahmen (d. h. in Bezug auf die vier Banken, die derzeit dem Bankenrettungsfonds (FROB) unterliegen) vorantreibt oder ob und inwieweit er einen unvorhergesehenen zusätzlichen Rekapitalisierungsbedarf darstellt;
 - (4) alle zusätzlich zur Verfügung stehenden Informationen und Daten, um diesen Antrag weiter zu untermauern, erläutern oder ihn beurteilen zu können;
 - (5) Informationen über die aktuelle und erwartete Liquiditätslage und den Bedarf des FROB, die die Höhe der Auszahlung begründen;
- (ii) nach Eingang der Stellungnahme, die Kommission diese Begründung vonseiten der spanischen Zentralbank prüft, eine Stellungnahme der EZB zu dem Antrag der spanischen Behörden einholt und der EAG einen Bericht mit Angabe der Gründe, der Art und Dringlichkeit des Bedarfs vorlegt; und
- (iii) die EAG die Auszahlung dieser mit dem Auszahlungsantrag beantragten Finanzhilfe genehmigt, sofern die sonstigen in der Hauptfazilitätsvereinbarung und den Fazilitätsspezifischen Bedingungen genannten Auszahlungsvoraussetzung erfüllt sind.

5. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

Abschnitt 5 der Hauptfazilitätsvereinbarung findet auf diese Bankrekapitalisierungsfazilität Anwendung, sofern

- (a) im Falle, dass eine Auszahlung der Finanzhilfe direkt an den FROB (als Bevollmächtigten des Begünstigten Mitgliedsstaates) erfolgt oder der Begünstigte Mitgliedsstaat eine Auszahlung der Finanzhilfe dazu verwendet, dem FROB Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, hat der Begünstigte Mitgliedsstaat, solange Finanzhilfe im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität aussteht und nicht erstattet wurde, dafür zu sorgen, dass die EFSF mit Zustimmung des FROB einen Beobachter bestellt (dessen Bestellung mit Zustimmung des Begünstigten Mitgliedsstaates und des FROB und im Falle von bei der Bestellung auftretenden Streitigkeiten mittels

einer von der Kommission getroffenen Entscheidung erfolgt), der die Verhandlungen des Vorstands des FROB bezüglich der die mit den Erträgen der Finanzhilfe, die im Rahmen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität zur Verfügung gestellt wird, rekapitalisierten oder finanzierten Finanzinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften zu beobachten hat, sofern er mit dem FROB gegebenenfalls eine von FROB vorgeschriebene Vertraulichkeitsvereinbarung in der üblichen Form abgeschlossen hat; und

- (b) der Begünstigte Mitgliedsstaat und FROB die in den einzelnen, im Zusammenhang mit der Hauptfazilitätsvereinbarung und diesen Fazilitätsspezifischen Bedingungen erteilten Bewilligungsbescheiden aufgeführten Zusicherungen und Verpflichtungen erfüllen.

6. ZINSEN, KOSTEN, GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Auf diese Bankrekapitalisierungsvereinbarung findet Abschnitt 6 der Hauptfazilitätsvereinbarung Anwendung.

7. RÜCKZAHLUNG, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKZAHLUNGSPFLICHT UND AUFHEBUNG

- (a) Abschnitt 7 der Hauptfazilitätsvereinbarung findet in Bezug auf diese Bankrekapitalisierungsvereinbarung Anwendung
- (b) Zusätzlich zu der in Abschnitt 7 der Hauptfazilitätsvereinbarung genannten Rückzahlungsverpflichtung hat der Begünstigte Mitgliedsstaat die Finanzhilfe in Höhe eines Kapitalbetrags zurückzuzahlen, der der Summe (i) der Euro-Beträge und (ii) des nominalen Gesamtkapitalbetrags dieser EFSF-Schuldverschreibungen (derselben Serien wie die EFSF-Schuldverschreibungen, die für die entsprechende Auszahlung verwendet wurden, und im Falle einer Teilrückzahlung dieser Bankrekapitalisierungsfazilität zu gleichen Beträgen der einzelnen Serien der EFSF-Schuldverschreibungen, die bei der Auszahlung verwendet wurden) und alle auf die zurückgezahlten Beträge aufgelaufenen Zinsen innerhalb von zehn (10) auf diese Mitteilung folgenden Tagen zu zahlen, wenn der Begünstigte Mitgliedsstaat oder der FROB am 15. Juli 2014 im Rahmen der Hauptfazilitätsvereinbarung und diesen Fazilitätsspezifischen Bedingungen Finanzhilfe in Form eines Eurobetrags oder EFSF-Schuldverschreibungen erhalten hat und diese Beträge oder diese EFSF-Schuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht dazu verwendet wurden, wie im MoU vorgesehen, Bankinstrumente bei Finanzinstituten oder Vermögensverwaltungsgesellschaften vorab zu zeichnen.

8. ZAHLUNGEN

Auf diese Bankrekapitalisierungsfazilität findet Abschnitt 8 der Hauptfazilitätsvereinbarung Anwendung.

9. NICHTERFÜLLUNGSTATBESTÄNDE

Auf diese Bankrekapitalisierungsfazilität findet Abschnitt 9 der Hauptfazilitätsvereinbarung Anwendung.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 10 (*Mitteilungspflicht*), 11 (*Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kontrollen, Betrugsbekämpfungen und Prüfungen*), 12 (*Mitteilungen*), 13 (*Garantie und Entschädigung*), 14 (*Verschiedenes*), 15 (*Geltendes Recht und Gerichtsstand*) und 17 (*Durchführung der Vereinbarung*) der Hauptfazilitätsvereinbarung findet Anwendung auf diese Bankrekapitalisierungsfazilität.

11. ANLAGEN:

Die Anlagen dieser Bankrekapitalisierungsfazilität sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung und bestehen aus:

Anlage 1: Formular für den Auszahlungsantrag

Anlage 2: Muster Bewilligungsbescheid

Anlage 3: Formular für die Bestätigungsmitteilung

Ausgefertigt in Madrid am _____ und in Luxemburg am _____ .

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Vertreten durch

Klaus Regling, Chief Executive Officer

Der Begünstigte Mitgliedstaat

KÖNIGREICH SPANIEN

Vertreten durch

[•]

DIE SPANISCHE ZENTRALBANK

Vertreten durch

[•Direktor der spanischen Zentralbank

FONDO DE REESTRUCTURACIÓN ORDENADA BANCARIA (Fonds zur geordneten Bankenrestrukturierung)

Vertreten durch

[•]

Annex 1
FORMULAR FÜR DEN AUSZAHLUNGSANTRAG

[auf Briefpapier des Begünstigten Mitgliedstaates]

Per Fax vorab und per Einschreiben:

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
43, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Zu Händen von: Chief Financial Officer
Tel.: +352 260 962 26
Fax: + 352 260 962 62
SWIFT Adresse: EFSFLULL

Kopie an:

Europäische Kommission
[Adresse einfügen]
Fax: [•] [•]

Europäische Zentralbank
[Adresse einfügen]
Fax: [•] [•]

Spanische Zentralbank
[Adresse einfügen]
Fax: [•] [•]

FROB
[Adresse einfügen]
Fax: [•]

Betr.: [•] Bankrekapitalisierungsfazilität (die „Bankrekapitalisierungsfazilität“)
Auszahlungsantrag für eine Teilzahlung in Höhe von [•]EUR

Sehr geehrte Herren,

Wir nehmen Bezug auf die zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) als EFSF, dem Königreich Spanien als Begünstigtem Mitgliedstaat, dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria als Sicherungsgeber und der spanischen Zentralbank am [•] geschlossene Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit den Änderungen und Ergänzungen durch die am [•] in Bezug auf die Bankrekapitalisierungsfazilität in Höhe von [•]EUR unterzeichneten Fazilitätsspezifischen Bedingungen (zusammen die „Vereinbarung“). Die in dieser Vereinbarung definierten Begriffe sollen hierin dieselbe Bedeutung haben.

- 1. Wir beantragen hiermit unwiderruflich die Auszahlung [einer Rate / einer Tranche / einer Auszahlung der Finanzhilfe] der Bankrekapitalisierungsfazilität im Rahmen und gemäß der Vereinbarung zu den folgenden Bedingungen:
 - I die Summe der Finanzhilfebeträge der in Bezug auf diese Mittelanforderung zu leistenden Finanzhilfe[, die innerhalb des Bereitstellungszeitraums in Tranchen ausgezahlt werden kann,] beträgt [●] EUR;
 - II der letzte (der) Auszahlungstermin(e) für [eine Tranche/den Finanzhilfebetrag], die/der im Rahmen dieser Anforderung zur Verfügung zu stellen ist, ist der [_____].
 - III Wir bestätigen, dass die Finanzhilfebeträge mittels EFSF-Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden bzw. werden können; und
 - IV [die Erträge der Finanzhilfe sind gemäß den Bedingungen der MoU und der in folgenden Schaubild aufgeführten Entscheidung vom FROB zur Zeichnung von Bankinstrumenten in den folgenden Kreditinstituten / Finanzinstituten / Vermögensverwaltungsgesellschaften zu verwenden.

Finanzinstitut	Art des Bankinstruments	Betrag (EUR)	Zeichnungsdatum

]

- V [wir bestätigen, dass die Kommission die Zeichnung der oben genannten Bankinstrumente durch den FROB in Übereinstimmung mit dem Staatshilfesystem genehmigt hat.]/[im Falle einer dringenden Auszahlung im Rahmen der vorfinanzierten Tranche] [Wir bestätigen, dass die Kommission und die EWG, die beide in Zusammenarbeit mit der EZB handeln, die begründeten und bezifferten Ersuchen der spanischen Zentralbank in Bezug auf die Auszahlung der Finanzhilfebeträge, die im Rahmen dieser Anforderung von Mitteln beantragt wurden, vor den von der Kommission getroffenen Entscheidungen bezüglich einer Restrukturierung genehmigt worden sind.]
- B Wir bestätigen und sind damit einverstanden, dass die EFSF die Diversifizierte Finanzierungsstrategie anwenden kann.
- C Wir bestätigen und sind damit einverstanden, dass die Bereitstellung der Finanzhilfe unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:
- VI die Erteilung eines Bewilligungsbescheids durch die EFSF, unsere Anerkennung der darin enthaltenen Bedingungen sowie zu gegebener Zeit die Ausstellung eines Bestätigungsbescheids durch die EFSF;

¹ Absatz (d) ist in einem die vorfinanzierte Tranche betreffenden Auszahlungsantrag nicht enthalten.

- VII die stete Überzeugung der EFSF, dass sie auf den internationalen Kapital- oder Anleihemärkten oder aus dem Liquiditätspuffer zu für sie akzeptablen Bedingungen, die mit den in diesem Auszahlungsantrag und im Bewilligungsbescheid genannten Bedingungen im Einklang stehen, Mittel beschafft hat, wenn die Mittel in Bar zur Verfügung zu stellen sind;
- VIII das Nichtvorliegen einer Marktstörung oder eines Nichterfüllungstatbestands, wenn die Mittel in Bar zur Verfügung zu stellen sind, eine Marktstörung oder ein Nichterfüllungstatbestand nicht eintreten; und
- IX die Voraussetzungen für die Bankrekapitalisierungsfazilität erfüllt werden.
- D Wir verpflichten uns unwiderruflich zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Kosten oder Aufwendungen, insbesondere auch Versicherungs-, Auflösungs- oder Kündigungskosten sowie Cost-of-Carry in Zusammenhang mit von der EFSF abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten oder Absicherungsverträgen (einschließlich in Bezug auf zur Finanzierung des Liquiditätspuffers, diverser Finanzierungsmaßnahmen und/oder Vorfinanzierungsgeschäfte aufgebracht Mittel) unabhängig davon, ob die betreffende Finanzhilfe oder Auszahlungen im Rahmen der Darlehensfazilität bereitgestellt werden.
- E Wir bestätigen, dass
- X die vom Finanzminister im Namen des Begünstigten Mitgliedstaates am [] übersandte Liste der Unterschriftsberechtigten weiterhin zutreffend und gültig ist;
- XI kein Ereignis eingetreten ist, wodurch die Aussagen in dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters des Staates beim Ministerium der Finanzen des Begünstigten Mitgliedstaates und des Beraters der FROB vom [] unzutreffend würden.
- XII Weder ein Ereignis noch irgendwelche Umstände eingetreten sind, aufgrund derer die EFSF einen Tatbestand der Nichterfüllung feststellen könnte.
- F Die Finanzhilfe, die den Schuldendienst der EFSF einschließt, ist mittels EFSF-Sicherheiten auf dem Wertpapierkonto des FROB zur Verfügung zu stellen, welches für Zwecke der Bankrekapitalisierungsfazilität angegeben worden ist.

Mit Freundlichen Grüßen

KÖNIGREICH SPANIEN

Vertreten durch: [•]

Annex 2
MUSTER BEWILLIGUNGSBESCHEID

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Per Fax vorab und per Einschreiben:

[Kontaktdaten des Begünstigten Mitgliedstaates einfügen]

Kopie an:

Europäische Kommission
[Adresse einfügen]
Fax: [•]

Europäische Zentralbank
[Adresse einfügen]
Fax: [•]

Spanische Zentralbank
[Adresse einfügen]
Fax: [•]

FROB
[Adresse einfügen]
Fax: [•]

Betr.: Bankrekapitalisierungsfazilität in Höhe von [•] EUR
Bewilligungsbescheid in Bezug auf die angeforderten Mittel in Höhe von [•] EUR
für die [•] Rate / Tranche / Auszahlung vom [•]

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf: (i) die Bankrekapitalisierungsfazilität als Teil der zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) als EFSF, dem Königreich Spanien als Begünstigtem Mitgliedstaat, dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria als Sicherungsgeber und der spanischen Zentralbank am [Datum] geschlossenen Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit den Änderungen und Ergänzungen durch die am [•] in Bezug auf die [•] EUR-Bankrekapitalisierungsfazilität unterzeichneten Fazilitätsspezifischen Bedingungen (zusammen die „Vereinbarung“) und (ii) den vom Begünstigten Mitgliedstaat der EFSF am [Datum] übermittelten Auszahlungsantrag („Auszahlungsantrag“). Die in dieser Vereinbarung definierten Begriffe sollen hierin dieselbe Bedeutung haben.

1. Wir bestätigen hiermit die vorläufigen Finanzbedingungen für die vom Begünstigten Mitgliedstaat in o. g. Auszahlungsantrag beantragte [Teilzahlung]/[Tranche]/[Finanzhilfe]:

XIII Der Kapitalbetrag der im Rahmen der Mittelanforderung bereitzustellenden Finanzhilfe beträgt bis zu [] EUR; und

- XIV Der letzte (der) Auszahlungstag(e) für alle gemäß dieser Mittelanforderung bereitzustellenden Finanzhilfen ist spätestens der [_____].
- G Wir bestätigen, dass die Erträge der [Teilzahlung]/[Tranche]/[Finanzhilfe] gemäß den in diesem Bewilligungsbescheid genannten Bedingungen zur Finanzierung der Rekapitalisierung der in dem Auszahlungsantrag genannten Institutionen verwendet wird.
- H Die EFSF beabsichtigt ein oder mehrere Finanzierungsinstrumente auszugeben oder abzuschließen, um diese [Teilzahlung]/[Tranche]/[Finanzhilfe] durch Ausgabe von EFSF-Schuldverschreibungen (wie im Folgenden definiert) zu finanzieren, die gemäß ihrer diversifizierten Finanzierungsstrategie nicht zu den Pools von Finanzierungsinstrumenten der EFSF gehören. Sofern die EFSF-Schuldverschreibungen nicht vor Fälligkeit dieser EFSF-Anleihen gemäß dieser Vereinbarung und dieses Bewilligungsbescheides an die EFSF zurückgegeben werden, kann die EFSF die EFSF-Schuldverschreibungen bei Fälligkeit refinanzieren, indem sie die bestehenden EFSF-Schuldverschreibungen durch neue EFSF-Schuldverschreibungen oder im Rahmen einer Vorfinanzierung ersetzt oder sie versucht die EFSF-Darlehenssicherheiten durch Rückgriff auf den Pool kurzfristiger Finanzierungsinstrumente und den Pool langfristiger Finanzierungsinstrumente zu refinanzieren, wobei im letzteren Fall die Finanzierungskosten der EFSF, die Kosten und Gebühren gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie und der Berechnungsmethode der Finanzierungskosten der EFS sowie der zwischen der EAG und dem Direktorium der EFSF vereinbarten Allokation von Finanzierungsinstrumenten auf den Begünstigten Mitgliedsstaat umgelegt werden.
- I Mit Unterzeichnung der Anerkennungserklärung des vorliegenden Bewilligungsbescheids erklärt sich der Begünstigte Mitgliedstaat ausdrücklich damit einverstanden, dass die EFSF nach eigenem Ermessen Finanzierungsinstrumente eingehen kann, die sie im Rahmen ihrer Diversifizierten Finanzierungsstrategie für geeignet hält. Diese Ermächtigung zum Abschluss von Finanzierungsinstrumenten und die Anerkennung durch den Begünstigten Mitgliedstaat des Rechts der EFSF, nach eigenem Ermessen entsprechend ihrer Diversifizierten Finanzierungsstrategie als geeignet erachtete Finanzierungsinstrumente einzugehen, gilt bis zur letzten Fälligkeit der letzten Tranche im Rahmen dieser Teilzahlung als unwiderruflich.
- J Dieser Bewilligungsbescheid setzt voraus, dass die EFSF auf den internationalen Kapital- oder Anleihemärkten oder aus dem Liquiditätspuffer zu für sie akzeptablen Bedingungen, die mit den in diesem Bewilligungsbescheid genannten Bedingungen im Einklang stehen, Mittel beschafft hat und nicht eine Marktstörung oder ein Nichterfüllungstatbestand eingetreten ist. Kann die EFSF diese Bedingungen nicht sicherstellen oder ist sie von einer Marktstörung betroffen, so ist sie nicht zur Bereitstellung der Mittel als Finanzhilfe in Bezug auf die Teilzahlung verpflichtet und teilt dem Begünstigten Mitgliedstaat dies entsprechend schriftlich mit; der Begünstigte Mitgliedstaat ist ab dem Tag des Erhalts dieser Mitteilung in Bezug auf diese Teilzahlung nicht mehr an den Auszahlungsantrag zur Bereitstellung weiterer Finanzhilfe gebunden.

- K Die Auszahlung der Finanzhilfe setzt die Erfüllung der Vorbedingungen für die Vereinbarung voraus.
- L Angesichts dessen, dass die EFSF sich bereit erklärt hat, diesen Bewilligungsbescheid zu erteilen und die mit dem Auszahlungsantrag beantragte [Teilzahlung]/[Tranche]/[Finanzhilfe] bereit zu stellen, wird folgende Vereinbarung getroffen und akzeptiert:
- (a) EFSF erfüllt ihre Verpflichtung, die im Rahmen des Auszahlungsantrags beantragte Finanzhilfe bereit zu stellen, indem sie dem FROB (im Auftrag des Königreichs Spanien) EFSF-Schuldverschreibungen in Höhe von [●] EUR [der Serien [●]] zur Verfügung stellt, die (unter Vorbehalt von Rundungen) dem mit der Auszahlungsanforderung beantragten rechnerischen Gesamtkapitalbetrag entsprechen; ferner ist für Zwecke der Vereinbarung einschließlich der Ermittlung von Zinsen und Rückzahlung, der in Bezug auf die im Rahmen des Auszahlungsersuchens beantragten Finanzhilfe ausstehende Betrag anhand des Gesamtkapitalbetrages dieser Finanzhilfe zu ermitteln und er bleibt von Schwankungen des Marktwertes des EFSF-Schuldverschreibungen unberührt.
 - (b) Jeder in Bezug auf die Finanzhilfe ausstehende Kapitalbetrag, der gemäß der Vereinbarung (die durch diesen Bewilligungsbescheid ergänzt wird), zur Rückzahlung fällig ist, einschließlich aller fälligen Rückzahlungen gemäß Abschnitt 7 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung und Abschnitt 7 des Anhangs 1 derselben kann durch das (oder im Auftrag vom) Königreich Spanien mittels Rückgabe der EFSF-Schuldverschreibungen der in Abschnitt 7 (a) genannten Serien in Höhe eines Gesamtkapitalbetrages an die EFSF zurückgezahlt werden, der dem zur Rückzahlung fälligen Kapitalbetrag entspricht, (wobei im Falle von Teilrückzahlungen die EFSF-Schuldverschreibungen zu den den einzelnen Serien entsprechenden Beträgen zurückzugeben sind). Die Parteien bestätigen, akzeptieren und vereinbaren, dass angesichts der Auszahlung der [Teilzahlungen]/[Tranchen]/[Finanzhilfe] durch die zur Verfügungstellung von EFSF-Schuldverschreibungen, die Rückzahlung durch den Begünstigten Mitgliedsstaat mittels einer Rückgabe der EFSF-Schuldverschreibungen nicht die Verpflichtung nach sich zieht, im Rahmen anderer Finanzierungsfazilitäten, einschließlich einer Finanzierung, die dem Begünstigten Mitgliedsstaat möglicherweise zukünftig vonseiten des IWF eingeräumt wird oder anderen von den Bereitstellern von Finanzhilfe zur Verfügung gestellten Fazilitäten, die gemäß Abschnitt 7 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind, zurückzahlen oder im Voraus zu zahlen; zur Vermeidung jeglicher Zweifel gilt, dass die Bestimmungen dieses Absatzes, soweit diese sich zugunsten der EFSF auswirken, und etwaige Rückzahlungen, die vom Begünstigten Mitgliedsstaat an andere Gläubiger zu leisten sind, nicht mittels Zustellung, Verfügung oder einer anderen Handlung in Bezug auf die EFSF-Schuldverschreibungen abgegolten sind und der Betrag der EFSF-Schuldverschreibungen, der gemäß diesem Abschnitt an die EFSF zurückzugeben ist, nicht durch die Höhe anderer Rückzahlungs- oder Vorauszahlungsverpflichtungen des Begünstigten Mitgliedstaates gegenüber anderen Gläubigern reduziert werden kann. Ungeachtet der obigen Ausführungen und der zumutbaren Bemühungen des FROB, alle seine

jeweiligen Rechte geltend zu machen, hat der FROB im Falle, dass es ihm angesichts einer Call-Option oder einem ähnlichen Arrangement unmöglich ist, alle ESF-Sicherheiten für Verbindlichkeiten zu erwerben, der EFSF das Recht, diese Call-Option auszuüben oder die anderen ähnlichen Arrangements abzutreten, soweit er selbst diese nicht ausüben kann und danach ist er in Bezug auf die den rechnerischen Gesamtkapital der EFSF-Schuldverschreibungen, der den abgetretenen Rechten des Begünstigten Mitgliedstaates zugrunde liegt nicht verpflichtet, gemäß der Vereinbarung und diesem Bewilligungsbescheid eine Rückzahlung mittels der Rückgabe von EFSF-Schuldverschreibungen zu leisten, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Abtretung den Begünstigten Mitgliedsstaat nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Finanzhilfe in Bar zurückzuzahlen, wenn das Finanzinstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft es versäumen, die EFSF-Sicherheiten im Rahmen der Call-Option innerhalb von [dreißig (30)] Geschäftstagen zurückzugeben. Zur Vermeidung jeglicher Zweifel gilt, dass der begünstigte Mitgliedsstaat weiterhin für den Betrag der Bankkapitalisierungsfazilität in Höhe des rechnerischen Kapitalbetrags der den abgetretenen Rechten nach Abtretung an die EFSF gemäß diesem Absatz zugrundeliegenden EFSF-Schuldverschreibungen soweit haftet, wie die EFSF die EFSF-Schuldverschreibungen bei Ausübung der Call-Option oder ähnlicher Arrangements, die ordnungsgemäß vom FROB an die ESF abgetreten wurden, nicht erhält. Der Begünstigte Mitgliedsstaat hat der EFSF alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Call-Optionen oder der anderen Arrangements, die von FROB ordnungsgemäß abgetreten wurden, oder andernfalls im Zusammenhang mit dem Rückkauf der EFSF-Schuldverschreibungen entstehen würden.

- (c) Der Begünstigte Mitgliedsstaat hat die EFSF-Schuldverschreibungen oder Barauszahlungen dazu zu verwenden, dem FROB eine Finanzierung für Zwecke der Rekapitalisierung, Lösung und/oder der Teilnahme am Schuldenmanagement der Kreditinstitute zur Verfügung zu stellen und der FROB hat diese EFSF-Schuldverschreibungen ausschließlich als Entgelt für die Zeichnung und Vorabzeichnung der Bankinstrumente bei diesen Kreditinstituten gemäß dem MoU oder als Sicherheit für andere Arrangements zu verwenden, die im Voraus von der EFSF genehmigt werden.
- (d) Auf schriftliches Ersuchen des Begünstigten Mitgliedstaates kann die EFSF ihren Verpflichtungen zur Vornahme von Auszahlungen mittels Zahlung von Finanzhilfebeträgen oder der Zustellung von EFSF-Schuldverschreibungen in der erforderlichen Höhe an den FROB als Bevollmächtigter des Begünstigten Mitgliedstaates nachkommen.
- (e) Der FROB hat alle Beträge oder EFSF-Schuldverschreibungen einzubehalten, die im Rahmen der Bankrekapitalisierungsfazilität direkt oder indirekt an den FROB ausgezahlt werden und darf diese Beträge oder EFSF-Schuldverschreibungen nicht an ein Finanzinstitut übertragen, bis EFSF und die Kommission (in Zusammenarbeit mit der EZB) ihre Zustimmung erteilen und die Übertragung auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zu dem Rekapitalisierungsprogramm für die maßgeblichen Finanzinstitute gemäß der

Art und den Bedingungen der Bankkapitalisierungsinstrumente dieser Finanzinstitute bewilligt, die erworben werden.

- (f) Das Königreich Spanien und der FROB haben dafür zu sorgen, dass die Kreditinstitute, die rekapitalisiert werden, rechtsverbindliche und rechtskräftige Verpflichtungen übernehmen, (i) um den Anforderungen in Bezug auf das von der Kommission im Zusammenarbeit mit der EZB bezeichnete Bankrekapitalisierungssystem zu entsprechen, um die EFSF-Schuldverschreibungen ausschließlich für Zwecke der Liquiditätsbeschaffung durch Rückkaufgeschäfte mit anderen Parteien auf dem Markt zu verwenden, (die das Recht zum Rückkauf derselben Sicherheiten oder Sicherheiten derselben Serien und desselben Nominalbetrags während der Laufzeit der Rückkauftransaktion sicherstellen) und/oder, wie zuvor von der EFSF genehmigt, diese für Zwecke der Liquiditätsbeschaffung bei der EZB oder der spanischen Zentralbank als Teil des Eurosystems oder als Sicherheit für diese anderen Arrangements zu verwenden, (ii) um diese EFSF-Schuldverschreibungen gemäß Call-Optionen oder anderen ähnlichen Arrangements bei einem vonseiten des FROB durchgeführten Verkauf aller vom FROB in den betreffenden Kreditinstituten gehaltenen Bankinstrumente oder eines Teils derselben an den FROB oder das Königreich Spanien zurückzugeben oder zu verkaufen (es sei denn das Finanzinstitut ist infolge von durchgeführten Transaktionen gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 7 Absatz c dieses Bewilligungsbescheids nicht mehr im Besitz dieser EFSF-Verbindlichkeiten für Forderungen oder kann diese nicht zurückerlangen) und (iii) dass diese Verpflichtungen von der EFSF als begünstigter Dritter dieser Verpflichtungen direkt vollstreckbar sind.
- (g) Das Königreich Spanien hat sicherzustellen, dass (i) die Zustimmung der Kommission nach Rücksprache mit der EZB eingeholt wird, bevor die EFSF-Schuldverschreibungen verwendet werden, um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu kapitalisieren oder die Kosten von Bankresolutionen zu decken, (ii) vor der Verwendung der EFSF-Schuldverschreibungen zur Kapitalisierung einzelner Vermögensverwaltungsgesellschaften das Königreich Spanien, der FROB und die entsprechende Vermögensverwaltungsgesellschaft rechtsverbindliche und rechtskräftige Vereinbarungen zu Bedingungen treffen, die von der EZB, der spanischen Zentralbank, und der EFSF genehmigt sind, (1) um den Vorschriften bezüglich des von der Kommission in Koordination mit der EZB festgestellten Bankrekapitalisierungssystems zu erfüllen und diese EFSF-Sicherheiten zur Liquiditätsbeschaffung ausschließlich mittels Rückkauftransaktionen mit Geschäftspartnern auf dem Markt zu verwenden (die das Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere sicherstellen) und/oder für Zwecke der Liquiditätsbeschaffung bei der EZB oder der spanischen Zentralbank als Teil des Eurosystems, (2) um diese EFSF-Schuldverschreibungen gemäß Call-Optionen oder ähnlicher Arrangements bei etwaigen Verkäufen vonseiten des FROB aller oder eines Teils der vom FROB in den maßgeblichen Kreditinstituten oder in den Vermögensverwaltungsgesellschaften gehaltenen Finanzinstrumente an den FROB oder das Königreich Spanien zurückzugeben oder zu verkaufen, es sei

denn, das Kreditinstitut ist als begünstigter Dritter dieser Verpflichtungen nicht mehr im Besitz dieser EFSF-Schuldverschreibungen oder kann eine Rückgabe derselben nicht erwirken; und (iii) die Zustimmung der EFSF wird eingeholt, bevor die EFSF-Schuldverschreibungen dazu verwendet werden, die Kosten von Bankresolutionen zu decken, wobei diese Zustimmung Bedingungen hinsichtlich der Meldung und Prüfung dieser Kosten von Bankresolutionen enthalten können.

- (h) Der FROB hat auf Ersuchen der EFSF und gemäß Abschnitt 5 Absatz 4 der Vereinbarung eine gültige erstrangige Sicherheit in Bezug auf ihre Rechte im Rahmen der Zusicherungen, die sie von den Kreditinstituten gemäß Abschnitt 7 Absatz f und g und gemäß irgendwelcher Bankinstrumente erhalten haben, die der FROB in den betreffenden spanischen Kreditinstituten oder Vermögensverwaltungsgesellschaften erwirbt.
 - (i) Sämtliche EFSF-Schuldverschreibungen, die von FROB nicht verwendet werden, um Finanzinstrumente in Kreditinstituten gemäß dem MoU am oder bis zum [●] zu zeichnen, sind an die EFSF zurückzugeben und diese Rückgabe führt zu einer Reduzierung des offenen Kapitalbetrags der Finanzhilfe um einen Betrag, der dem rechnerischen Kapitalbetrag dieser EFSF-Schuldverschreibungen entspricht. Zur Vermeidung jeglicher Zweifel gilt, dass die Höhe der Finanzhilfe, die der Herabsetzung des offenen Kapitalbetrags der Finanzhilfe entspricht, nicht erneut aufgenommen werden kann, es sei denn eine anderslautende Vereinbarung wird mit der EFSF (mit Zustimmung der EZB) getroffen.
 - (j) Im Falle einer im Rahmen dieser Vereinbarung und dieses Bewilligungsbescheids erfolgten vorzeitigen Barrückzahlung, hat der Begünstigte Mitgliedsstaat am Tag dieser vorzeitigen Rückzahlung alle aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Beträge, die in Bezug auf den zurückgezahlten Betrag fällig sind, zu zahlen und alle Kosten, Auslagen, Gebühren und Zinsverluste, die der EFSF infolge dieser vorzeitigen Rückzahlung entstanden und/oder von ihr zu zahlen sind, zu erstatten.
 - (k) Die in Abschnitt 13 der Vereinbarung genannte Sicherheit gilt für die Verpflichtung des Königreichs Spanien und in Verbindung mit der zur Verfügung gestellten Finanzhilfe, die in dem Bewilligungsbescheid (einschließlich der Bedingungen dieses Bewilligungsbescheids) beschrieben ist.
- M Abschnitt 15 dieser Vereinbarung findet auf den Bewilligungsbescheid so Anwendung, als ob das darin ausdrücklich vorgesehen ist.

Bitte bestätigen Sie die Annahme der und ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieses Bewilligungsbescheids, indem Sie im Folgenden an den dafür vorgesehenen Stellen Ihre Unterschrift setzen.

Mit freundlichen Grüßen

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Wir bestätigen hiermit die Bedingungen dieses Bewilligungsbescheids, erklären uns damit einverstanden und akzeptieren diese.

KÖNIGREICH SPANIEN

Vertreten durch: [•]

FONDO DE REESTRUCTURACIÓN ORDENADA BANCARIA (Fonds zur geordneten Bankenrestrukturierung)

Vertreten durch: [•]

SPANISCHE ZENTRALBANK

Vertreten durch: [•]

Annex 2
FORMULAR FÜR DIE BESTÄTIGUNGSMITTEILUNG
EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT

Per Fax vorab und per Einschreiben:

Ministerium der Finanzen
[*Straße und Hausnummer*]
[*Ort*]
[*Land*]

z.Hd.: Herr/Frau [•]

Kopie an:

Europäische Kommission
[*Adresse einfügen*]
Fax: [•] [•]

Europäische Zentralbank
[*Adresse einfügen*]
Fax: [•] [•]

Spanische Zentralbank
[*Adresse einfügen*]
Fax: [•] [•]

FROB
[*Adresse einfügen*]
Fax: [•] [•]

Betr.: [•] EUR-Darlehensfazilität (die „Darlehensfazilität“)
Auszahlung der Finanzhilfe in Höhe von [•]EUR im Rahmen der Teilzahlung von [•]
EUR

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf: (i) die zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) als EFSF, dem Königreich Spanien als Begünstigtem Mitgliedstaat, dem Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria als Sicherungsgeber und der spanischen Zentralbank am [*Datum*] geschlossene Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität mit den Änderungen und Ergänzungen durch die am [•] in Bezug auf die [•] EUR-Darlehensfazilität unterzeichneten Fazilitätsspezifischen Bedingungen (zusammen die „**Vereinbarung**“) und (ii) den vom Begünstigten Mitgliedstaat der EFSF am [*Datum*] übermittelten Auszahlungsantrag. Die in dieser Vereinbarung definierten Begriffe sollen hierin dieselbe Bedeutung haben.

1. Wir bestätigen hiermit die endgültigen Finanzbedingungen für die vom Begünstigten Mitgliedstaat mit dem Auszahlungsantrag für o. g. Teilzahlung beantragte Finanzhilfe:

- XV Der Finanzhilfebetrag beträgt [] EUR.
- XVI Der [Kapitalbetrag der Tranche/des Finanzhilfebetrags] entspricht [] EUR.
- XVII Der Nettoauszahlungsbetrag der Finanzhilfe beträgt [] EUR.
- XVIII Der Auszahlungstermin für die [Tranche/den Finanzhilfebetrag] ist der []. [].
- XIX Der vorab fällige Teil der Servicegebühr, der vorab einbehalten wird, beträgt [] EUR.
- N Wir bestätigen hiermit die endgültigen Finanzbedingungen für [Teil Nr. [●]] der Tranche :
- XX Der Zinssatz auf diesen Teil entspricht den EFSF-Finanzierungskosten (die ab einschließlich dem ersten (1.) Jahrestag des Auszahlungstermins der betreffenden Finanzhilfe 0,5 Basispunkte p. a. in Bezug auf die jährliche Servicegebühr betragen).
- XXI Die Laufzeit der Finanzhilfe beträgt [●] Jahre.
- XXII Die planmäßigen Zinsen und Rückzahlungen des die Finanzhilfe betreffenden Kapitalbetrags ergeben sich aus der folgenden Amortisationsübersicht:

Zahlungstermin	Kapitalrückzahlung ²	Zinsen	Summe	Ausstehender Finanzhilfebetrag

- XXIII Der Negative-Carry zum Zeitpunkt dieses Bestätigungsbescheids beträgt [●] EUR³; und
- XXIV sonstige entstandene Kosten, Provisionen, Gebühren und Aufwendungen betragen EUR [●].⁴
- O Die Auszahlung der Finanzhilfe setzt die Erfüllung der Vorbedingungen für die Vereinbarung voraus.

² Eine Kapitalrückzahlung bei endfälligen Darlehen findet nur in Bezug auf den letzten Anteil einer Tranche statt, es sei denn eine Marktstörung tritt ein und Abschnitt 7 Absatz 7 findet Anwendung.

³ Im Falle eine Vorfinanzierungstätigkeit.

⁴ Wenn die Finanzhilfe in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt wird.

Wir weisen darauf hin, dass es die EFSF und/oder die Europäische Zentralbank in Bezug auf die weiteren Modalitäten der Auszahlungsüberweisung möglicherweise als notwendig erachten, sich direkt mit der spanischen Zentralbank in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

EUROPÄISCHE FINANZSTABILITÄTSFAZILITÄT